

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: 7 (1837)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

B e s c h l u ß über die Verhältnisse der Stadt Biel.

(Nachtrag vom Jahr 1832).

Es ergiebt sich aus dem Inhalt des nachstehenden 26. Januar Beschlusses, daß der Große Rath sich vorbehalten hat, 1832. erst später die Umschreibung des Amtsbezirks von Biel zu bestimmen. Deswegen ist, in der Beglaubniß, daß dies ohne langen Aufschub statt finden würde, damals die Aufnahme dieses Beschlusses in die Sammlung der Gesetze und Dekrete unterlassen worden. Nunmehr wird er nachträglich eingerückt.

Der Große Rath der Republik Bern
thut kund hiermit:

Daß über die Verhältnisse der Stadt Biel beschlossen worden was folgt:

Im Laufe des verflossenen Maimonats hat der Stadtrath von Biel dem Verfassungsrath eine Vorstellung eingegeben, wodurch er gegen jeden Beschluß protestirt,

26. Januar durch welchen direkt oder indirekt die der Stadt Biel 1832. durch die Vereinigungsurkunde vom 23. November 1815 zugesicherten Rechte aufgehoben oder geschmälerd werden könnten; zugleich aber hat er seine Bereitwilligkeit erklärt, mit der Regierung über Verzichtleistung auf die allfällig mit der neuen Verfassung unverträglichen Rechte gegen Zusicherung anderer Vortheile in Unterhandlung zu treten. Die gleiche Vorstellung ist dann auch unterm 9. November an die jetzige Regierung gelanget, und daraufhin wurde dieser Gegenstand einer reiflichen Untersuchung unterworfen;

Dieselbe ward noch auf eine am 16. November von acht Bürgern von Biel eingereichte Vorstellung ausgedehnt, wodurch sie einerseits auf den Umstand gestützt, daß der Stadtrath von Biel als bloße provisorische Behörde nicht befugt sei, ohne Befragung der gesammten Bürgerschaft über ihre Rechte und ihr Eigenthum sich in irgend eine Unterhandlung einzulassen und überdies mit der Versicherung, daß die vom Stadtrath gethanen Schritte weder gewünscht worden, noch zum Wohl des Gemeinwesens führen würden, förmlich dagegen protestiren; andererseits hingegen den Wunsch äußern, daß es der Regierung gefallen möchte, die Stadt Biel in Betrachtung ihrer Größe, Industrie und übrigen Verhältnisse zum Hauptorte eines neu zu bildenden Amtsbezirkes zu erheben;

Auf den Vortrag des diplomatischen Departements über diese Angelegenheit und geschehene Vorberathung durch den Regierungsrath und Sechszehner;

In Betrachtung, daß die Rechtsverwahrung des Stadtrathes von Biel unverträglich mit der neuen Verfassung ist;

In Betrachtung, daß der §. 9 der Verfassung bloß

die durch die Vereinigungsurkunde der Stadt Biel zuge- 26. Januar
sicherten, örtlichen Vorrechte aufhebt, keineswegs aber 1832.
ihre Eigenthumsrechte, wie Zoll, Ohmgeld, u. s. w.,
welchen unser Grundgesetz selbst die förmliche Garantie
gewährt;

In Betrachtung, daß es wegen vieler Verhältnisse
der Stadt Biel angemessen ist, dieselbe zum Hauptort
eines Amtsbezirks zu machen; wird

beschlossen:

1. Der Stadtrath von Biel wird mit der eingereich-
ten Rechtsverwahrung abgewiesen.
2. Die Stadt Biel soll der Hauptort eines eigenen
Amtsbezirks sein.
3. Der Regierungsrath soll untersuchen, welche
Gemeinden damit vereinigt werden könnten, und welche
weitere Anordnungen deshalb zu treffen seien, und dar-
über dem Großen Rath Bericht erstatten.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,
Bern, den 26. Januar 1832.

Der Landammann,
v. Lerber.

Der Staatschreiber,
F. May.

Artikel
 der
Badener- und Luzerner-Conferenzen,
über kirchliche Angelegenheiten.

(Nachtrag vom Jahr 1836).

Der Große Rath der Republik Bern

20. Febr. 1836. hat nach ausführlicher Berathung am 19. und 20. Februar 1836 die Annahme der nachstehenden von der Conferenz zu Baden (unterm 27. Januar 1834) vorgeschlagenen Artikel so wie der Vollziehungsartikel der Luzerner-Conferenz (vom 12. September 1834) beschlossen und den Regierungsrath beauftragt, die betreffenden Stände von der Zustimmung des Standes Bern zu den Artikeln der Conferenzen von Baden und Luzern zu benachrichtigen, und das weiter Nöthige zu verfügen.

A. Artikel der Badener-Conferenz.

I. Errichtung eines Metropolitanverbandes.

Von dem Gefühle der Nothwendigkeit durchdrungen, die kirchlichen Interessen des katholischen Volkes im gemeinsamen schweizerischen Vaterlande zu einigen, und die verschiedenen Theile der katholischen Bevölkerung zu einem, den Forderungen des Staates und dem Bedürfnisse der Kirche entsprechenden, Ganzen zu verbinden, haben sich die Stände Luzern, Bern, Solothurn, Basel-Landschaft, Aargau und Thurgau mit Beziehung des Standes St. Gallen zur besondern Aufgabe gemacht,

die Idee eines Metropolitanverbandes, wie solche schon in den ältesten kanonischen Vorschriften und den kirchlichen Einrichtungen der ältern und neuern Zeit begründet und ausgeführt ist, auch in der Eidgenossenschaft in's Leben zu rufen, und geben um so mehr der Hoffnung Raum, es werden diesem ihrem Streben auch die übrigen katholischen Stände sich anschließen, als die Vortheile, welche von einem solchen Unternehmen zu erwarten, die Interessen des Staates und der Kirche in gleichem Maße zu befriedigen geeignet sind, und als namentlich die Kirche, die da eine wahre Gemeinschaft der Gläubigen darstellen soll, in der Bildung eines solchen höhern Verbandes — wie ihn die Errichtung eines erzbischöflichen Stuhles in der Schweiz, oder wenn diese, wider besseres Verhoffen, nicht erzielt werden könnte, die Anschließung an ein auswärtiges Erzbisthum herbeiführen würde — ein wesentliches Mittel zu Erreichung ihrer schönsten Zwecke finden wird.

Von dieser Ansicht ausgehend, und von dem Gedanken geleitet, durch Einführung höherer kirchlicher Institutionen das öffentliche Leben im Staate und Kirche zu heben, geben sich die mehr erwähnten Stände folgende Zusicherung und Erklärung:

Die contrahirenden Kantone der Eidgenossenschaft, in Ausübung ihres Landesherrlichen Rechtes solche kirchliche Institutionen zu begründen, die den vom Staate anerkannten geistigen Bedürfnissen seiner Glieder entsprechen, verpflichten sich gegenseitig, die bisherigen Immediatbisthümer, denen sie angshören, einem Metropolitan zu unterstellen, und werden zu dem Ende Seine päpstliche Heiligkeit ersuchen, das Bisthum Basel (als eine der ältesten Diözesen, die zugleich am reichsten ausgestattet und die grösste der Schweiz ist) zum Rang eines

20. Febr.
1836.

20. Febr. schweizerischen Erzbisthums zu erheben, und diesem
1836. die übrigen vorerwähnten Immediatbisthümer einzuver-
leiben.

Auf den Fall, daß die kirchenrechtlich begründete Regulirung der schweizerischen Bisthumsverhältnisse nicht erzielt werden sollte, bliebe den kontrahirenden Ständen die Ausmittlung desjenigen auswärtigen Erzbisthums, an welches sie sich anschließen würden, und die Abhängung der zu dieser Anschließung geeigneten Unterhandlungen vorbehalten.

II. Rechte und Verhältnisse des Staats in Kirchensachen.

Um den Verwickelungen zu begegnen, die bei der Unbestimmtheit der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche sich leicht ereignen, dabei die Rechte des Staates gehörig zu wahren, und die Wohlfahrt der Kirche möglichst zu fördern, haben die benannten Kantone folgende Uebereinkunft getroffen:

1. Die contrahirenden Kantone verpflichten sich, die durch die kanonischen Vorschriften geforderte Abhaltung von Synoden zu bewirken, werden jedoch Vorsorge treffen, daß diese Versammlungen nur unter Aufficht und mit jeweiliger Bewilligung der Staatsbehörde statt finden.

2. Die Kantone machen es sich zur Pflicht, die nach den in der Schweiz anerkannten Kirchensatzungen den Bischöfen zukommenden Rechte, welche in ihrem ganzen Umfange von denselben auszuüben sind, aufrecht zu erhalten und zu schützen.

3. Sie verbinden sich gemeinschaftlich zu Handhabung des landesherrlichen Rechtes, vermöge dessen kirchliche Kundmachungen und Verfügungen dem Placet der

Staatsbehörden unterliegen, des Nähern bestimmend, 20. Febr.
was folgt:

1836.

Dem Placet sind unterworfen:

- a. Römische Bullen, Breven und sonstige Erlasse;
- b. Die vom Erzbischof, vom Bischof und von den übrigen kirchlichen Oberbehörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben, Kundmachungen &c. &c. an die Geistlichkeit oder an die Bistumsangehörigen, so wie die Synodalbeschlüsse und beschwerende Verfügungen jeder Art gegen Individuen oder Corporationen;
- c. Urtheile von kirchlichen Obern, insoweit deren Ausfällung nach Landesgesetzen überhaupt zulässig ist.

Von solchen kirchlichen Erlassen darf keiner bekannt gemacht, oder auf irgend eine Weise vollzogen werden, es sei denn derselbe zuvor mit dem von der competenten Staatsbehörde zu ertheilenden Placet versehen worden, ohne welches er weder Verbindlichkeit noch Vollziehung erhält.

Die Kundmachung des Hauptakts und der das Placet enthaltenden Erklärung der Staatsbehörde soll gleichzeitig geschehen. Geistliche Untergebene sind verpflichtet, was immer im Widerspruch mit diesen Bestimmungen ihnen zukommt, nicht nur unbeachtet zu lassen, sondern sogleich der betreffenden Amtsstelle zu Handen der obersten Staatsbehörden mitzutheilen.

Die Kantone verpflichten sich, auf dem Wege der Gesetzgebung wirksame Strafbestimmungen gegen Uebertretung aller dieser Vorschriften festzusezen.

Geistliche Erlasse rein dogmatischer Natur sollen der Staatsbehörde ebenfalls mitgetheilt werden, der sodann überlassen ist, ihre Bewilligung zur Bekanntmachung unter der Form des Bisums zu ertheilen.

20. Febr.
1836.

4. Die Kantone, in denen Ehesstreitigkeiten nicht in allen Beziehungen dem Civilrichter unterstellt sind, werden in ihren bürgerlichen Gesetzgebungen den Grundsatz befolgen, daß der geistlichen Gerichtsbarkeit jedenfalls keine höhere Kompetenz in Ehesachen zustehe, oder eingeräumt werden dürfe, als diejenige über das Sakramentalische des Ehebandes zu urtheilen. Alle übrigen Verhältnisse werden die Kantone dem bürgerlichen Richter vorbehalten.

5. Die Eingehung von Ehen unter Brautleuten verschiedener christlichen Confession wird von den contrahirenden Kantonen gewährleistet. Die Bekündung und Einsegnung unterliegt den gleichen Vorschriften wie jene von ungemischten Ehen, und wird den Pfarrern ohne Ausnahme zur Pflicht gemacht. Die angemessenen Coercitivmaßregeln gegen die sich weigernden Pfarrer werden die einzelnen Kantone bestimmen.

(In Folge des Antrags des Regierungsrathes ward beschlossen, diesen Artikel nicht in seinem ganzen Umfang anzunehmen, sondern sich an das unterm 11. Juni 1812 abgeschlossene und unterm 7. Juli 1819 neu bestätigte Konkordat zu halten und von Coercitivbestimmungen zu abstrahiren.)

6. Die contrahirenden Kantone werden die Festsetzung billiger Echedispenstaren, sei es durch Verständigung mit dem Bischofe, sei es durch Unterhandlung mit dem päpstlichen Stuhle zu bewirken suchen. Würde der Zweck auf dem bezeichneten Wege nicht erreicht, so behalten sich die contrahirenden Kantone ebenfalls ihre weiteren Verfügungen vor.

7. Sie verbinden sich eine wesentliche Verminderung der Feiertage oder die Verlegung derselben auf die Sonntage nach dem Grundsatz möglichster Gleichförmigkeit

auszuwirken, und werden sich zu diesem Behufe mit dem Bischofe in's Einvernehmen setzen. Ebenso werden sie sich gemeinsam für Verminderung der Fasttage mit besonderer Rücksicht auf das Abstinenzgebot an Sonntagen verwenden, jedenfalls ihre hochheitlichen Rechte auch in diesen Disciplinarsachen sich vorbehaltend.

8. Die contrahirenden Kantone verpflichten sich zu Ausübung ihres landesherrlichen Rechtes der Oberaufsicht über die Priesterhäuser (Seminarien). Sie werden in Folge desselben vorsorgen, daß Reglemente über die innere Einrichtung der Seminarien so weit sie von kirchlichen Behörden ausgehen, der Einsicht und Genehmigung der Staatsbehörden unterlegt werden, und daß die Aufnahme in die Seminarien nur solchen Individuen gestattet werde, die sich von einer durch die Staatsbehörde aufgestellten Prüfungskommission über befriedigende Vollendung ihrer philosophischen und theologischen Studien ausgewiesen haben. Auch werden sie sich durch Prüfungen der Wahlfähigkeit der Geistlichen vor deren Anstellung als Seelsorger versichern und überhaupt für die weitere Ausbildung derselben durch zweckdienliche Mittel sorgen.

Die Regulargeistlichen sind in Hinsicht auf den Antritt von Pfründen und auf Aushilfe in der Seelsorge ganz den gleichen Vorschriften unterworfen, wie die Sekulargeistlichkeit. Was insbesondere den Kapuzinerorden anbetrifft, so werden die Kantone die angemessenen Maßregeln ergreifen, damit auch über die von dessen Gliedern auszubübende Seelsorge, die erforderliche Staatsaufsicht walte.

9. Die contrahirenden Kantone anerkennen sich das Recht die Klöster und Stifte zu Beiträgen für Schule, religiöse und milde Zwecke in Anspruch zu nehmen.

20. Febr.

1836.

20. Febr.
1836.

10. Sie werden gemeinsame Anordnungen treffen, daß in Aufhebung der bisherigen Exemption die Klöster der Jurisdiktion des Bischofs unterstellt werden.

11. Die Kantone werden nicht zugeben, daß Abtreitungen von Collaturrechten an kirchliche Behörden oder geistliche Corporationen statt finden.

12. Sollte von Seite kirchlicher Obern gegen die von der Staatsbehörde, vermöge ihr zustehenden Wahlrechts, vorgenommene Besetzung einer Lehrerstelle, irgend eine Art Einsprache erfolgen, so ist dieselbe als unzuständig von dem betreffenden Kanton zurückzuweisen.

13. Die contrahirenden Stände gewährleisten sich gegenseitig das Recht, von ihrer gesamten Geistlichkeit gutfindenden Falls den Eid der Treue zu fordern. Sie werden einem, in dem andern Kantone den Eid verweigernden Geistlichen in dem ihrigen keine Anstellung geben.

14. Endlich verpflichten sich die Kantone zu gegenseitiger Handbietung und vereintem Wirken, wenn die vorerwähnten oder andere hier nicht angeführte Rechte des Staates in Kirchensachen gefährdet oder nicht anerkannt würden und zu deren Schutz gemeinsame Maßregeln erforderlich sein sollten.

B. Vollziehungsartikel der Luzerner-Conferenz.

I. Metropolitanverband.

In weiterer Entwicklung des Antrages der Conferenz von Baden über Wiederherstellung des Metropolitanverbandes in der Schweiz, soll sämtlichen katholischen und paritätischen Kantonen der Eidgenossenschaft der Vorschlag für Erhebung des Bistums Basel zu einem schweizerischen Erzbistum gemacht werden.

Gleichzeitig soll eine erzbischöfliche Pragmatik entworfen und den sämtlichen Ständen eine spätere Ausarbeitung und Begutachtung durch eine Conferenz derjenigen Stände, welche sich für den Beitritt zu dem erzbischöflichen Verbande werden ausgesprochen haben, mitgetheilt werden.

20. Febr.
1836.

Sobald die ausgearbeitete Pragmatik der erzbischöflichen Rechte und Verbindlichkeiten die Genehmigung der Kantone wird erhalten haben, sind auf die Grundlage derselben die erforderlichen Unterhandlungen mit dem heiligen Stuhle einzuleiten.

Dabei wird, falls die Aufstellung eines schweizerischen Erzbisthums auf dem bezeichneten Wege nicht erzielt werden könnte, der frühere Vorbehalt über Anschließung an ein auswärtiges Erzbisthum erneuert und sämtlichen katholischen und paritätischen Kantonen gleichzeitig mit der Einladung zur Wiederherstellung des Metropolitanverbandes zur Kenntniß gebracht.

II. Rechte des Staates in Kirchensachen.

In weiterer Ausführung und Vollziehung derjenigen Artikel der Badener-Conferenz, welche die Rechte und Verhältnisse des Staates in Kirchensachen betreffen und welche in den betreffenden Kantonen noch nicht in Anwendung gekommen sind, macht die Conferenz den Kantonen folgende Vorschläge:

Zu Art. 1. Die Conferenzkantone werden die Bischöfe einladen, eine Synodalverfassung den Kantonen zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen, worauf die Synoden, unter Beobachtung der im ersten Artikel des zweiten Badener-Conferenzantrages vorbehalteten Vorsorgen, sollen in's Leben gerufen werden.

20. Febr.

1836.

Zu Art. 2. Es soll eine Pragmatik der bischöflichen Rechte entworfen, von einer später abzuhaltenen Conferenz begutachtet und sodann den Kantonen zur Genehmigung vorgelegt werden.

Zu Art. 3. Die Conferenzkantone, welche nicht bereits Gesetze über die Ausübung des landesherrlichen Placet erlassen haben, werden eingeladen, solche zu erlassen.

Zu Art. 4. Die Kantone werden eingeladen, dem vierten Artikel der Badener-Conferenz über die Gerichtsbarkeit in Ehesachen, wo es noch nicht geschehen, Genehmigung und Vollziehung zu ertheilen.

Zu Art. 5. Die Conferenzkantone werden eingeladen, den fünften Artikel der Badener-Conferenz, betreffend die gemischten Ehen, zu genehmigen und zu vollziehen.

(In Folge des Antrags des Regierungsrathes ward beschlossen, diesen Artikel nicht in seinem ganzen Umfang anzunehmen, sondern sich an das unterm 11. Juni 1812 abgeschlossene und unterm 7. Juli 1819 neu bestätigte Konkordat zu halten und von Coercitivbestimmungen zu abstrahiren.)

Zu Art. 6. Es sollen dem sechsten Artikel der Badener-Conferenz gemäß zu Erzielung gemäßigter Ehedispensationstaxen die erforderlichen Unterhandlungen mit den Bischöfen sofort eingeleitet werden.

Zu Art. 7. Es sollen zum Zwecke der im siebenten Artikel der Badener-Conferenz über Verminderung und Verlegung der Feiertage und über Verminderung der Fasttage eingegangenen Verbindung mit den Bischöfen die geeigneten Schritte eingeleitet werden.

Zu Art. 8. Die Kantone werden eingeladen, sich die aus dem achten Artikel der Badener-Conferenz hervor-

gegangenen oder derselben gemäß früher bestandenen Reglemente und Verordnungen gegenseitig mitzutheilen, und wo es nicht geschehen, dem Artikel die zweckmäßige Vollziehung zu geben.

20. Febr.
1836.

Zu Art. 10. Die Kantone werden den Art. 10 über Aufhebung der Exemption der Klöster in der zu entwesenden Pragmatik über die bischöflichen Rechte in Ausführung bringen.

Zu Art. 14. Um dem vierzehnten Artikel der Badener-Conferenz zu gegenseitiger Handbietung und Gewährleistung für die Rechte des Staates in Kirchensachen treue Vollziehung geben zu können, und die erforderliche Wirksamkeit zu verschaffen, werden alle Conferenzkantone dringend eingeladen, den sämmlichen Artikeln der Conferenz von Baden die förmliche Ratifikation zu ertheilen.

In Folge verschiedener Anfragen über die vom Regierungsrath auf den obigen Beschlusß des Großen Rathes vom 19. und 20. Februar getroffenen Verfügungen erstattete derselbe dem Großen Rath in dessen Sitzung vom 2. Juli 1836 den nachstehenden Bericht, welcher vom Großen Rath genehmigt wurde :

2. Juli
1836.

S i t.

„Am 20. Februar letzthin hat der Große Rath die „Beschlüsse der Conferenzen von Baden und Luzern ange- „nommen. Ueberzeugt, daß es immer in seiner Absicht „gelegen, den gegenwärtigen durch Staatsverträge wie „unsere Verfassung gewährleisteten Zustand der römisch- „katholischen Religion aufrecht zu erhalten, und keine „Änderungen darin auf anderm Wege als demjenigen „der Unterhandlung zu erzielen, hat der Regierungsrath „nicht nur zu wiederholten Malen diese Zusicherung der „katholischen Bevölkerung des Jura ausdrücklich gege-

2. Juli 1836. „ben, sondern auch unterm 13. Mai eine Zuschrift an die Regierung von Luzern, als katholischen Vorort, gerichtet, um sie zur Einleitung dieser Unterhandlungen mit der kompetenten kirchlichen Behörde einzuladen.“

„Wir hoffen, es werde der Große Rath diesen Gang, welchen der Regierungsrath eingeschlagen zu sollen glaubt, gutheißen, und in Bestätigung des Grundsatzes, daß der gegenwärtige Zustand der katholischen Religion im Jura ferner treu gewahrt werden soll, ihn ermächtigen, so schleunig als möglich die fraglichen Unterhandlungen mit dem römischen Hofe zu eröffnen.“

„Bern, den 1. Juli 1836.“

„Namens des Regierungsrathes“
rc. rc. rc.

Nach stattgefunder Berathung über obigen Bericht wurde die darin enthaltene Ansicht des Regierungsrathes genehmigt und demnach beschlossen:

1. Der Gang, welchen der Regierungsrath eingeschlagen, wird gutgeheißen, und in Bestätigung des Grundsatzes, daß der gegenwärtige Zustand der katholischen Religion im Jura ferner treu gewahrt werden soll, wird

2. der Regierungsrath ermächtigt, so schleunig als möglich die fraglichen Unterhandlungen mit dem römischen Hof zu eröffnen.

rc. rc. rc.

Für getreuen Auszug aus dem Protokoll des Großen Rathes.

Der Staatschreiber,
F. May.

K r e i s s c h r e i b e n
 des
Regierungsrathes an alle Regierungsstatthalter,
betreffend die Einsendung von Bittschriften
und Vorstellungen.

T i t.

Von dem Finanzdepartement sind wir auf die Man-
 gelhaftigkeit der Schreiben aufmerksam gemacht worden,
 womit mehrere Regierungsstatthalter die Einsendung der
 an die Regierungsbehörden gerichteten Bittschriften, Vor-
 stellungen u. s. w. begleiten, indem sie sich darauf beschrän-
 ken (ohne irgend etwas über den Gegenstand zu äußern),
 die betreffenden Eingaben lediglich der Behörde, an die
 sie gerichtet sind, zur gutfindenden Verfügung zu über-
 machen.

1. Febr.
1837.

Nun liegt es aber in der Pflicht eines gewissenhaften
 Regierungsstatthalters, jede Eingabe, bevor er sie an
 die betreffende Behörde abgehen läßt, zu lesen, sich mit
 deren Inhalte vorläufig bekannt zu machen, die Akten
 wo nöthig zu vervollständigen, und sodann dieselben,
 mit seinem amtlichen Berichte begleitet, an ihre Bestim-
 mung gelangen zu lassen. Durch dieses Verfahren wird
 nicht nur das zeitraubende Hin- und Hersenden der Ge-
 schäfte vermieden, sondern es werden auch die Behörden
 dadurch in den Stand gesetzt, mit desto größerer Sach-
 kenntniß darüber zu verfügen, oder höhern Orts Rap-
 port zu erstatten.

1. Febr. 1837. Wir haben demnach auf den Rapport der Justizsektion des Justiz- und Polizeidepartements beschlossen:

1. Wenn die Regierungsstatthalter Bittschriften, Vorstellungen u. s. w. an die Regierung oder die ihr untergeordneten Departemente und Behörden gelangen lassen, so sollen sie vorerst untersuchen, ob alle dazu gehörigen Beilagen, Zeugnisse, oder was sonst in dem gegebenen Falle erforderlich zu sein scheint, sich dabei befinden, und das Fehlende allsogleich durch die Betreffenden nachholen lassen.

2. Sie sollen ferner jeder solchen Einsendung ihren motivirten Bericht über die dem Gesuche zum Grunde liegenden Umstände beifügen, allfällige irrite oder entstellte Thatsachen berichtigen, und ihre unmaßgeblichen Ansichten darüber aussprechen, ob und in wie weit dem betreffenden Gesuche zu willfahren sein möchte.

3. Zu Erleichterung der Berichterstattung für die vorberathenden Behörden werden Sie endlich in jedem Begleitschreiben, links oben am Rand den Gegenstand bezeichnen, den es betrifft.

Bern, den 1. Februar 1837.

Der Schultheiß,
v. Tavel.

Der Staatsschreiber,
F. May.

D e k r e t
zu
Aufhebung der französischen Gesetze
über die Emanzipation.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung:

Daß durch Art. 5 des Promulgationsdekrets zum 16. Febr.
Personenrechte vom 23. Christmonat 1824 alle mit der
Vormundschaftsordnung im Widerspruch stehenden Gesetze
in den leberbergischen Umtsbezirken aufgehoben worden
sind,

Daß es mithin in der unzweifelhaften Absicht des
Gesetzgebers gelegen habe, die Bestimmungen des fran-
zösischen Gesetzbuchs über die Emanzipation (als mit der
Vormundschaftsordnung unverträglich) in den Bezirken
des Leberberges außer Kraft zu setzen, und dagegen die
Bestimmungen des bernischen Personenrechts über die
Sahrgebung einzuführen, was sich auch noch daraus
ergiebt, daß die Satz. 5 der Vormundschaftsordnung
sich ausdrücklich an die Satz. 165, Nr. 3 und 4 bezieht,

Daß übrigens die Bestimmungen des code civil über
die Emanzipation wegen der gegenwärtigen veränderten
Organisation der Behörden nicht mehr anwendbar sind,
indem nach Art. 476 und folgende die Emanzipation vor
dem Friedensrichter geschehen soll, nun aber nach unsern
Gesetzen den Vermittlern in Rechtsstreitigkeiten keine der-
gleichen Verrichtungen übertragen sind,

16. Febr. 1837. Daß indessen die Art. 476 bis und mit 487 des code civil (von der Emanzipation) durch das angeführte Promulgationsdecret weder ausdrücklich als aufgehoben bezeichnet worden seien, noch die bemeldte Satz. 165, Nr. 3 und 4 sich unter der Zahl derjenigen Satzungen des Personenrechts befindet, welche als Anhang für die Vormundschaftsordnung im Tura promulgirt worden sind,

Da es demnach zu Vermeidung jeden Zweifels, in vorkommenden Fällen zweckmäßig sei, daß der Gesetzgeber hierüber eine authentische Gesetzesinterpretation gebe,

beschließt:

1. In Erläuterung des Promulgationsdecrets vom 23. Dezember 1824 sollen die Artikel 476 bis und mit 487 des code civil in den leberbergischen Amtsbezirken, von nun an als aufgehoben betrachtet werden, und

2. In deren Stelle die Satz. 165, Nr. 3 und Nr. 4 des Personenrechts Regel machen, welche also lautet:
„Die älterliche (vormundschaftliche) Gewalt hört auf.“

„3. Durch die Verheirathung des Kindes. In diesem Falle tritt der Sohn in den Zustand des eigenen Rechts und die Tochter kommt unter die Gewalt des Ehemanns.“

„4. Durch die Jahrgebung, welche der Kleine Rath (Regierungsrat) einem Sohne, der das zwanzigste Jahr seines Alters angetreten, auf das Nachwerben der Person zu ertheilen befugt ist, unter deren Gewalt er steht.“

„Die Bittschrift der Person, welche für einen minderjährigen um die Jahrgebung nachsucht, muß mit der Empfehlung der Vormundschaftsbehörde, und wenn

„sie nicht von dem Vater erlassen worden, mit derjenigen seiner zwei nächsten Verwandten versehen sein.“ 16. Febr. 1837.

3. Dieses Dekret soll in den Amtsbezirken des Leberbergs auf übliche Weise bekannt gemacht, und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Grossen Rathes, Bern, den 16. Februar 1837.

Der Landammann,
Tillier.

Der Staatschreiber,
F. May.

D e k r e t

zu

Sanktion der Anweisungen zu Untersuchungen
für die Regierungsstatthalter und die Ge-
richtspräsidenten.

Der Gross Rath der Republik Bern,

In Betrachtung, daß sich über die Gültigkeit der beiden Anweisungen vom 7. März und 15. Dezember 1834, welche das Kollegium von Regierungsrath und Sechzehnern in Folge der demselben durch §. 37 des Gesetzes vom 3. Dezember 1831 (über die Organisation der Gerichtsbehörden) ertheilten Ermächtigung für die Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten erlassen hat, — Zweifel erhoben haben, und daß es demnach zweckmäßig

18. Febr.
1837.

18. Febr. sei, diese Zweifel durch nachträgliche Sanktion jener
1837. beiden Anweisungen von Seite des Großen Rathes zu
beseitigen; —

nach angehörttem Rapport der Justizsektion des Justiz-
und Polizeidepartements und geschehener Vorberathung
durch den Regierungsrath,

beschließt:

1. Der Große Rath ertheilt hiemit der von Regie-
rungsrath und Sechszehnern erlassenen Anweisung für
die Regierungsstatthalter (wie sie bei den Vorunter-
suchungen zu verfahren haben) vom 7. Merz 1834 so
wie der Anweisung für die Richter (wie sie bei Haupt-
untersuchungen verfahren sollen) vom 15. Dezember
gleichen Jahres, seine Sanktion.

2. Dem gemäß sollen beide Anweisungen einstweilen
und bis zu Erlassung einer neuen Kriminalprozeßordnung
allen Vollziehungs- und Gerichtsbehörden (welche es be-
trifft) auf die gleiche Weise zur Richtschnur dienen, wie
wenn dieselben unmittelbar von dem Großen Rathen erlas-
sen worden wären.

3. Dieses Dekret soll gedruckt, der Sammlung der
Gesetze und Verordnungen einverlebt und auf die ge-
wöhnliche Weise bekannt gemacht werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,
Bern, den 18. Februar 1837.

Der Landammann,
Tillier.

Der Staatschreiber,
F. May.

Kreisschreiben
 des
Regierungsrathes an alle Regierungsstatthalter,
 betreffend die Aufsuchung und das Aus-
 beuten von Mineralien.

Z i t.

22. Febr. 1837.

Durch das Finanzdepartement aufmerksam gemacht, daß sowohl von Partikularen als Gemeinden Unternehmern von Bergbau gestattet werde, nach den Bestimmungen des §. 2 des Bergbaugesetzes vom 22. März 1834 auf ihrem Grundeigenthum, sowohl Schürfversuche, als Grubenbauten zu Ausbeutung von Mineralien zu betreiben, ohne daß hievon der Regierungsrath als Administrator der Bergwerkspolizei Kenntniß erhalte, was den Bestimmungen des Bergbaugesetzes widerstreitet, sehen wir uns veranlaßt, zu Verhinderung der dadurch unausbleiblich entstehenden Unordnung, Ihnen, zu Handen derjenigen Personen, die allfällig den Bergbau in Ihrem Amtsbezirke betreiben möchten, die Weisung zu ertheilen: daß kein Schürfen nach Mineralien oder förmlicher Bergbau begonnen werde, es habe denn der Unternehmer desselben dem Regierungsrath von seinem Vorhaben Kenntniß gegeben.

Sie wollen demnach genau darauf wachen und die allfällig Widerhandelnden sogleich dazu anhalten, die Anzeige gehörigen Orts einzureichen.

Bern, den 22. Februar 1837.

Der Schultheiß,
v. Zavel.

Der erste Rathsschreiber,
J. F. Stäpfer.

Freizügigkeitsvertrag
zwischen
der Eidgenossenschaft und der österreichischen
Monarchie.

Eidgenössische Erklärung.

25. Febr. 1837. In Folge mit dem kaiserlich-österreichischen Staatsministerium im Wege der k. k. Gesandtschaft getroffener Abrede, erklärt der Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft hiemit, daß der am 3. August 1804 zwischen den k. k. österreichischen Staaten und der schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossene und am 16. August 1821 erweiterte Vertrag über eine gegenseitige Freizügigkeit des Vermögens auf alle dermalen zur österreichischen Monarchie und zur schweizerischen Eidgenossenschaft gehörige Länder seine vollkommene Anwendung zu finden hat, und daß ferner der in dem Artikel III. des erstbesagten Vertrags enthaltene Vorbehalt der Abschöß-, Abfahrts- und Abzugsgelder, welche einzelnen Städten, Gemeinden oder Herrschaften zustehen, von nun an zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und den zum deutschen Bunde gerechneten Provinzen der österreichischen Monarchie, dann dem lombardisch-venetianischen Königreich, Galizien und Lodomerien, Dalmatien und den unter den Generalkommanden zu Agram, Peterwardein und Temeswar stehenden Militärgränzdistrikten andererseits, als vollständig aufgehoben zu betrachten ist.

Zu Befräftigung dessen ist die gegenwärtige Erklärung von der vorörtlichen Behörde unter Beidrückung

des amtlichen Siegels ausgefertigt worden, und soll, 25. Febr.
nachdem sie gegen eine gleichlautende Erklärung von 1837.
Seite des k. k. Staatsministeriums ausgewechselt wor-
den, durch öffentliche Bekanntmachung in den gegensei-
tigen Landen Kraft und Wirksamkeit erlangen.

Also geschehen in Bern, den 23. Dezember 1836.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Bern,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen,
Der Schultheiß,
(L.S.) Scharrer.
Der eidgenössische Kanzler,
Am Rhyn.

Für getreue Abschrift,
Der eidgenössische Kanzler,
Am Rhyn.

Erklärung
der k. k. österreichischen Regierung.

Der unterzeichnete kaiserlich-königliche Haus-, Hof- 25. Febr.
und Staatskanzler erklärt hiemit, Kraft seines aufha- 1837.
benden Amtes, im Namen Seiner k. k. apostolischen
Majestät in Folge einer im Wege der k. k. Gesandtschaft
mit dem Vororte der schweizerischen Eidgenossenschaft
getroffenen Abrede, daß der am 3. August 1804 zwischen
den k. k. österreichischen Staaten und der schweizerischen
Eidgenossenschaft abgeschlossene und am 16. August 1821
erweiterte Vertrag über eine gegenseitige Freizügigkeit
des Vermögens auf alle dermalen zur österreichischen

25. Febr. 1837. Monarchie gehörige Länder, so wie auf das ganze eidgenössische Gebiet seine vollkommene Anwendung zu finden hat, und daß ferner der in dem Art. III. des erstbesagten Vertrags enthaltene Vorbehalt der Abschöß-, Abfahrts- und Abzugsgelder, welche einzelnen Städten, Gemeinden oder Herrschaften zustehen, von nun an einerseits zwischen den zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen der österreichischen Monarchie, dann dem lombardisch-venetianischen Königreiche, Galizien und Lodomerien, Dalmatien und den unter den Generalkommanden zu Ugram, Peterwardein und Temeswar stehenden Militärgründistrikten, und andererseits der schweizerischen Eidgenossenschaft als vollständig aufgehoben zu betrachten ist.

Zur Bekräftigung dessen ist die gegenwärtige Erklärung von dem unterzeichneten k. k. österreichischen Haus-, Hof- und Staatskanzler unter Beidrückung des amtlichen Siegels ausgesertigt worden, und soll, nachdem sie gegen eine gleichlautende Erklärung von Seiten des Vororts der schweizerischen Eidgenossenschaft ausgewechselt worden, durch öffentliche Bekanntmachung in den gegenseitigen Landen Kraft und Wirksamkeit erlangen.

So geschehen Wien, den zwölften Januar 1837.

Fürst von Metternich.

Für getreue Abschrift,
Der eidgenössische Kanzler,
Um Rhyn.

B e s c h l u ß des Regierungsrathes.

Der Regierungsrath der Republik Bern
verordnet:

Die vorstehenden, unterm 12. Jenner 1837 zu Wien 25. Febr. zwischen dem Geschäftsträger der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem k. k. österreichischen Haus-, Hof- und Staatskanzler gewechselten Erklärungen, vermöge welcher die Privatabzugsberechtigungen in allen Theilen der österreichischen Monarchie mit alleiniger Ausnahme des Königreichs Ungarn und des Großfürstenthums Siebenbürgen aufgehoben worden sind — sollen, als Nachtrag zu dem unterm 3. August 1804 zwischen Österreich und der Schweiz abgeschlossenen, und am 16. August 1821 erweiterten Freizügigkeitsvertrage (Rev. Gesetze und Dekrete, Band II, Seite 375—378) in dem ganzen Umfange der Republik Bern in Vollziehung treten und zu Sedermanns Verhalt in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Bern, den 25. Februar 1837.

Der Schultheiß,
v. Zavel.

Der erste Rathsschreiber,
J. F. Stäpfer.

Freizügigkeitsvertrag
 zwischen
 der Eidgenossenschaft und dem Herzogthum
 Sachsen-Meinungen.

Eidgenössische Erklärung.

25. Febr.
1837.

Der eidgenössische Vorort ist, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, mit der herzoglich-sachsenmeinungenschen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Herzogthum Sachsen-Meinungen, oder umgekehrt aus dem Herzogthum Sachsen-Meinungen in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deswegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die

Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezo-
gen worden seien, und es sollen daher auch alle Privat-
berechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung
auf beide Staaten aufgehoben sein.

25. Febr.
1837.

5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behan-
delt werden muß.

6. Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der herzoglich-sachsen-meinungen-
schen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

Bern, den 18. Februar 1836.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Bern,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen,
Der Schultheiß,
(L.S.) Escher.
Der eidgenössische Kanzler,
Am Rhyn.

Für getreue Abschrift,
Der eidgenössische Kanzler,
Am Rhyn.

E r l ä r u n g
der Staatsregierung des Herzogthums
Sachsen-Meinungen.

25. Febr. 1837. Die herzoglich-sachsen-meinungensche Staatsregierung ist mit dem eidgenössischen Vorort, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Herzogthume Sachsen-Meinungen in die schweizerische Eidgenossenschaft oder umgekehrt aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Herzogthum Sachsen-Meinungen gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Untertanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deswegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privat-

berechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein. 25. Febr. 1837.

5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensansfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

6. Gegenwärtige, im Namen der herzoglich-sachsen-meinungenschen Staatsregierung und der schweizerischen Eidgenossenschaft zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

Meinungen, den 18. Juni 1836.

Herzoglich-sächsisches Landesministerium,

von Kraft.

Treiber.

Für getreue Abschrift,

Der eidgenössische Kanzler,

Ulrich Rhyn.

B e s c h l u ß
des Regierungsrathes.

Der Regierungsrath der Republik Bern
 verordnet:

25. Febr. 1837. Die vorstehenden, unterm 3. Januar 1837 zu Wien zwischen den respektiven Bevollmächtigten gewechselten Erklärungen über die gegenseitige Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Herzogthum Sachsen-Weinungen, zu denen der Große Rath des Kantons Bern, Namens dieses Standes, unterm 7. Dezember 1835 seinen Beitritt erklärt hat, sollen von nun an in dem ganzen Gebiet der Republik in Vollziehung treten und zu Jedermann's Verhältnis in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Bern, den 25. Februar 1837.

Namens des Regierungsrath's,
 Der Schultheiß,
 v. Tavel.

Der erste Rathsschreiber,
 J. F. Stapfer.

G e s e *ß*
 über
Gehaltszulagen für die Primarschullehrer.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betracht: daß, obschon der durch das Primarschulgesetz aufgestellte Grundsatz, daß die Schulkreise für das Primarschulwesen zu sorgen haben, und daß der Staat hauptsächlich den ärmern Schulkreisen zu diesem Zwecke zu Hülfe kommen soll, aufrecht erhalten werden muß, es dennoch im allgemeinen Interesse liegt, sämtlichen Schulkreisen der Republik ohne Unterschied aus der Staatskasse eine angemessene Unterstützung für ihre Primarschulen zukommen zu lassen, um dadurch einerseits dem Primarschulwesen eine festere Grundlage zu geben, und anderseits die Schulkreise für jeden Fortschritt im Schulwesen empfänglicher und zu jedem fernern nothwendigen Opfer bereitwilliger zu machen, und somit den Art. 12 der Verfassung vollständiger zu vollziehen;

28. Febr.
1837.

In Betracht ferner, daß im ganzen Gebiete der Republik die Primarschullehrer im Allgemeinen, auch die, welche am besten bedacht sind, doch nicht so besoldet werden, wie es zu wünschen wäre; daß die Schullehrer in ihrer großen Mehrzahl, wenn sie auch im jetzigen Augenblicke nicht allen Forderungen der Zeit entsprechen können, dennoch allzugehrige Besoldung beziehen; daß übrigens das Primarschulgesetz jedem Primarschullehrer bedeutende Pflichten auferlegt, sowohl in Hinsicht der

28. Febr. 1837. vermehrten Unterrichtsfächer als der auf das ganze Jahr verlängerten Schulzeit; daß es also nothwendig ist, für so viele Anstrengungen dem Primarlehrerstand die nöthige Aufmunterung zu Theil werden zu lassen;

In näherer Entwicklung und Verbesserung der Bestimmungen der §§. 76 bis 81 des Primarschulgesetzes über die Lehrergehalte;

Auf den Vortrag des Erziehungsdepartements und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

1. Die Schulkreise fahren fort den Primarschullehrern den bisherigen Betrag des Lehrereinkommens zu entrichten, und alle Bestimmungen des Primarschulgesetzes, welche auf die Lehrergehalte Bezug haben (§§. 76 bis 81), bleiben in Kraft.

Unter dem bisherigen Gehalte ist auch der höchste Betrag der Besoldung für die Sommerschule begriffen, welchen die Schulkreise bis zum 1. Oktober 1835, als dem Tage der Einführung des Primarschulgesetzes, ihrerseits bezahlt haben.

2. Ueberdies entrichtet der Staat jedem definitiv angestellten oder künftig anzustellenden öffentlichen Primarschullehrer eine jährliche Gehaltszulage von Fr. 150.

Die provisorisch angestellten Lehrer erhalten nur eine Zulage von Fr. 100.

3. Die Staatszulagen sollen vierteljährlich durch die Amtsschaffner den Betreffenden auf eine Bescheinigung des Schulkommissärs entrichtet werden.

Diese Bescheinigung soll enthalten:

1) Den vollständigen Namen des Lehrers und der Schule, an welcher er angestellt ist.

2) Das Zeugniß, daß er der Schule im verflossenen 28. Febr. Quartal vorgestanden sei.

1837.

3) Die Anzeige, ob er definitiv oder provisorisch angestellt sei.

4) Im Fall eines statt gehabten Lehrerwechsels die genaue Angabe des Tages, an welchem der Lehrer sein Amt angetreten hat.

4. Bei Schulerledigungen im Laufe des Jahres bezahlt der Amtsschaffner dem abtretenden Lehrer oder der Erbschaft des verstorbenen den marchzähligen Betrag der Staatszulage bis auf den Tag, an welchem die Schule erledigt worden ist.

Im Falle einer Schulerledigung während der Ferienzeit soll der abtretende Lehrer die Zulage bis auf den Tag der Entlassung, und die Erbschaft des verstorbenen Lehrers bis auf den Todestag beziehen.

Primarschullehrer, welche Wiederholungskurse besuchen, sind während der Dauer derselben vom Bezug der Gehaltszulage nicht ausgeschlossen.

5. Für die Zeit, während welcher eine Schule keinen Lehrer hat und mithin erledigt ist, soll der marchzählige Betrag in der Staatskasse verbleiben.

6. Wenn Schulkreise neue Schulen oder in einer Schule neue Klassen errichten, so beziehen die neu anzustellenden Lehrer die Staatszulage, insofern die Schulkreise sowohl für den Betrag des Lehrergehalts, welchen sie ihrerseits zu bezahlen haben, als für die Einrichtung der neuen Schulen oder Klassen die Genehmigung des Erziehungsdepartements erhalten haben.

7. Da wo das bisherige Lehrereinkommen nebst der Staatszulage noch nicht hinreicht, und wo mithin ein Bedürfniß der Erhöhung des Lehrergehalts eintritt, findet entweder der §. 79 des Primarschulgesetzes, nach welchem

28. Febr. der Schulkreis vom Erziehungsdepartement zu einer
1837. Vermehrung des Lehrereinkommens angehalten werden
kann, oder aber der §. 80, nach welchem der Regie-
rungsrath für die ärmern Gemeinden und je nach den
Leistungen der Lehrer zu dem Gehalte derselben den nöthi-
gen außerordentlichen Beitrag leistet, seine Anwendung.
Für den letzten Fall wird dem Erziehungsdepartement
alljährlich ein besonderer Kredit von höchstens Fr. 10000
eröffnet werden.

8. Alle Bestimmungen dieses Dekrets sind auch auf
die Lehrerinnen der öffentlichen Mädchenprimarschulen
anwendbar, wenn diese Schulen schon bestehen, oder
das Erziehungsdepartement die Trennung einer Schule
nach den Geschlechtern genehmigt haben wird.

9. Der Besluß des Regierungsrath's vom 10. Fe-
bruar 1836 fällt auf 1. Mai 1837 — an welchem Tag
das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt — dahin. Das-
selbe soll in beiden Sprachen gedruckt, auf gewohnte
Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze
und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Grossen Räthes,
Bern den 28. Hornung 1837.

Der Landammann,
Tillier.

Der Staatschreiber,
F. May.

—

Staats-Budget
der
Republik Bern für das Jahr 1837.

—

Einnahmen.

I. Aktivrestanz früherer Jahre.

	Fr.	Fr.	Fr.
Als zur Verwendung disponibile Summe wird hier angesetzt die als Vermehrung des Staatsvermögens nach der Standes- rechnung pro 1834 sich erzeugende Summe von	<u>251137</u>

II. Eigenthümliche Einkünfte.

A. Von Staatsdomainen.

1. Von den Waldungen: Erlös von ver- kaufstem Holz, Lohrinde, Holzrech- t abgaben, Lehenzinsen, Holzausfuhrge- bühren u. s. w.	199005
---	--------

Ueber diese Summe aus liefern noch
die Staatswaldungen zum Dienst und
Bedarf der Staatsverwaltungen in
Natur und nach einem mäßigen Preis-
anschlage:

- | | |
|---|----------|
| a. Für Beheizung der oberamtlichen Au-
dienzlokalien | Fr. 1300 |
| b. Brennholz an Pächter von
Staatsdomainen , | 5000 |
| c. Brennholz zu Pfarrholz-
pensionen , | 10000 |

Fr. 16300 199005

E i n n e h m e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag Fr.	16300	199005	
d. Zu Bannwartenbesoldungen	"	1600	
e. An Armenholz und Steuern			
bis auf eine Summe von	"	30000	
f. An Bauholz zu Staatsge- bäuden (dieses wird nun den Bauunternehmern zu liefern oder zu bezahlen einbedungen.)			47900
Roh-Ertrag der Waldungen		246905	

Abzug der Ausgaben:

Besoldungen: des Forstmei- sters	.	.	Fr.	2400
der sechs Oberförster	.	"	Fr.	7800
des Forstsekretärs	.	"	Fr.	1200
der Unterförster und Bann- warten	.	.	Fr.	26352
			Fr.	37752

Reisekosten der Forstbeamten	"	6000
Holzaufzistungskosten, Kul- turen, Marchungen,		
Kantonnements, Grund- steuer, Büreaukosten,		
Unvorhergesehenes	"	39931

Ausgaben in Geld Fr. 83683

Bannwartenbesoldung in Natur	.	.	Fr.	1600
			Fr.	85283
			Fr.	161622

Uebertrag Fr. 161622

E i n n e h m e n.

	Uebertrag	Fr.	Fr.	Fr.
2. Von Pachtzinsen und Ertrag der übrigen Liegenschaften:		161622		
a. Von den Schloßgütern und übrigen obrigkeitslichen Liegenschaften und Gebäuden, nach den bestehenden Pachtverträgen und Durchschnitten		95914		
b. Von den Pfarrgütern, nach den dagegen Etats		37632		
		133546		
Abzug der Administrationskosten:				
a. Bearbeitung der Domainen und Reben, Einfristungen u. s. w.	Fr. 4268			
b. Pacht- und Domainenbesichtigungs- und Steigerungskosten	1300			
c. Brennholz an die Pächter von Staatsdomainen	5000			
	10568			
	122978			
	284600			

B. Von Lehengefällen und Zehnten.

1. Von Primizen und Gemeindsbeiträgen für die Geistlichkeit	7863
2. Von Bodenzinsen, nach Abzug der durch das Gesetz vom 22. Dez. 1832 bestimmten Prozente	108000
3. Von Ehrschäzen	3000
4. Von Zehnten: berechnet nach dem Durchschnittsertrag der letzten vier Jahre, und mit den durch das Gesetz vom 22. Dez. 1832 bewilligten Abzügen	189000
Uebertrag Fr.	592463

E i n n e h m e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	.	.	592463
C. Grundsteuer im Leberberg: nach dem Dekret vom 29. Dez. 1819	.	160171	
Als Bezugs- und Verwaltungskosten werden hier abgezogen:			
a. Die Besoldung des Grundsteueraudi- tors, nach dem Dekret vom 6. Mai 1835	1400		
für Bureau- und Reisekosten ungefähr	800		
b. Besoldung der sieben Grundsteuerauf- seher	2560		
c. Besoldung des Ingenieur-Verifikator des Kadasters	400		
		5160	
Reiner Ertrag der Grundsteuer, mit Inbegriff desjenigen, was der Staat selbst von seinen Liegenschaften und Waldungen beiträgt			155011
D. Fischereizinse: nach den bestehenden Pachtverträgen	.	2300	
E. Jagdzinse: nach dem Ertrag der letzten Jahre	.	11000	
F. Kapitalzinse.			
1. Ausländischer Zinsrodel: von dem im Ausland angelegten Kapital, nach Abzug von Fr. 2200 für Bezugskosten	.	346285	
2. Inländischer Zinsrodel: von Fr. 283308 zu 4 Prozent, Fr. 2750 zu 5 Prozent, Fr. 114645 zu 3 Pro- zent, Fr. 71250 zu 1 Prozent, und Fr. 29837 ohne Zins angelegten Kapi-			
Uebertrag Fr.		346285	760774

E i n n e h m e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	346285	760774	
italien, nach Abzug von Fr. 800			
Besoldung des Verwalters	15260		
3. Von der Salzhandlung: Zins des darin liegenden fixen Kapitals von Fr. 600000 zu 4 Prozent	24000		
4. Pulverhandlung: Zins des darin liegenden Kapitals von Fr. 100000 zu 4 Prozent	4000		
5. Von der Kantonalbank: Zins von dem auf 1. Januar 1837 darin liegenden Kapital von Fr. 1026000 zu 4 Prozent	41040		
Zins auf Fr. 96500 in zirkulirenden Bankscheinen	3860		
Muthmaßlicher Gewinn auf dem Wechselkonto	1000		
Gewinn auf ungefähr Fr. 200000 Depositengeldern zu 1 Prozent	2000		
	47900		
Nach Abzug der Verwaltungskosten, worin als Besoldung enthalten:			
Fr. 3000 Gehalt des Direktors und			
Fr. 2000 des Kassiers	9900		
	38000		
		427545	
G. Lösung von verkauften Effekten	1000		
H. Erstattungen von Gefangenschafts- und Judizialkosten, von Vorschüssen u. s. w.	8500		
Summe von eigenthümlichen Einkünften	1197819		

Einnahmen.

III. Negalien.

	Fr.	Fr.	Fr.
A. Salzhandlung.			
Von einem Verkauf von ungefähr Centner 136000 Salz, zu 7½ Rp. das Pfund	1020000		
Abzüge :			
a. Zins zu 4 Prozent von dem in der Handlung liegenden Kapital von Fr. 600000, hievor unter den Ka- pitalzinsen angesezt mit	24000		
b. Ankauf von ungefähr Ctr. 136000 deutsches und französisches Salz .	505212		
c. Besoldungen der Centralverwaltung: Salzhandlungsverwalter Fr. 2000; erster Commis Fr. 1500; zweiter Commis Fr. 1000	4500		
d. Der acht Faktoren zu Fr. 200 nebst Ein- und Ausgangsprovisionen, Handlungskosten für die Büreau, Magazine und Geräthschaften .	20888		
e. Auswägerlöhne zu 5 Prozent von der Verkaufssumme von Fr. 1020000 .	51000		
f. Fuhrlöhne von den Grenzmagazinen in's Innere und in die Bütten .	78000		
g. Zollabonnement Fr. 1000 und Ver- gütung an die Stadt Biel Fr. 4000	5000		
h. Vergütungen an die Auswäger für Baarzahlung	6400	695000	325000
Uebertrag Fr.			325000

E i n n e h m e n.		Fr.	Fr.	Fr.
	Uebertrag			325000
B. Pulverhandlung.				
Gewinn über den hievor angesetzten Kapitalzins aus				8000
Die Besoldungen der Verwaltung betragen: für den Verwalter Fr. 1200; für den Buchhalter Fr. 1000.				
C. Postverwaltung.				
Reiner Ertrag der Posten				190000
Unter den als Ausgaben in Abzug gebrachten Besoldungen befinden sich: der Postdirektor nebst freier Wohnung mit Fr. 2000; der Sekretär der Direktion mit Fr. 1200.				
D. Bergwerke.				
Einnehmen: von Bergzehnten, Grubenlösung, Bergwerksabgaben, Torsfstecherei ic.		3630		
vom Dachschieferverkauf		19490		
			23120	
Ausgeben: für Aufsicht und Ausbeutungskosten werden angesetzt		1690		
für die Schieferanstalt: Besoldung des Kassiers Fr. 700; Fuhr- und Schiffslöhne, Fabrikations- und Büreaukosten		16730		
			18420	
				4700
E. Zölle, Straßen- Brücken- und Lizenzgelder, brutto		182000		
Uebertrag Fr.		182000	527700	

E i n n e h m e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	182000	527700	
Abzüge: Besoldungen des Zollsekretärs Fr. 1200 und der übrigen Zollbeamten	32700		
Kosten der Zollstätten, Kaufhäuser, Vergütungen, Büreaukosten	8000	40700	141300
			669000
Summe von Staatsregalien			

IV. Staatsabgaben.

A. Kanzleiemolumente, Patent- und Konzessionsgebühren	18000
B. Stempeltaxe: Einnahme brutto	73511
Auslagen: Ankauf von Papier, Werkzeug und dessen Unterhalt, Löhnnung der Arbeiter	6711
Besoldung des Direktors Fr. 1600; Provisionen der Unterverkäufer, Büreaukosten	5500
	12211
C. Ohmgeld: brutto, ungefähr	313100
Abzüge: Besoldung des Ohmgeld- und Zollverwalters	2000
Besoldung des Ohmgeldsekretärs	1200
„ der Ohmgeldinspektoren	7740
Büreaukosten, Kopistenlöhne, Drucksachen, Reisen	2160
	13100
Uebertrag Fr.	379300

E i n n e h m e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	.	.	379300
D. Wirthschaftsabgaben	.	.	40000
E. Militärdispensationsgelder:			
nach dem Ergebniß des Jahres 1836	.	.	6000
F. Gerichtsgebühren	.	.	11000
G. Handänderungsgebühren	.	.	60000
H. Bußen und Konfiskationen	.	.	5000
Summe von Staatsabgaben	.	.	501300

Zusammenzug des Einnahmens.

I. Aktivrestanz früherer Jahre	.	.	251137
II. Eigenthümliche Einkünfte	.	.	1197819
III. Regalien	.	.	669000
IV. Staatsabgaben	.	.	501300
Summe muthmaßlichen Einnahmens Fr.	2619256		

Ausgaben.

I. Beiträge zur eidgenössischen Bundeskassa.

	Fr.	Fr.
a. Laut Beschuß der Hohen Tagsatzung vom 19. August 1836 ist im Januar 1837 zahlbar die zweite Hälfte des Beitrages hiesigen Standes an den durch obigen Beschuß ausgeschriebenen Kontingentssechstheil von Fr. 17346. 66 mit	8674	
b. Für im Jahr 1837 auszuschreibende Beiträge wird eine gleiche Summe angenommen, wovon die erste Hälfte noch in 1837 zu bezahlen ist mit	8674	
c. Endlich wird hier ausgesetzt: der kontingentmäßige Beitrag hiesigen Standes zu den gewöhnlichen Centralmilitärausgaben von ungefähr Fr. 20000 mit	4000	21348
Summe für Beiträge zur eidg. Bundeskassa	21348	

II. Der Große Rath.

A. Der Landammann: nach dem Beschuß des Großen Raths vom 29. März 1833	2000
B. Entschädigungen und Reisegelder: mit Inbegriff derjenigen für die Sechszehner und Departementalmitglieder	20000
Summe für den Großen Rath	22000

Ausgaben.

III. Verwaltungsbehörden.

	Fr.	Fr.	Fr.
A. Regierungsrath.			
1. Gehalte: des Hghrn. Schultheißen	.	5000	
der 16 Regierungsräthe zu Fr. 3000	.	48000	
Zulagen: zu Fr. 200 an die Herren			
Präsidenten der Departemente, mit			
Ausnahme des diplomatischen Departements, und mit Inbegriff der zwei			
Zulagen im Justizdepartement, für			
die getrennten Sektionen des Justiz-			
und Polizeifaches; 7 Zulagen	.	1400	
			54400
2. Kredit des Regierungsrathes: zu			
außerordentlichen Unterstützungen und			
Steuern an Gemeinden und Partiku-			
laren, Aufmunterungen von gemein-			
nützigen Unternehmungen u. s. w.	.	.	30000
3. Sechszeherkollegium: für die an das-			
selbe, dessen Kanzleibeamte und die			
Ammänner ausgetheilten Sechsze-			
nerpfenninge für 38 Stück zu Fr. 13,			
Fr. 494, in runder Summe hier	.	.	500
4. Staatskanzlei:			
a. Besoldungen: des Staatsschreibers	.	3200	
des ersten Rathsschreibers	.	2400	
des zweiten Rathsschreibers Fr. 1600			
— wird nicht ausgesetzt, weil diese			
Stelle gegenwärtig erledigt ist, von			
dem Sekretär des diplomatischen			
Departements versehen wird, und			
einstweilen nicht wieder zu besetzen			
erkennt worden.			
Uebertrag Fr.	5600		84900

Ausgaben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	5600		84900
Besoldungen: des ersten französischen Sekretärs und Dolmetschers	2000		
des zweiten französischen Sekretärs und Uebersehers	1500		
der zwei Substituten Fr. 1200 und Fr. 1000	2200		
des Archivars und Registrators	1200		
des Konzipienten der Großrathsverhandlungen	1600		
		14100	
b. Kopistenlöhne, Druckkosten, Einband, Schreib- und Büreaumaterial		18810	
c. Uebersezung der Gesetze und Dekrete, und Druck derselben		2000	
			34910
5. Gesandtschafts-, Deputations- und Reisekosten			4000
6. Ummänner, Standesweibel und Abwart: zwei Ummänner zu Fr. 1000; vier Standesweibel und zwei Kanzleiläufer zu Fr. 600		5600	
Umtskleidungsvergütung an die Standesweibel und Kanzleiläufer, laut Beschluss des Regierungsraths vom 18. Oktober 1832 zu Fr. 40		240	
			5840
7. Bedienung und Unterhalt des Rathauses			2300
Summe für den Regierungsrath			131950

Ausgaben.

Fr. Fr. Fr.

B. Verwaltungskosten auf den Aemtern.

1. Regierungsstatthalter und Amtsverweser:

a. Besoldungen:

I. Klasse.	1 zu Fr.	3000	.	3000
II.	„ 6 zu „	2400	.	14400
III.	„ 7 zu „	2000	.	14000
IV.	„ 12 zu „	1600	.	19200
V.	„ 2 zu „	1200	.	2400
				53000

b. Zulagen an Amtsverweser: an die Amtsverweser von Neuenstadt und Lauffen, infolge Dekrets vom 6. Mai 1833 zu Fr. 400

800

c. Kanzleikosten: mutmaßlich 4000

d. Beholzungskosten: Beheizung der Audienz- und Wartzimmer der Regierungsstatthalter und Amtsgerichte, für ungefähr 325 Klafter Holz, Aufpreis zu Fr. 4

1300

Für Fuhr- und Aufrüstlohn, ungefähr

1200

2500

e. Miethzinse für Audienzlokalien: zu Oberhasle und Biel 205

60505

2. Amtsschreiber:

Für Abschlagszahlungen, in Erwartung der definitiven Bestimmung ihrer Entschädigung, auf bisherigem Fuß:

a. An die Amtsschreiber des alten Kantons, mit Courtelary, Münster und Biel

11750

Uebertrag Fr.

11750

60505

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	11750		60505
b. An die Amts- und Amtsgerichtsschreiber der Aemter Pruntrut, Delsberg und Freibergen	6940		18690
c. Miethzinse für Kanzleilokalien an die Amtsschreiber von Sustigen, Ober-Simmenthal, Sanen, Oberhasle und Biel		365	19055

3. Unterstatthalter :

Nach dem Dekret vom 12. Mai 1834 erhalten dieselben im ganzen Kanton eine Besoldung nach der Bevölkerung ihrer Bezirke, und zwar für die ersten 500 Seelen Fr. 50 als Minimum, und für jedes 100 Seelen mehr Fr. 5, bis zu einem Maximum von Fr. 600. Es erfordern demnach die 198 Unterstatthalter nach den §§. 3 und 6 des erwähnten Dekrets eine Besoldungssumme, laut Etat, von 23805

4. Amtsweibel. Besoldungen :

I. Klasse. 1 zu Fr. 160	160
II. " 6 zu " 112	672
III. " 6 zu " 96	576
IV. " 13 zu " 80	1040
V. " 2 zu " 64	128
VI. " 2 zu " 50	100
	2676

Summe der Verwaltungskosten auf den Aemtern 106041

A u s g e b e n.

Fr. Fr. Fr.

C. Diplomatisches Departement.

1. Kanzleikosten:

a. Besoldung des Sekretärs des Departements : : : : : 1600

b. Büreaukosten, Kopistenlöhne, Druckkosten, Post- und Botenlöhne, Schreib- und Büreaumaterial, Zeitungen, Befeuerung, Beleuchtung, Abwart, Unterhalt des Lokals 3000

c. Unterhalt des Äußerstandrathhauses und der Kanzlerwohnung, so wie der dort aufbewahrten Tagsatzungs- und Kanzlermobiliens 400

2. Unvorhergesehenes	1000
	6000

3. Amtsblatt.

a. Deutsches: Einnahmen, ungefähr	27900
Kosten	24920
Reiner Ertrag —	2980

b. Französisches: Kosten desselben . 4525
Einnahmen: affordsweise dem Unter-
nehmer überlassen.

Ueberschuss der Ausgaben — 4525

Wegen der Mehrkosten des französischen Umtsblattes erzeugt sich also noch ein zu deckendes Defizit von = 1545

Summe für das diplomatische Departement 7545

Ausgaben.

Fr. Fr. Fr.

D. Departement des Innern.

1. Kanzleikosten:

a. Besoldungen: des ersten Sekretärs .	1600		
" zweiten "	1200		
" dritten "	1000		
		3800	
b. Büreaukosten: Kopistenlöhne, Druck- kosten, Schreib- und Büreuma- terialien		6000	
			9800

2. Armenwesen. Landsäßen:

a. Direkte Armenunterstützungen: eigent- liche Verpflegungen, Kostgelder, Pen- sionen, Steuern, poliklinische Anstalt Steuern und Bewilligungen in Holz aus den Staatswaldungen	12450		
		30000	
			42450

b. Landsäßen:

Besoldung des Landsäßenalmosners .	1200		
Unterstützungen, Verpflegungen, Kost- gelder u. s. w.	23450		
Einbürgerung von Landsäßen	2000		
	26650		

Für die Erziehungsanstalt armer Land-
säßenkinder, für Mädchen zu Rüeg-
gisberg und für Knaben zu Köniz,
nach dem Beschlus des Großen Raths
vom 24. Hornung 1837

15800

42450

c. Pfründen und Spenden aus Kloster-
schaffnereien

34000

d. Fixe Steuern an Gemeinden und Ar-
mengüter:

Übertrag Fr. 118900 9800

A u s g e b e n.

		Fr.	Fr.	Fr.
	Uebertrag	.	118900	9800
1)	Im Kanton: an verschiedene Ge- meinden und Korporationen	.	6700	
2)	Aufer dem Kanton: Unterstüzung der Waldenser	.	300	
			7000	
				125900

3. Pensionen:

a.	Civilleibgedinge, im alten Kanton:			
	an 8 Pensionirte	.	3440	
	im Leberberg: an 6 Pensionirte	.	1203	
			4643	
b.	Militärpensionen:			
	Im alten Kanton: an Nachgelassene von Umgekommenen und an Verwun- dete aus den Feldzügen von 1798 bis 1815; an verschiedene ausbediente Militärs und ehemalige Schweizer- garde-Soldaten	.	7800	
	Im Leberberg: an 79 Pensionirte	.	10632	
			18432	
				23075

4. Sanitätsanstalten:

a.	Ordentlicher Kredit: für die Impf- anstalt	.	2000	
	Für wissenschaftliche Arbeiten	.	2100	
	Für Vorkehren gegen ansteckende Krank- heiten, Unterstützungen &c.	.	1700	
	Besoldung des Sekretärs des Sani- tätskollegii	.	100	
			5900	
b.	Akademische Entbindungsanstalt und Hebammenschule	.	5400	
	Uebertrag Fr.	5400	5900	158775

Ausgaben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	5400	5900	158775
Für die mit der Hebammenschule und der akademischen Entbindungsanstalt vereinigte Kindbetterinnenstube des Inselspitals	2000	7400	
c. Spital zu Pruntrut: durchschnittlicher Zuschußbedarf		4000	
d. Staatsapotheke:			
Besoldungen: des Vorstehers Fr. 1800			
" Gehülfen " 1200	3000		
Waaren, Gefäße, Brennmaterial &c.	9000	12000	
e. Filialfrankenanstalten: für Nothfälle auf dem Lande, ordentlicher Kredit nach dem Dekret vom 3. Juli 1835	10000	39300	
5. Handel und Industrie:			
Für Hebung verschiedener Zweige der Landesindustrie		5500	
6. Viehzucht:			
a. Pferdezucht: Prämien an 10 Pferde- zeichnungen	4600		
Reise- und übrige Kosten für dieselben	1000		
Prämien an junge Hufschmide	150	5750	
b. Hornviehzucht: Prämien an 6 ordent- lichen Viehschauen	4900		
Reise- und übrige Kosten derselben	850	5750	11500
7. Unvorhergesehenes		3000	
Summe für das Departement des Innern			218075

A u s g e b e n.

Fr. Fr. Fr.

E. Justizdepartement.

1. Verwaltungs- und Kanzleikosten:

a. Besoldungen: des ersten Sekretärs			
des Departements	1800		
des Sekretärs der Justizsektion	1200		
" " " Polizeisektion	1500		
	4500		
b. Kredit der Justizsektion zu Remunerationen für Rechtsgutachten und Rapporte von Rechtsgelehrten		1000	
c. Materiale: Kopistenlöhne, Druckkosten, Schreib- und Büreauamaterialien &c.:			
Für das Departement im Allgemeinen und die Justizsektion, mit Inbegriff von Fr. 200 für Büreaukosten des Staatsanwalts	4200		
Für die Polizeisektion	2000		
	6200		
		11700	

2. Für Arbeiten im Fache der Gesetzgebung:

Sitzungsgelder und Reisekosten der Mitglieder der Gesetzgebungskommission, Redaktionen, Büreaukosten	2650
--	------

3. Departementalkassa: für die Ausgaben des Justiz- und Polizeidepartements in den Amtsbezirken; als:

Für Brandanstalten, Schufgelder und Jagdpolizei, vermischt Polizeisachen, Kriminal- und Judizialkosten, Gefangenschaftskosten	31800
Uebertrag Fr.	46150

Ausgaben.

	Uebertrag	Fr.	Fr.	Fr.
4. Polizeisektion.				46150
a. Centralpolizeidirektion :				
Besoldungen: des Centralpolizeidirektors Fr. 2400.				
des Adjunkten Fr. 1600, Wohnungsentschädigung Fr. 400; er bezieht während der Einstellung des Direktors dessen Besoldung mit Fr. 2400				
des Sekretärs Fr. 1200; des Substituten Fr. 1000	2200			
		4600		
Centralpolizeikassa: Gefangenschaftskosten, Entdeckung und Einbringung von Verbrechern, allgemeine Sicherheits- Personal- und Fremdenpolizei Kanzleikosten &c. Unvorhergesehenes.		16050		
		3950		
			24600	
<i>Anmerkung.</i> Hieran wird sie zu beziehen haben an Einnahmen ungefähr Fr. 5000, welche hievor im Einnehmen angesetzt sind, so daß der Zuschuß aus der Staatskassa sich auf Fr. 19600, mit Inbegriff der Besoldungen, beschränkt.				
b. Landjägerkorps:				
Besoldung des Kommandanten Fr. 1600 und Sold für 1 Offizier und 233 Mann, Invalidengehalte, Handgelder, Prämien	77169			
Einquartirung	14000			
Montirung und Bewaffnung	6020			
Ärztliche Besorgung, Inspektionen, Büreaukosten	1811			
		99000		
Uebertrag Fr.		123600	46150	

A u s g e b e n.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	.	123600	46150
c. Stadtpolizei. Besoldungen:			
des Direktors Fr. 1600, und Hauszins Fr. 250 Fr. 1850	3450		
des Sekretärs Fr. 1000; des Substituten Fr. 600 <u>1600</u>	7305		
Sold, Kleidung und Bewaffnung der 15 Stadtgendarmen	2350		
Kanzleikosten, Befeuerung und Be- leuchtung der Arrestzimmer	<u>13105</u>		
Anmerkung. Hieran wird sie an muth- maßlichen Einnahmen zu beziehen ha- ben ungefähr Fr. 2500, welche htevor im Einnehmen angesezt und von dieser Summe bei den Zuschüssen der Stan- deskassa abzurechnen sind.			
d. Einbürgerung der Heimathlosen	4000		
e. Zuchtanstalten:			
Zu Bern: Kosten im Ganzen, mit Inbegriff der Besoldungen des Di- rektors Fr. 2000; des Buchhalters Fr. 1600; des Arzts und Wundarzts Fr. 800	60600		
Abzug: muthmaßlicher Verdienst, Kost- gelder &c.	<u>16600</u>		
	44000		
Zu Pruntrut: Kosten mit Inbegriff der Besoldungen des Inspektors und De- konomen Fr. 700; der Geistlichen Fr. 150 Fr. 9100			
Uebertrag Fr. 9100	44000	140705	46150

Ausgaben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag Fr. 9100	44000	140705	46150
Abzug des muthmaßlichen Verdienstes	<u>4300</u>	<u>4800</u>	<u>48800</u>
f. Einführung der neuen Maße und Ge- wichte: Kredit für 1837, ohne die als Vorschuß zu Anschaffung der wieder zu verkaufenden Verkehrsmaße bewil- ligten Fr. 70000		12000	<u>201505</u>
5. Unvorhergesehenes, nach den Spezial- eingaben der beiden Sektionen zu- sammen			2495
Summe für das Justizdepartement			<u>250150</u>

F. Finanzdepartement.

1. Kanzleikosten.

a. Sekretariat des Departements:

Besoldungen:

des ersten Sekretärs	Fr. 1600	
„ zweiten „	„ 1000	
„ Offizials	„ 600	
	<u>3200</u>	

Büreaufkosten: Kopistenlöhne, Druck-
kosten, Schreib- und Büreaubedürf-
nisse

3000

Für das Departement im Allgemeinen:

Befeuerung, Beleuchtung, Abwart
in sämtlichen Büreau und im gan-
zen Hause des Departements

750

6950Uebertrag Fr. 6950

A u s g e b e n.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	6950		
b. Buchhalterei und Hauptkassa:			
Besoldungen :			
Standesbuchhalter . . . Fr. 2000			
Buchhaltereisubstitut . . . „ 1200			
Standeskassier . . . „ 1800			
	<u>5000</u>		
Büreaukosten: Revisoren- und Kopistenbesoldung, Einband, Druckkosten, Büreaumaterial . . . Fr. 7000			
Als Mehrkosten für die Einrichtung und Führung der auf 1. Januar 1837 in Execution getretenen neuen Comptabilität . . . „ 4000			
	<u>11000</u>		
		<u>16000</u>	
c. Lehenskommisariat :			
Besoldungen :			
Oberlehenskommisär . . . Fr. 1600			
Unterlehenskommisär . . . „ 800			
	<u>2400</u>		
Kopistenlöhne, Druckkosten, Schreib- und Büreaumaterial	3000		
		<u>5400</u>	
d. Oberschaffnerei :			
Besoldung des Oberschaffners	2000		
Kopistenlöhne, Schreibmaterial	<u>1100</u>		
		<u>3100</u>	
e. Zahlmeister der französischen Militär-pensionen : Besoldung		500	
			<u>31950</u>
2. Gehalte der Amtsschaffner		<u>18140</u>	
Uebertrag Fr.			<u>50090</u>

Ausgaben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	.	.	50090
3. Für Abgang und Besorgungskosten der noch vorhandenen Getreidvorräthe	.	.	1000
4. Vermessungs-, Vereinigungs- und Marchungskosten	.	.	4500
5. Prozeß- und Betreibungskosten: durch- schnittlich	.	.	1250
6. Auf obrigkeitlichen Besitzungen ha- tende Beschwerden:			
a. Passiv- Zins-, Behnt- und Boden- zinschuldigkeiten	.	.	750
b. Zellen, Entschädnisse von Ansprachen, Vergütungen, Nachlässe	.	.	1600
			2350
7. Kosten der Münzstatt:			
Besoldung des Münzmeisters, nebst freier Wohnung	.	.	1000
Unterhalt der Gebäude, Werke, Ma- schinen, Dosen &c.	.	.	1000
			2000
Summe für das Finanzdepartement	.	.	61190

G. Erziehungsdepartement.

1. Kanzleikosten:

a. Besoldungen: des ersten Sekretärs	1600
" zweiten "	1200
" dritten "	1000
" Offizials	300
	4100
b. Material: Kopistenlöhne, Druckko- sten, Büreaumaterial, Befeuerung,	
Uebertrag Fr.	4100

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag		4100	
Beleuchtung, Abwart, Reisekosten und Kosten der Prüfungskommission für die Kandidaten zum heiligen Predigtamte	6900		11000
2. Besoldung der protestantischen Geistlichkeit :			
a. Dotationssumme zu Besoldung der protestantischen Geistlichkeit, nach dem Dekret vom 18. Dezember 1824		303000	
b. Seither dazugekommene Vermehrungen :			
Für die Pfarreien Unterseen, Grandval und Bargen zu Fr. 1600, und die Vermehrung für die französische Pfarre zu Bern Fr. 200	5000		
Für die Helfereien Wäsen und Hasle im Grund, jede zu Fr. 1000, und Bäziwyl Zulage Fr. 200	2200		
und für die dem Staate zu bezahlen auffallende Hälfte der Besoldung der neuen Helferei im Buchholzberg	600		
	7800		
Nach Abzug der Verminderung wegen Aufhebung des obersten Dekanats und Reduktion der Besoldung des Dekans des Bernkapitels auf Fr. 400, in Folge Grossrathsdekrets vom 9. Mai 1834 Fr. 600			
Uebertrag Fr. 600	7800	303000	11000

Ausgaben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag Fr.	600	7800	303000
Aufhebung der dritten Helferstelle am Münster, laut Beschlusses v. 16. Mai 1835 „ 1600	<u>2200</u>	<u>5600</u>	11000
Betrag der Dotationssumme auf 1. Januar 1837		308600	
c. Zahlungen neben der Dotation: Holz- und Hauszinsvergütungen in Geld		<u>1983</u>	
Abzug: für muthmaßliche Ersparnisse durch Vacanzen und auf dem Besoldungsüberschüffond		<u>1583</u>	
d. Holzpensionen in Natur an die Pfarrer und Helfer		<u>10000</u>	309000
3. Besoldung der katholischen Geistlichkeit:			
a. Beiträge zur Besoldung des Hochw. Herrn Bischofs von Basel, und Gehalte der bernischen Domherren		4664	
b. Katholischer Gottesdienst in der Hauptstadt		2400	
c. Besoldung der katholischen Geistlichkeit im Leberberg		53003	
d. Pensionen an die alt-fürstbischöflichen Kapitularen und Beamten		8351	
e. Geistlichkeitspensionen im Leberberg		<u>3623</u>	
Uebertrag Fr.			72041
			402041

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.	
Uebertrag	.	.	.	402041
4. Verschiedene Lieferungen zum Dienste der Kirche, theils urbarisirt, theils auf alter Uebung beruhend:				
a. Lieferungen an Kommunionbrod und Wein			950	
b. Beischüsse an Küsterbesoldungen . . .			200	
c. Beischüsse an Kollaturen und äußere Geistliche, mit Inbegriff der Beiträge an die reformirten Gemeinden in Lu- zern und in Solothurn, laut Groß- rathsbeschlüssen vom 9. Oktober 1826 und 18. Februar 1835, zu Fr. 400 an jede, und an diejenige in Freiburg, laut Großrathsbeschlusses vom 15. Februar 1836, Fr. 500			4050	
d. Beischüsse an geistliche Korporationen und Kirchengüter		150		5350
5. Lehranstalten.				
a. Hochschule :				
Besoldungen	68400			
als: Theologische Fakultät:				
3 ordentliche, 3 außerordent- liche Professoren	Fr. 10900			
Juristische Fakultät:				
4 ordentliche, 3 außerordent- liche Professoren	„ 14600			
Medizinische Fakultät:				
3 ordentliche, 11 außerordentliche Professoren	„ 18600			
Uebertrag	Fr. 44100	68400	407391	

Ausgaben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag Fr. 44100	68400		407391
Philosophische Fakultät:			
5 ordentliche, 11 außerordentliche Professoren	23100		
Besoldung des Rektors	200		
Für Honorirung von Dozenten	800		
Besoldung des Pedells	200		
	<u>Fr. 68400</u>		
Subsidiaranstalten	19560		
als: Bibliotheken, mit Inbegriff von Fr. 1600 für die Benutzung der Stadtbibliothek	2400		
Chemisches und physikalisches Kabinet und Laboratorium	1160		
Poliklinische Anstalt	600		
Zoologische und zootomische Sammlung, Herbarium, Holzsammlung, Anlegung einer Baumschule, botanischer Garten	2600		
Sammlung chirurgischer Instrumente	300		
Anatomie und Thierarzneischule	2000		
Kunstanstalten	500		
Reisegelder, Prämien, Druckkosten, Entschädigungen, Mobiliar, Feuer und Licht, Abwart	6000		
Uebertrag Fr. 15560	87960		407391

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag Fr. 15560	87960		407391
Kredit für Stipendien, zum Besuch fremder Universi- täten	„ 4000		
	<u>Fr. 19560</u>		
		87960	
Abzug muthmaßlicher Einnahmen	2300		
	<u>Summe für die Hochschule</u>	85660	
b. Höheres Gymnasium:			
Besoldungen: an 12 Lehrer von Fr. 200 bis Fr. 1800	9980		
Abzug muthmaßlicher Einnahmen	1400		8580
c. Progymnasium oder Litterarschule:			
Besoldungen: an 10 Lehrer, den Direk- tor und den Konrektor	14350		
Abzug muthmaßlicher Einnahmen	3000		11350
d. Elementarschule:			
Besoldungen der 4 Lehrer, von Fr. 800 bis Fr. 1200	4000		
Abzug muthmaßlicher Einnahmen	3000		1000
e. Subsidiaranstalten für die Gymnasien und Schulen:			
Schulbibliothek, Abendschule, Bade- anstalt, Schwimm- und Turnunter- richt	1330		
Uebertrag Fr. 1330	106590	407391	

Ausgaben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	1330	106590	407391
Schulfest, Prämien, Schulkorps, Lehrmittel, Druckosten, Mobiliar, Feuer und Licht, Abwart	5000		
	6330		
Abzug mutmaßlicher Einnahmen von Abendschulgeldern	550		
	5780		
f. Industrieschule:			
Einrichtung, Lehrmittel u. s. w. . . .	1000		
Besoldungen an 7 Lehrer	8940		
	9940		
Abzug mutmaßlicher Einnahmen	2280		
	7660		
g. Kollegien und Sekundarschulen:			
Gewohnte Beischüsse: für das Gymnasium zu Biel	5025		
für das Kollegium zu Pruntrut	4725		
" " " zu Delsberg	1350		
" die obere Schule zu Thun	940		
" " " zu Nidau	200		
	12240		
Beiträge an neu zu errichtende und Unterstützungen an schon bestehende Sekundarschulen auf dem Lande: zu Sumiswald, Langenthal, Herzogenbuchsee, Rahnföh, Wynigen, Narberg, Frutigen und Lauffen	30000		
	42240		
h. Beischüsse an Schulmeisterbesoldungen: theils urbarisiert, theils auf alter Uebung beruhend	1350		
Uebertrag Fr. . . .	163620	407391	

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	.	163620	407391

i. Primarschulen:

Verbesserung und Unterstützung der- selben	175300
nämlich: Leibgedinge und außerordent- liche Unterstützungen für Primarschul- lehrer	6000
Unterstützungen an Schulen, Schul- lehrer, Volksbibliotheken, Sänger- vereine &c.	10000
Mädchen-, Primar- und Arbeits- schulen, Kleinkinderschulen	6000
Zuschüsse an Lehrerbefoldungen, infolge Gesetz vom 28. Hornung 1837 für 1837	127000
Schulhausbausteuer	20000
Schulkommissariate	5300
Belohnung besonderer Leistungen, Lehr- mittel	1000
	<hr style="width: 20%; margin-left: 0; border: 0.5px solid black;"/>
	175300

k. Schullehrerbildung:

Normalanstalt zu Münchenbuchsee, mit Inbegriff der dem Staate zu bezah- lenden Pachtzinse von Fr. 1434, für die ihr überlassene Schloßdomaine zu Münchenbuchsee	26000
Normalanstalt im Jura, Unterhalt	10000
Für Fortbildungs- und Wiederholungs- kurse	10000
Für Bildung von Primarlehrerinnen	3000
	<hr style="width: 20%; margin-left: 0; border: 0.5px solid black;"/>
	49000

Uebertrag	Fr.	.	387920	407391
-----------	-----	---	--------	--------

Ausgaben.

	Uebertrag	Fr.	Fr.	Fr.
		387920	407391	
1. Taubstummenanstalten:				
Taubstummenanstalt zu Frienisberg .	9000			
Anstalt für Bildung taubstummer Mädchen	3000			
		12000		
Anmerkung. Damit dem Erziehungs- departemente, innerhalb der Grenzen der anzuweisenden Hauptkredite, eine größere Beweglichkeit gestattet werde, wird auch dieses Jahr der Detail der- selben nur inwärts angemerkt, und, da die Spezialkredite nicht durchge- hends ganz genau begrenzt werden können, dem Erziehungsdepartemente nach seinem Wunsche überlassen, all- fällige Ersparnisse auf den Einen nöthi- genfalls auf die Andern der nämlichen Rubrik verwenden zu können, vorbe- halten jedoch, daß die betreffenden Hauptkredite des gleichen Titels nicht überschritten werden.		399920		

Summe für das Erziehungsdepartement 807311

H. Militärdepartement.

1. Kanzleikosten:

a. Militärkanzlei:

Besoldungen: des Sekretärs	1600
des Abwärters, mit Wohnungsent- schädigung	480
	2080

Büreaukosten: Kopistenlöhne, Druck- kosten, Büreaumaterial, Befeuerung, Beleuchtung	1600
	3680

Uebertrag Fr. 3680

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	3680		
b. Oberstmilizinspektor:			
Besoldungen: des Oberstmilizinspektors	Fr. 4000		
730 Fouragerationen	657	4657	
des ersten Sekretärs	1600		
„ zweiten „	1000		
„ Bureauabwärts	365		
	7622		
Büreaukosten: Kopistenlöhne, Druckkosten, Büreaumaterial u. s. w.	3000	10622	
c. Kriegskommissariat:			
Besoldungen: des Kriegskommissärs	1600		
des Adjunkten	1200		
„ Fourage- und des Holzmagazin- aufsehers, und des Abwärters, jedem zu Bz. 10 täglich	1095		
	3895		
Büreaukosten: Kopistenlöhne, Druckkosten, Befeuerung, Beleuchtung ic.	800		
Besorgung des Kleidungsmagazins: Taglöhne, Aufseher, Anschaffung kleiner Effekten	550	5245	
d. Zeughausverwaltung:			
Besoldungen: des Zeughausaufsehers, nebst freier Wohnung	1200		
des Adjunkten	800		
„ Zeughausbuchhalters	200		
Uebertrag Fr.	2200	19547	

A u s g e b e n .	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	2200	19547	
Wohnungentschädigung für denselben	250		
	<u>2450</u>		
Büreaukosten: Druckkosten, Büreau- material	200	2650	
e. Oberfeldarzt: Besoldung desselben	400		
f. Kreisbehörden: den 8 Kreiskomman- danten	3400		
den 22 Kreisadjutanten	2875		
„ 150 Instruktoren in den Stamm- quartieren	4400		
	<u>10675</u>	33272	
2. Formation, Kleidung und Bewaff- nung der Miliztruppen:			
a. Organisations- und Ergänzungsmu- sterungen	1200		
b. Kleidung: für 125 Artillerie-, 60 Train-, 32 Sappeur-, 34 reitende Jäger-, 115 Scharfschützen-, 1500 Infanterierekruten und 60 Instruk- toren	61954		
Zwilchfittel, Reparaturen ic.	1190	63144	
c. Bewaffnung: an Scharfschützen Arma- turvergütung: 135 nach neuem und 97 nach altem Reglement	8470		
d. Rüstung: für 34 Reiter-Pferdeequi- pements	3060		
e. Equipementsentschädigung an zu Offi- ziers beförderte Unteroffiziere	600		
f. Prämien für Reiterpferde	200		
	<u>76674</u>		
Uebertrag Fr.	109946		

A u s g e b e n.	Fr.	Fr.	Fr.	
Uebertrag	109946
3. Unterricht der Truppen :				
a. Eidgenössische Militärschule			3500	
b. Reitschule: Besoldung des Stallmei- sters, nach neuer Bestimmung		2500		
Unterhalt der Reitschule	200			
			2700	
c. Praktische Militärschule in Bern :				
1) Besoldung des Instruktionsadju- tanten		1000		
2) Besoldungen an außerordentliche In- struktoren		600		
3) Instruktionskorps :				
Sold und Verpflegung, nebst Fourage für 10 Pferde	Fr. 17035			
Kleidung	" 1824			
Rüstung	" 100			
Ankauf von Pferden, deren Beschläg und medizini- sche Besorgung	" 800			
			19759	
4) Zur Instruktion einberu- fene Truppen ; Sold und Verpflegung :				
Zwei Kompanien Sap- peurs	Fr. 1600			
Zwei Kompanien Artil- lerie sammt Train, auf 24 Tage	" 5448			
Eine Kompanie reitende Jäger, auf 17 Tage	" 2189			
Zwei Kompanien Scharf- schützen, auf 17 Tage	" 2380			
Uebertrag	Fr. 11617	21359	6200	109946

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag Fr. 11617	21359	6200	109946
- Infanterie, vier Bataillons, mit Stab, auf 17 Tage	33422		
Für 40 Cadetten, 135 Instrukturen der Stammquartiere, Tamburen und Trompeter	4837		
Für 2274 Rekruten aller Waffen und Remonte der reitenden Jäger, mit einzuberufenden Cadres	69183	119059	
5) Munitionsverbrauch und Pferdemieten zum Exerzieren	8200		
6) Ausbesserung an Waffen, Rüstung, Pferdebeschläg, Pachtzinse, nach Abzug wiedereingehender davon für das Wylerfeld, Befeuerung und Beleuchtung der Instruktionszimmer u. s. w.	5000	153618	
d. Uebungsmusterungen: Scharffschützen, Munitionsvergütungen	2800		
e. Schießprämien, Steuern und Ehrengaben an Scharffschützen und Amtsschützengesellschaften	8000	170618	
4. Garnisonsdienst in der Hauptstadt:			
a. Garnisonsmusik: Besoldungen des Kapellmeisters und Instruktors	800		
b. Kasernenamt: Besoldungen, Materielles, Beleuchtung, Beheizung, Effekten	5133	5933	280564
Uebertrag Fr.			

Ausgaben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	5933	280564	
c. Wachtposten und Militärgebäude	1000		
d. Gesundheitspflege : Garnisonsspital und Verpflegung franker Pferde	5200		
		12133	
5. Verschiedenartige Militärausgaben, Unvorhergesehenes		4000	
6. Zeughaus:			
a. Ordentlicher Unterhalt der Unstalt und Vorräthe		12040	
b. Vermehrung der Vorräthe, neue Anschaffungen:			
Fuhrwesen: für zwei neue Rüstwagen	1866		
Vierzig Reitersäbel nebst Kuppel und Patronataschen	788		
Hundert Weidmesser mit Baudriers	1100		
Zweihundert Infanterie- und Artilleriesäbel mit Baudriers	1560		
Fünfhundert Infanteriepatronataschen, 1500 Bajonetscheiden und Flintenriemen	5200		
Verschiedene Ausrüstungsgegenstände	1116		
	11630		23670
Summe für das Militärdepartement		320367	

J. Baudepartement.

1. Verwaltungs- und Kanzleikosten:
 - a. Besoldungen: die Stelle des ersten Sekretärs ist einstweilen unbefestzt, und wird durch einen der Ingenieurs versehen.

Ausgaben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Besoldungen: des zweiten Sekretärs	1000		
des Kassiers	1800		
der drei Ingenieurs für Hoch-, Straßen- und Wasserbau . . .	6800		
der zwei Adjunkten im Straßenbau .	2200		
der acht Bezirksinspektoren zu Fr. 800	6400		
	18200		
b. Materiale: Kopistenlöhne, Schreib- material, Effekten, Abwart . . .	6000		
c. Technisches Bureau: Instrumente, Bücher, Modelle	2000		
d. Inspektionsreisen, Marchungen, Pläne, Devise:			
Reisekosten und Taggelder der Depar- tementsmitglieder	1000		
Reisekosten der ordentlichen Beamten	2000		
Für Besoldung außerordentlicher In- genieurs	12400		
	15400		
2. Hoch- und Brückenbau, Schanzab- tragung:	41600		
a. Gewöhnlicher Unterhalt der Civil-, Pfund- und Kirchengebäude, Ge- fangenschaften, Dominialgegenstände, mit Inbegriff der Holzlieferungen, welche nicht mehr unentgeldlich aus den Staatswaldungen geleistet, son- dern von den Bauunternehmern bezahlt und verrechnet werden	90000		
b. Neubauten:			
Für das neue Pfarrhaus zu Gsteig bei Sanen; die dem Staat auffallende Uebertrag Fr.	90000	41600	

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	90000	41600	
Hälften ist bereits im Jahr 1836 den Bauunternehmern ausbezahlt worden; die andere Hälften wird hier als Vorschuß für die Landschaft Sanen angesetzt mit	7000		
Für das Helfereigebäude im Buchholterberg,	12000		
Für die dortige Kirche,			
Für die Kirche zu Hasle im Grund, als im Jahr 1836 nicht ausgeführt, für 1837 übergetragen	6000		
		25000	
c. Brandversicherungs-Beiträge für die Staatsgebäude	4000		
d. Abtragung der Schanzen in Bern, für 1837	10000		
		129000	
3. Straßenbau:			
a. Für den gewöhnlichen Straßenunterhalt: Besoldung der Wegmeister, Führungen, Unterhalt des Werkzeugs	95000		
b. Für neue Straßenanlagen und Verbesserungen:			
Verbesserung der Melchnaustraße im Amt Marwangen	2000		
Verbesserung an den Grimsel- und Sustenpässen	5000		
Für Sicherungsarbeiten am Strättighügel	2000		
Für Schranken und Mauern an gefährlichen Straßenstellen	4000		
Uebertrag Fr. 13000 95000 170600			

Ausgaben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	13000	95000	170600
Straße von Lyß nach Hindelbank:			
Der für diese von dem Großen Rathen angenom- mene Projekt ist devisirt auf Fr. 136380			
Hier von sind in 1835 und 1836 verwendet worden „ 31566			
und für 1837 werden auf Rechnung der übrigblei- benden Fr. 104814			
in diesen Voranschlag gebracht 40000			
Für die Wannenfluhstraße 16000			
Emmenthalstraße von Sumiswald nach der Zollbrücke —			
auf den unter'm 17. Dezember 1835 bewilligten Kredit von Fr. 35000 20000			
Für die Korrektion des Blindenbach- stücks —			
die unter'm 6. Mai 1835 bewilligten 10800			
Für die Korrektion des Fuhrenstücks ebenso 8575			
Für die Straße von Waltrigen nach Dürrenroth ebenfalls 27000			
Straße von Zweisimmen nach Sanen —			
von denen für die Kon- struktion, ohne die Ent- schädigung, bewilligten Fr. 174000			
sind in 1835 und 1836			
verwendet worden „ 80053			
und werden für 1837 an- gesetzt von den restirenden Fr. 93947 60000			
Uebertrag Fr. 195375 95000 170600			

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	195375	95000	170600
Für Brücken-, Straßen- und Was- serbauten zwischen dem Amtsbezirk Schwarzenburg und den benachbarten Gegenden	40000	235375	330375

4. Schwellenbau:

a. Gewöhnlicher Schwellenbau:

Anlegung und Unterhalt der obrigkeit- lichen Schwellen und Schleusen . . .	5500
Beiträge an Gemeinden	2000
Unkauf von Geräthschaften	300
Besoldung der Schwellenmeister	622
Unvorhergesehenes	1578
	10000

b. Neue Wasserbauten:

Steuern zu den Steinbauten an der Aare zwischen Thun und Bern . . .	10000
Steuern zu den Wasserbauten an der Kander, Engstlen und Sulg	4000
Ebenso längs den Lütschin	2000
Ferner an der Aare im Oberhasle . .	3000
Zu Fortsetzung der Arbeiten am Alp- bach	1000
Wasserbauten im Lenkthale	1000
	21000
	31000
Summe für das Baudepartement	531975

A u s g e b e n.

IV. Gerichtsbehörden.

A. Obergericht.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Gehalte: des Präsidenten des Obergerichts	3000		
der 10 Oberrichter zu Fr. 2800	28000		
für die 4 Suppleanten, an Sitzungsgeldern	2000		
		33000	
2. Kanzleikosten:			
a. Besoldungen: des Obergerichtschreibers	Fr. 1800		
der zwei Kommissionsschreiber zu Fr. 1400 und 1000	2400		
des Staatsanwalts	2500		
dessen Substituten	1600		
des Offizials, mit Fr. 40 Amtskleidungsvergütung	640		
	8940		
b. Materiale: Kopistenlöhne, Druckosten, Schreib- und Büreaumaterial, inbegriffen Fr. 100 für die Bibliothek des Obergerichts	6600	15540	
			48540
B. Gerichtsbehörden in den Amtsbezirken.			
1. Amtsgerichtspräsidente:			
I. Klasse. 1 zu Bern zu Fr. 2400	2400		
Dessen Adjunkt, laut Beschlusses des Regierungsraths vom 7. März 1835	1400		
Für den Untersuchungsrichter des Amtsbezirks Bern	1600		
Dessen Sekretär	1000		
Uebertrag Fr.	6400		48540

A u s g e b e n.

		Fr.	Fr.	Fr.
	Uebertrag	6400		48540
II. Klasse.	6 zu Fr. 2000 . . .	12000		
III. " " 5 zu " 1800 . . .	9000			
IV. " " 14 zu " 1400 . . .	19600			
V. " " 4 zu " 1000 . . .	4000			
		51000		
Miethzinse für die Gerichtslokalien zu Gestigen, Oberhasle und Biel . . .	345			
Kanzleikosten: muthmaßlich . . .	2000			
		53345		

2. Amtsgerichte:

I. Klasse.	1 Amtsgericht, zu Bern, zu Fr. 800 jedem Richter . . .	3200
	Dem als Friedensrichter funktionirenden Amtsrichter . . .	300
II. Klasse.	1 Amtsgericht, zu Pruntrut, zu Fr. 400 jedem Richter	1600
III. Klasse.	10 Amtsgerichte zu Fr. 300 jedem Richter . . .	12000
IV. Klasse.	14 Amtsgerichte zu Fr. 250 jedem Richter . . .	14000
V. Klasse.	4 Amtsgerichte zu Fr. 150 jedem Richter . . .	2400
	Taggelder zu Fr. 4 an die Amtsgerichtssuppleanten . . .	1600
		35100

3. Amtsgerichtsschreiber:

Miethzinse für die Bürolekalien zu Gestigen, Konolfingen, Obersimmen- thal, Sanen, Oberhasle, Biel, Erlach, Neuenstadt und Thun	590
Uebertrag Fr.	89035 48540

Ausgeben.

		Fr.	Fr.	Fr.
	Übertrag	.	89035	48540
4. Amtsgerichtsweibel:				
I. Klasse.	1 zu Fr. 150	.	.	150
II. "	6 zu "	80	.	480
III. "	5 zu "	70	.	350
IV. "	14 zu "	60	.	840
V. "	4 zu "	50	.	200
		2020		
			91055	
	Summe für Gerichtsbehörden	Fr.	139595	

Zusammenzug des Ausgebens.

		Fr.	Fr.
I. Beiträge zur eidgenössischen Bundeskassa	.	.	21348
II. Für den Grossen Rath	.	.	22000
III. Für die Verwaltungsbehörden:			
A. Für den Regierungsrath	.	.	131950
B. " Verwaltungsbehörden auf den Aemtern	.	.	106041
C. " das diplomatische Departement	.	.	7545
D. " " Departement des Innern	.	.	218075
E. " " Justiz- und Polizeidepartement	.	.	250150
F. " " Finanzdepartement	.	.	61190
G. " " Erziehungsdepartement	.	.	807311
H. " " Militärdepartement	.	.	320367
J. " " Baudepartement	.	.	531975
		2434604	
IV. Für die Gerichtsbehörden	.	.	139595
Summe des mutmaßlichen Ausgebens	Fr.	2617547	

Bilanz.

	Fr.
Das mutmaßliche Einnehmen beträgt	2619256
" " Ausgeben " " "	2617547
Muthmaßlicher Ueberschuss Einnehmens	Fr. 1709

Also beschlossen von dem Großen Rath am 24. und 28. Hor-
nung, 1. und 3. März 1837.

Der Landammann,
A. Tillier.

Der Staatschreiber,
F. May.

D e f r e t ,
betreffend
die Erbauung einer Brücke über die Aare
zwischen Taberg und Kiesen.

Der Große Rath der Republik Bern,

2. März
1837.

Nach Untersuchung der von den Herren Amtsnotar Johann Jakob Schmalz, zu Dießbach, und Unterstatthalter Peter Krebs, zu Taberg, Namens eines aus 32 Privaten bestehenden Vereins der dortigen Gegend eingereichten Vorstellungen, das Ansuchen enthaltend, die Erbauung einer hölzernen fahrbaren Brücke über die Aare zwischen Taberg und Kiesen und als Ersatz däheriger Unkosten, den Bezug eines Brückengeldes zu bewilligen; in der Absicht den innern Verkehr überhaupt und besonders denjenigen der dortigen Gegend zu fördern,

auf den Vortrag des Bau-, Finanz- und Justizdepartements und Vorberathung des Regierungsraths

b e s c h l i e ß t :

1. Den Herren Amtsnotar J. J. Schmalz, zu Dießbach, und Peter Krebs, Unterstatthalter zu Taberg, wird zu Handen des für dieses Unternehmen gebildeten Vereins hiermit der Bau einer hölzernen Brücke mit einer sechszehn Schuh breiten Fahrbahn, über die Aare zwischen Taberg und Kiesen, so wie zu Deckung der däherigen Unkosten, der Bezug des nachstehenden Brückengeldes unter Garantie der Regierung bewilligt.

T a r i f.

Bb. Kr.

2. März
1837.

Von einer Person	"	1
Von Fuhrwerken aller Art, leer oder geladen,		
einspännig	2	"
zweispännig	3	"
Von jedem Stück der Bespannung mehr	1	"
Personen auf den Fuhrwerken oder Führer		
derselben zählen nicht besonders.		
Viehwaaren, große, vom Stück	"	3
" kleine, die Kälber, Schweine		
und dergleichen	"	2
Schafe, Ziegen, Ferkel	"	1

Frei von Brückengeld sind:

Militär und ihr Gepäck, Artillerie und Kriegsführerwerke, Feuersprüzen, hülfsleistende Mannschaft und Brandgeräthe sammt deren Bespannung, Armenfuhren, Polizeitransporte, Arzt und Hebamme, so wie Polizei und Polizeidiener.

2. Dieses Brückengeld soll so lange erhoben werden, bis das auf diesen Brückenbau sammt dazu gehörigem Straßenstück verwendete Kapital und Zinse desselben zu fünf vom hundert nebst den übrigen Kosten dieses Unternehmens getilgt sein werden.

Von diesem Zeitpunkte der vollständigen Abbezahlung an, soll alsdann das Brückengeld in einem reduzirten, bloß auf den Unterhalt der Brücke berechneten Tarif fortbezogen und sowohl die Reduktion des Tarifs als der Bezug, durch die Regierung bestimmt werden.

3. Die Entfernung der beiden Widerlager und die Höhe des Bodens der Brücke über dem Normalniveau des Wasserspiegels des Stroms soll nach vorzunehmenden Messungen durch das Baudepartement bestimmt werden.

2. März
1837.

4. Es sollen an dem Straßendamm, Behufs des Abflusses des Wassers, Öffnungen auf die durch Kunstverständige anzugebende Weise angebracht werden.

5. Die Straßenstrecke, welche dieser Brückenbau erfordert, und deren Anlegung und Unterhalt die Unternehmer übernehmen, soll nach den Vorschriften für die Straßen dritter Klasse ausgeführt werden, und immer zu der Brücke gehören.

6. Die Unternehmer sind verpflichtet, der Regierung eine Rechnung über die Kosten dieses Brückenbaues und sodann über den jährlichen Ertrag des Brückengeldes abzulegen.

7. Der dießorts zu bestellende Brückengeldbezieher soll durch den Regierungsstatthalter von Konolfingen in Eidespflicht aufgenommen werden und auf Begehren der Regierung auch eine Polizeiaufsicht auf die durchpassirenden Personen und Fuhrwerke nach der ihm zu ertheilenden Instruktion führen.

8. Es soll kein höheres Brückengeld, als wie solches in obigem Tarif sich angegeben befindet, jemals unter irgend einem Vorwand erhoben werden.

9. Die jeweiligen Besitzer dieser Brücke haben sich allen bestehenden und noch zu erlassenden Polizeivorschriften ohne Widerrede zu unterziehen und dieselben zu befolgen.

10. Dieselben sind ferner gehalten, einen soliden kleinen Waidling sammt Zubehörde zu halten, und solchen in Fällen von Unglück u. dgl. bereitwillig verabfolgen zu lassen.

11. Falls es die Interessen des Staats oder andere Umstände erfordern sollten, daß diese Brücke zu Handen der Regierung angekauft werde, so sollen die Besitzer

derselben gehalten sein, sie gegen gesetzliche Entschädigung abzutreten. 2. März
1836.

12. Die bisherige Fähre zu Saberg fällt dahin und die daherige Konzession soll herausgegeben werden.

13. Im Fall diese Brücke abgehen würde, so soll das Fährrecht wieder hergestellt sein, unter dem Vorbehalt, daß nicht entweder die Regierung oder sonstemand auf eine von ihr erhaltene Konzession, daselbst oder in der Nachbarschaft, eine Brücke erbauen würde.

14. Der Bau der Brücke, ihre Festigkeit und Be- fahrung, soll von dem Baudepartement untersucht und geprüft werden.

15. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt, das in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rethes, Bern, den 2. März 1837.

Der Landammann,
Tillier.

Der Staatschreiber,
F. May.

D e f r e t
zu
Aufhebung des Sicherheitsvereins.

Der Große Rath der Republik Bern,

9. März
1837.

In Betrachtung, daß sich seit einiger Zeit ein Verein gebildet und organisiert hat, der als ostensibeln Zweck Sicherung der Personen und des Eigenthums voranstellt, dessen Häupter als Gegner der neuen Ordnung der Dinge und der Grundsätze, worauf sie sich stützt, bekannt sind, und dessen Glieder zum sehr großen Theil aus Leuten bestehen, die die Verfassung verworfen, und bereits in den Reaktionsversuchen von 1832 eine Rolle gespielt haben;

in Betrachtung, daß es in der Pflicht des Großen Rathes liege, eine der Republik drohende Gefahr bei Seiten abzuwenden, und nicht zuzuwarten, bis ein offener Ausbruch großes Unglück herbeiführt;

in Betrachtung, daß der Verein zu Sicherung der Personen und des Eigenthums dem Staate jedenfalls keinen Nutzen, wohl aber eine organisierte Verbindung der Feinde der neuen Ordnung der Republik offenbar Gefahr bringt;

in Betrachtung, daß das Treiben des sich nennenden Sicherheitsvereins die öffentliche Ruhe stört und die Ordnung untergräbt, Verfassung und Regierung beim Volk außer Kredit zu setzen sucht, und daß die Regierung verpflichtet sei, einem solchen anarchischen Treiben kräftig

entgegen zu treten, die Freunde der neuen Ordnung sicher zu stellen und ihre Feinde außer Wirksamkeit zu setzen, — 9. März 1837.

beschließt:

1. Der sich so nennende Sicherheitsverein ist von nun an als gefährlich und den Staat gefährdend aufgehoben.

2. Es wird demnach sowohl dem Komité als auch dem Vereine verboten sich ferner zu versammeln.

3. Die Widerhandelnden sollen mit dem Verlust der Ehrenfähigkeit bestraft und überdies von dem Polizeirichter mit einer Gefangenschaftsstrafe von acht Tagen bis zwei Monaten, oder unablässlicher Leistung von einem Monat bis einem Jahr belegt werden.

4. Mit gleicher Strafe ist auch der Platzgeber zu belegen, und wenn er ein Wirth wäre, mit Entziehung des Wirthschaftsrechts zu bestrafen.

5. Anwerbungen für Vereine, durch Geld oder Versprechen von Vorteilen sind bei einer Strafe von Gefangenschaft von 30 bis 60 Tagen verboten.

Bei Indizien kann der Anwerber zum Reinigungseid angehalten werden.

6. Wer sich dabei eines schweren Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht hat, ist, neben dieser Strafe, noch mit derjenigen zu belegen, mit welcher das Gesetz dieses Vergehen oder Verbrechen bedroht.

7. Dieses Dekret tritt vom Tage seiner Bekanntmachung an in Kraft. Es soll in beiden Sprachen gedruckt, auf gewohnte Weise öffentlich bekannt gemacht

9. März und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt
1837. werden.

Gegeben in der Versammlung des Grossen Rathes,
Bern, den 9. März 1837.

Der Landammann,
Tillier.

Der Staatschreiber,
F. May.

Kreisschreiben
des
Regierungsrathes an alle Regierungsstatthalter
des alten Kantonstheiles, betreffend die Kanzellirung abbezahpter Schuldtitel.

T i t.

15. März Wir sind bei gehabtem Anlaß aufmerksam darauf
1837. geworden, daß hie und da abbezahlte Schuldtitel ohne
Rücksicht, ob sie neben dem Schuldverhältnisse noch
andere Rechte begründen oder nicht, durch die betref-
fenden Beamten und Notarien kanzellirt werden.

Es schreibt nun zwar die Säzung 497 des Sachen-
rechts vor, daß bei Eintragung der Erlösung eines
Grundpfandrechts in die öffentlichen Bücher, der Pfand-
brief allemal durch den Amtsschreiber kanzellirt werden
solle.

15. März
1837.

Allein diese Vorschrift ist offenbar nur bei errichteten Pfandrechten für Darlehen u. s. w. anwendbar, wobei nach Erlösung des Schuldverhältnisses, wofür der Pfandbrief errichtet worden, der letztere keinen Zweck mehr hat, und mithin ohne Gefahr für Drittmaansrechte kanzellirt werden kann.

Anders verhält es sich aber mit solchen Titeln, wo durch ein Pfandrecht vorbehalten wird und welche mit und nebst diesem hauptsächlich zum Beweise anderweitiger Berechtigungen der Kontrahenten oder dritten Personen konstituirt werden, wie dieß namentlich bei Kauf- oder Tauschbeisen der Fall ist, welche nach Erlösung des Pfandrechts dem Käufer oder Täuscher als Eigenthumstitel oder zum Beweise von Dienstbarkeits- oder andern Berechtigungen dienen sollen, welche auf dem Vertragsgegenstande haften. In dergleichen Fällen ist die Kanzellirung des Titels höchst gefährlich, zumal wenn (wie es häufig geschieht) nur ein Doppel davon gemacht worden ist. Wir ertheilen Ihnen demnach, zu Handen des Amtsschreibers und der Notarien Ihres Bezirks, die Weisung: daß bei solchen Titeln, durch welche nicht nur ein Pfandrecht errichtet oder vorbehalten worden, sondern welche überdieß zum Beweise von Eigenthums-, Dienstbarkeits- oder andern Berechtigungen dienen sollen, der Titel in der Regel nicht kanzellirt, sondern von den Gläubigern quittirt, und die Erlösung des Pfandrechts in die Grundbücher eingetragen werden soll. Ueberhaupt dann soll die Kanzellirung nur mit Vorsicht, und jedenfalls nur dann statt finden, wenn von dem betreffenden Titel zwei Doppel vorhanden sind, mithin die Kanzellirung des einen derselben für die Rechte der Kontrahenten oder dritter Personen mit keiner Gefahr verbunden ist. Zugleich wollen Sie den Amtsschreiber

15. März und die Notarien Ihres Bezirks aufmerksam machen,
1837. daß sie für den Schaden, welcher durch unvorsichtige
Kanzellirung von dergleichen Titeln entstehen könnte,
verantwortlich seien.

Bern, den 15. März 1837.

Der Vicepräsident,
Escharner.

Der Staatschreiber,
F. May.

Reglement
über
die Amtsschützengesellschaften.

Der Regierungsrath der Republik Bern,
17. März In Betrachtung der immer steigenden Anforderungen
1837. des Vaterlandes an die Wehrfähigkeit seiner Bürger,
und der Pflicht besonders für Bildung guter Schützen
zu sorgen;
in Betrachtung, daß zu diesem Zwecke die bestehenden
Amtsschützengesellschaften sich besonders bewährt
haben;
in Erwägung endlich, daß die Verordnungen über
das Schießwesen und die Amtsschützengesellschaften einiger
Modifikationen bedürfen, um dieselben mit der übrigen
Militärgesetzgebung in Einklang zu setzen, und zugleich,
unter Gewährung der möglichsten Freiheit der Gesell-
schaften, durch nähere und genauere Bestimmung ihres

Verhältnisses zu dem Staate diesem diejenige Einwirkung 17. März
zu sichern, die nöthig ist, um Ordnung und Regelmäßigkeit 1837.
keit in das Ganze zu bringen;

beschließt:

1. In jedem Amtsbezirke soll eine Schießgesellschaft bestehen, unter dem Namen Amtsschützengesellschaft.
2. Die Amtsschützengesellschaften können in mehrere Unterabtheilungen zerfallen. In der Regel soll jede Kirchgemeinde eine Unterabtheilung bilden.
3. Der Zweck dieser Gesellschaften ist Bildung guter Schützen. Dieselben sollen den Militärs aller Waffengattungen, besonders aber den Scharfschützen, zur Uebungsschule, und denjenigen Gliedern, die aus irgend einem Grunde des sonstigen Militärdienstes enthoben sind, überdies zur Vereinigung dienen, um in Nothfällen dem Vaterlande auf die ihren Fähigkeiten angemessenste Weise nützlich zu sein.
4. Jeder ehrenfähige Schweizerbürger ist zum Eintritte in eine Schützengesellschaft berechtigt. Verpflichtet zum Eintritte sind bloß alle Scharfschützen des Auszugs und der Landwehr beider Klassen, ohne Ausnahme des Rangs und Grades, so wie die Rekruten des Scharfschützenkorps.
5. Der Eintritt in eine Amtsschützengesellschaft bedingt auch den Eintritt in eine Unterabtheilung. Die Wahl zwischen den einzelnen Unterabtheilungen einer Gesellschaft ist frei.
6. Alle Glieder der Amtsschützengesellschaften und ihrer Unterabtheilungen haben gleiche Rechte und Pflichten.
7. Zur Leitung ihrer Angelegenheiten ernennt jede Amtsschützengesellschaft und eben so jede Unterabtheilung eine besondere Kommission.

17. März
1837.

Die Kommission der Amtsschützengesellschaft besteht aus einem Obmann als Präsidenten, einem Schützenmeister, einem Seckelmeister, einem Sekretär und einer Anzahl Glieder, die wenigstens der Zahl der Unterabtheilungen gleich kommen muß und nicht unter vier herunter sinken darf.

Die Wahl des Obmanns geschieht auf einen doppelten Vorschlag der Gesellschaft durch das Militärdepartement; die Wahl der übrigen Glieder durch die Gesellschaft, welche hierin an keine andere Beschränkung gebunden ist, als daß sie wenigstens ein Glied aus jeder Unterabtheilung nehmen muß.

8. Die Kommission der Unterabtheilungen besteht aus einem Schützenmeister, der zugleich das Präsidium führt, einem Sekretär, der zugleich Rechnungsführer ist, und zwei bis vier Mitgliedern. Die Wahl sämtlicher Glieder, des Schützenmeisters und des Sekretärs geschieht durch die Unterabtheilungen selbst.

9. Die Obmänner der Amtsschützengesellschaften und die Schützenmeister der Unterabtheilungen werden je auf vier Jahre gewählt, nach deren Verfluß sie wieder wählbar sind; die übrigen Kommissionsglieder sollen einem periodischen Austritte unterworfen werden, so daß, mit Ausnahme der ersten Wahl, jedes zwei Jahre im Amt bleibt, nach deren Verfluß es ebenfalls wieder wählbar ist.

10. Jede Amtsschützengesellschaft hat jährlich wenigstens einen, jede Unterabtheilung wenigstens vier Schießtage.

11. Die Regierung bestimmt jährlich eine Summe von 8000 Schweizerfranken zur Unterstützung der Schießgesellschaften und zur Aufmunterung der Schießkunst überhaupt; wovon der achte Theil als Prämien für nützliche Entdeckungen im theoretischen und praktischen Theile der

Schießkunst und zu Beiträgen an die Baukosten von 17. März Schießständen verwendet werden kann; der Rest aber zu Schießgaben bestimmt sein soll.

12. Die Hälfte derjenigen Summe, welche jede Amtsschützengesellschaft zu Schießgaben erhält, soll in den Unterabtheilungen, die andere Hälfte an den Amtsschießtagen verschossen werden.

13. Die obrigkeitlichen Schießgelder dürfen weder ganz auf gleiche Distanz, noch ganz auf feststehende Scheiben verschossen werden.

14. Alle Prämien aus obrigkeitlichen Schießgeldern sollen von gleichem Werthe sein, mit Ausnahme einer Verdienstprämie für die mehrsten Treffer.

15. Damit der Gebrauch von Scharfschützen-Ordonnanzstükern erleichtert und je mehr und mehr befördert werde, soll jeder, der sich eines Stükers nach vollkommener Ordonnanz bei den Schießübungen bedient, durch Herabsetzung der Schußgelder oder durch Zugabe von Freischüssen, im Verhältniß zu einem fünften Theile gegen andere, die sich keines Ordonnanzstükers bedienen, begünstigt werden.

16. Alles auf die Form der Scheiben und die Schießdistanzen Bezugliche wird durch ein besonderes Reglement vom Militärdepartemente bestimmt werden.

17. Jeder, der an den Amtsschießtagen auf die obrigkeitlichen Gaben konkurriren will, muß wenigstens sechzig Uebungsschüsse in einer Unterabtheilung gethan haben. Die gleiche Anzahl Schüsse ist erforderlich, um nach §. 68 der Militärverfassung Anspruch auf den Eintritt in das Scharfschützenkorps zu geben.

18. Die Vertheilung der Gesammtsumme der obrigkeitlichen Gelder unter die Amtsschützengesellschaften geschieht das erste Mal nach der bisherigen Skala, künftig

17. März 1837. aber nach Verhältniß der Zahl derjenigen Schützen jeder Gesellschaft, die im vorhergegangenen Jahre wenigstens sechzig Uebungsschüsse gethan haben.

19. Die bisherigen Geldbeiträge von Seite der Gemeinden fallen weg; dagegen sind dieselben verpflichtet unentgeldlich an möglichst bequemen und sicheren Stellen den nöthigen Raum zu den Schießstätten und Schützenhäusern anzuweisen.

20. Jede Amtsschützengesellschaft und eben so jede Unterabtheilung ist verpflichtet, sich einen oder mehrere Schießstände einzurichten und zu unterhalten; wo mit der gehörigen Sicherheit für die Schießenden, die Beiger und das Publikum, die im Schießreglemente vorgeschriebenen Uebungen vorgenommen werden können.

21. Die Unterabtheilungen sind verpflichtet ihre Schießstände der Amtsschützengesellschaft, wenn diese es begeht, unentgeldlich zum Gebrauche zu überlassen; die dahерigen Einrichtungskosten fallen aber der Amtsschützengesellschaft auf.

22. Die Amtsschützengesellschaften sind berechtigt, von ihren Mitgliedern eine mäßige Eintrittsgebühr und einen jährlichen Unterhaltsbeitrag zu fordern.

Die Eintrittsgebühr soll mindestens zwei und höchstens sechs Franken betragen; die Bestimmung der Unterhaltsbeiträge ist den Gesellschaften überlassen.

23. Das gegenwärtige Kapitalvermögen der Amtsschützengesellschaften und der verschiedenen Unterabtheilungen darf ohne Bewilligung der Regierung weder vermindert noch zu einem andern als stiftungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

24. Die Unterabtheilungen eines jeden Amtsbezirkes stehen unter der Amtsschützengesellschaft, die Amtsschützengesellschaften direkt unter dem Militärdepartement. Der

Obmann jeder Amtsschützengesellschaft ist das Organ des 17. März
Militärdepartements bei derselben und bei ihren Unter- 1837.
abtheilungen.

25. Jede Amtsschützengesellschaft und jede Unterabtheilung einer solchen entwirft ihr besonderes Reglement; diese Reglemente müssen dem Militärdepartement zur Genehmigung vorgelegt werden. Sie dürfen weder mit den gebietenden noch mit den verbietenden Vorschriften dieses Reglements oder den von dem Militärdepartement zu erlassenden Verordnungen im Widerspruch sein; innerhalb dieser Schranken aber steht es jeder Gesellschaft frei, sich beliebig zu organisiren und zu bewegen.

26. Insbesondere bleibt es jeder Gesellschaft überlassen, diejenigen polizeilichen Vorschriften aufzustellen, welche sie zu Verhütung von Unglück und zu Handhabung der Ruhe und Ordnung bei den Schießübungen nöthig erachtet.

27. Die polizeiliche Aufsicht sowohl bei den Amtsschützengesellschaften als bei den Unterabtheilungen steht den Schützenmeistern zu. Es kann denselben durch die Reglemente eine Strafkompetenz bis auf fünf Batzen eingeräumt werden. Höhere Bußen bleiben dem Militärdepartement, oder je nach der Natur der Sache, dem kompetenten Richter vorbehalten.

28. Jede Amtsschützengesellschaft und eben so jede Unterabtheilung hat alljährlich Rechnung abzulegen über alle ihre Einnahmen und Ausgaben und den Bestand ihres allfälligen Kapitalvermögens.

29. Alle Rechnungen der Amtsschützengesellschaften und der Unterabtheilungen sind zuerst der Prüfung der Kommissionen und der Genehmigung der Gesellschaften zu unterwerfen, und müssen sodann dem Militärdepart-

17. März tement zur Passation vorgelegt werden, welches befugt
1837. ist, diese Funktion anemand anders zu übertragen.

30. Jede Amtsschützengesellschaft hat alljährlich dem Militärdepartement ein vollständiges Namensverzeichniß aller ihrer Glieder nebst einer vollständigen Schießtabelle einzureichen.

Die Schieß- und Namenstabellen sollen enthalten:

- 1) Die Zahl sämmtlicher Glieder der Gesellschaft.
- 2) Die Zahl der an jedem Amtsschießtage anwesenden Schützen.
- 3) Die Zahl der Schüsse, die jeder gethan hat.
- 4) Die Zahl der Schützen jeder Unterabtheilung, welche 60 Uebungsschüsse gethan haben.
- 5) Die Summe, welche an obrigkeitlichen oder sonstigen Gaben verschossen worden ist.
- 6) Die Vertheilung dieser Gaben.
- 7) Die Zahl und Namen sämmtlicher Gesellschaftsglieder, die keinem Militärkorps angehören.
- 8) Hat jede Amtsschützengesellschaft dem Militärdepartement alljährlich noch einzugeben eine Tabelle, welche enthalten soll:
 - a. Die Namen der dem Auszuge und der Landwehr zugetheilten Scharfschützen, welche Mitglieder der Gesellschaft sind.
 - b. Die Zahl der Tage, an welchen dieselben den Schießübungen beiwohnten, und
 - c. Die Zahl der Schüsse und Treffer, die sie an den vier Schießtagen gethan haben.

31. Das Militärdepartement wird nach Gutfinden durch geeignete Personen von Zeit zu Zeit die Schießübungen und Einrichtungen beaufsichtigen und sich überhaupt über den Zustand des Schießwesens irgend einer Amtsschützengesellschaft Bericht ertheilen lassen.

32. Dieses Reglement hat keinen Bezug auf die 17. März bestehenden Privatschiessgesellschaften.

1837.

Dasselbe soll auf die gewohnte Weise bekannt gemacht, in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen und vom 1. April 1837 an in Vollziehung gesetzt werden, von welchem Tage hinweg die Verordnung vom 21. Januar 1819 außer Kraft gesetzt ist.

Gegeben in Bern, den 17. März 1837.

Namens des Regierungsrathes,

Der Vicepräsident,

Escharner.

Für den Rathsschreiber,

Stürler.

Kreisschreiben

des

Regierungsrathes an sämmtliche Regierungstatthalter, über die Verrechnung der den Armengütern zufallenden Anteile an Bussen.

Tit.

Es ist uns angezeigt worden, daß in verschiedenen Amtsbezirken die Verrechnung von Bussantheilen, welche von dem Richteramte den betreffenden Armengütern zugesprochen wurden, ohne Belege stattfindet.

31. März
1837.

Auf den Vortrag des Departements des Innern haben wir daher, in Betrachtung, daß eine zweckmäßige Rechnungsführung der Armenverwaltung durchaus ihre daherigen Angaben zu belegen im Stande sein solle, Ihnen,

Jahrgang 1837.

31. März 1837. Herr Regierungsstatthalter, zu Handen der betreffenden Behörden und Beamten, die Weisung zu ertheilen beschlossen: die Einnahmen der Armenrechnungen in allen Theilen gehörig zu bescheinigen, und namentlich für den Betrag der bezogenen Buschantheile von den betreffenden Gerichten die erforderlichen Belege beizufügen.

Bern, den 31. März 1837.

Der Schultheiss,
v. Tavel.

Der erste Rathsschreiber,
J. F. Stäpfer.

K r e i s s c h r e i b e n
des
Regierungsrathes an sämmtliche Regierungs-
statthalter, wegen Handhabung der Feuer-
ordnung.

S i t.

28. April 1837. Nach angehörtem Berichte der Polizeisektion des Justiz- und Polizeidepartements muß der Regierungsrath nicht ohne Grund die Vermuthung hegen, daß in verschiedenen Theilen des Kantons die Vorschriften der Feuerordnung vom Jahr 1819 nicht gehörig gehandhabt werden. Die Sicherstellung des Eigenthums vor Feuergefahr und die Rettung desselben bei Brandunglück beruht aber wesentlich auf der genauen Execution dieser Vorschriften, und es liegt die strenge Beachtung derselben im allgemeinen Interesse des Landes.

Wir sehen uns daher veranlaßt, Sie hiermit dringend aufzufordern, in Anwendung der Ihnen zweckmäßig scheinenden und durch das Gesetz selbst gegebenen Mittel Ihre Thätigkeit darauf zu verwenden, daß sowohl die Vorschriften der Feuerordnung von 1819 als diejenigen der späteren Verordnung vom 12. November 1827, welche alljährliche Inspektionen der Feuersprüzen und des Brandkorps und Untersuchung und Berichterstattung an den Justiz- und Polizeirath über die Befolgung der Vorschriften der Feuerordnung anbefehlen, in Ihrem Amtsbezirke genau und streng gehandhabt werden.

Insbesondere dann machen wir Sie aufmerksam, daß die Besichtigung der Gebäude nach Vorschrift des §. 48 der Feuerordnung vier Mal im Jahre durch die bestellten Feueraufseher der Gemeinde vorgenommen und darüber eine Kontrolle geführt werden solle. Sie werden demnach dafür sorgen, daß die bestellten Feueraufseher, wie nicht minder die Kaminfeiger, die ihnen durch das Gesetz angewiesene Aufgabe pflichtgemäß erfüllen.

Bern, den 28. April 1837.

Der Schultheiß,

v. Tavel.

Für den Rathsschreiber,

Stürler.

28. April
1837.

D e f r e t
z u
Außenkurssezung der halben und Viertels-
Brabänterthaler.

1. Mai . . . Der Große Rath der Republik Bern,
 1837. In Betracht, daß fürzlich mehrere Nachbarstaaten
 und Mitstände die unter dem Namen halbe und Viertels-
 Brabänterthaler bekannten Münzsorten, theils niedriger
 gewerthet theils ganz verrufen haben;
 auf den Antrag des Finanzdepartements, und Vor-
 berathung durch den Regierungsrath;
 beschließt:

1. Sowohl die halben Brabänter- als die Viertels-
 Brabänterthaler werden ganz außer Kurs gesetzt. Dem-
 nach ist Niemand mehr verbunden diese beiden Münzsorten
 an Zahlung anzunehmen. Allen öffentlichen Kassen aber
 wird die Annahme und Ausgabe derselben förmlich
 untersagt.

2. Dieses Dekret tritt von seiner Bekanntmachung
 an in Kraft.

3. Dasselbe soll in die Gesetzesammlung aufge-
 nommen, auf übliche Weise bekannt gemacht und über-
 dies in besonderen Abdrücken den Regierungsstatthaltern
 zur Vertheilung zugesandt werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,
 Bern den 1. Mai 1837.

Der Landammann,
 Tillier.

Der Staatschreiber,
 F. May.

D e f r e t
über
die Bezirksingenieurs.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf geschehene Vorberathung des Baudepartements 3. Mai
 und den Antrag des Regierungsrath,1837.

b e s c h l i e ß t :

1. Die zwei Stellen von Adjunkten im Straßen- und Wasserbau werden aufgehoben.
2. Der Kanton soll in vier Ingenieursbezirke eingetheilt werden, deren nähtere Bestimmung auf den vom Baudepartement zu machenden Antrag dem Regierungsrath überlassen wird.
3. Jedem der vier Bezirksingenieurs wird mit Inbegriff aller persönlichen Kosten eine Besoldung bestimmt von jährlich Fr. 2400.
4. Der Regierungsrath wird ermächtigt, die vorläufig auf eine Probezeit von einem Jahr ernannten vier Bezirksingenieurs, auf jährliche Bestätigung hin definitiv zu ernennen.
5. Der Regierungsrath wird ferner ermächtigt, diese Ingenieurs aus den durch das diesjährige Budget für außerordentliche Ingenieurs angewiesenen Fr. 12400 zu bezahlen.
6. Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung

3. Mai dieses Dekretes beauftragt, das in die Sammlung der
1837. Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll.

Gegeben in der Versammlung des Grossen Rathes,
Bern, den 3. Mai 1837.

Der Landammann,
Tillier.

Der Staatschreiber,
F. May.

G e s e s
über
die Familienkisten und Familienstiftungen.

Der Grosser Rath der Republik Bern,

6. Mai In Betrachtung, daß die Säzung 583 des Civilge-
1837. schriebes die Bestimmungen über Errichtung von Fam-
ilienkisten und Familienstiftungen besondern Verordnun-
gen vorbehält;

in Betrachtung, daß die Ordnung und Reglement
über die sogenannten Geschlechtskisten vom 8., 13. und
22. April, 18. und 21. November 1740 mit den Grund-
sätzen unserer Verfassung nicht vereinbar ist, und auch
über Familienstiftungen etwas verfügt werden muß;

nach geschehener Vorberathung durch den Regie-
rungsrath;

b e s c h l i e ß t :

1. Die bestehenden Familienkisten, in so weit sie mit
den Vorschriften der Ordnung und Reglement von 1740

im Einklange sind, so daß das Vermögen einer Familienliste für alle Zweige eines Geschlechts, das gleichen Namen und gleiches Wappen führt, zusammengenommen die Summe von zweimalhunderttausend Bernpfunden nicht übersteigen, und daß ihnen die Erwerbung und der Besitz von liegenden Gütern, Lehen, Zehnten, Bodenzinsen untersagt sein soll, stehen in dem Sinne unter dem Schutz des Gesetzes, daß das Kapital derselben als gemeinschaftliches Vermögen der berechtigten Familienglieder anzusehen ist.

6. Mai
1837.

2. Da möglicher Weise Familien, welche dergleichen Risten besitzen, durch den Beschuß des Kleinen Rathes vom 9. Weinmonat 1805 zu dem Glauben veranlaßt worden sein könnten, als sei durch denselben die Ordnung von 1740 aufgehoben, und aus diesem Grunde den darin enthaltenen Beschränkungen zuwider gehandelt haben dürften, so soll denjenigen, die es betreffen mag, eine Frist von einem Jahre zur Vertheilung eines allfälligen Ueberschusses über den Betrag der 200,000 Pfund, eine solche von zwei Jahren aber zur Veräußerung von Liegenschaften, Lehen, Zehnten und Bodenzinsen, gestattet sein.

3. Von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes hinweg sollen keinerlei Verfügungen zu todter Hand, weder unter Lebenden noch von Todes wegen gültig sein ohne die nachherige Bestätigung des Großen Rathes erhalten zu haben. Auch soll keine Bestimmung über Weitervererbung des Vermögens gültig sein, die den gesetzlichen Vorschriften über die fideikommisarische Nacherbeneinsetzung widerstreitet.

4. Vom gleichen Zeitpunkte an soll jeder Miteigentümer an dem Vermögen einer Familienliste berechtigt sein, aus der Gemeinschaft zu treten und den ihm davon gebührenden Anteil heraus zu verlangen.

6. Mai
1837.

5. Betreffend alle übrigen Familienstiftungen, welche als Verfügungen zu todter Hand anzusehen sind, namentlich auch die sogeheissenen Majorate, so soll der gegenwärtige Nutznießer im Besitz gelassen werden bis zu seinem Absterben. Nach dessen Tod sollen dieselben ebenfalls als gemeinschaftliches Vermögen sämtlicher berechtigter Familienglieder angesehen und nach den Bestimmungen über die Familienkisten behandelt werden.

6. Streitigkeiten in Theilungssachen sollen vor dem Civilrichter in das summarische Verfahren gewiesen werden, und in Berücksichtigung der Statuten der betreffenden Familienkiste nach Billigkeit entschieden werden, der Richter mithin nicht an die Schlüsse der Parteien gebunden sein.

7. Diejenigen Personen, die inner zehn Jahren vor Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes Kapitalien in Familienkisten eingeschossen haben, die erst inner dieser Zeit gestiftet worden sind, auf deren Theilung inner der nämlichen Zeitfrist angetragen wird, sollen berechtigt sein, dasjenige an Vermögen zurückzufordern, was von ihrer Seite beigeschossen worden ist. Das gleiche Recht steht binnen dieser Zeitfrist den Erben der vor Ablauf derselben verstorbenen Donatoren zu.

8. Sollten durch Stiftungsbriefe, Testamente, Statuten der Familienkisten, oder auf andere rechtsgültige Weise, Substitutionen zu Gunsten frommer Stiftungen gemacht worden sein, so soll der Miteigenthümer, der den ihm beziehenden Anteil am Kistenvermögen zu Handen ziehen will, fünf von Einhundert von demjenigen Theil an die substituirte Stiftung fallen lassen, für welchen dieselbe substituirt ist.

9. Die Ordnung vom 8., 13. und 22. April, 18. und 21. November 1740 ist, so weit sie den Familien-

festen einen bleibenden Zweck zusichert, anmit aufgehoben; es bleibt aber die Bestimmung über den Betrag des Vermögens, so wie diejenige über Erwerbung und Besitz von liegenden Gütern, Lehen, Zehnten, Bodenzinsen in Kraft, und Widerhandlungen gegen dieselben werden mit Confiskation der betreffenden Gegenstände bestraft, wovon ein Viertheil dem Verleider, die übrigen drei Viertheile dem Inselspital und äußern Krankenhause zufallen sollen.

6. Mai
1837.

10. Gegenwärtiges Gesetz tritt am Tage seiner Bekanntmachung in Kraft. Es soll in beiden Sprachen gedruckt, auf gewohnte Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 6. Mai 1837.

Der Landammann,
Tillier.

Der Staatschreiber,
F. May.



G e s e **ß**

z u

Gleichstellung der Zehnten und Bodenzinse von
Gemeinden, Korporationen und Privaten
mit denen des Staates.

Der Große Rath der Republik Bern,

6. Mai
1837.

Auf die an denselben gelangten Vorstellungen und
die in seiner Mitte geschehenen Anträge ;
in Betrachtung, daß der Zehnten ursprünglich landesherrlicher Natur sei, daß die Legislation in Zehntsachen
einzig dem Staate zustehe ;

daß diejenigen Gemeinden, Korporationen und Privatpersonen, denen der Bezug von Zehnten und Bodenzinsen
zusteht, immerhin den Verfügungen des Landesherrn in
dieser Beziehung unterworfen waren und unterworfen
bleiben ; daß es daher bezüglich auf die in dieser Angele-
genheit zu nehmenden Beschlüsse nicht darauf ankomme,
ob der Zehnt- und Bodenzinsbezug von dem Staate,
von Korporationen oder Privaten ausgeübt werde ;

in Betracht, daß die Billigkeit und Gerechtigkeit es
erheische, den bestehenden Unterschied zwischen den dem
Staate und den an Gemeinden, Korporationen und Pri-
vaten zu entrichtenden Gefällen dieser Art aufzuheben ;

auf geschehene Vorberathung durch den Regierungs-
rath ;

beschließt :

1. Es sollen die in Handen von Gemeinden, Kor-
porationen und Privaten sich befindenden Zehnten und

Bodenzinse in allen Theilen den Zehnten und Boden- 6. Mai
zinsen des Staates gleichgestellt sein. 1837.

2. Die Gemeinden, Korporationen und Privaten, welchen der Bezug von Zehnten oder Bodenzinsen zusteht, treten gegen ihre Censiten in die gleichen Rechte und Verpflichtungen, welche durch die Gesetze vom 22. Dezember 1832 und 22. März 1834 für den Staat, in Bezug auf Zehnten und Bodenzinse, sind festgesetzt worden, und haben in so weit die Rechte und Verbindlichkeiten, welche dem Regierungsrath, dem Finanzdepartement und den Schaffnern als Verwalter oder Einzieher der Staats- einkünfte zustehen.

3. Alle früheren Bestimmungen, in Betreff der Zehnten und Bodenzinse von Gemeinden, Korporationen und Privaten, und namentlich die §§. 18 und 19 des Gesetzes vom 22. März 1834 sind in so weit aufgehoben, als sie durch dieses Gesetz abgeändert worden.

4. Dieses Gesetz tritt vom Tage seiner Bekanntmachung an in Kraft; dasselbe soll gedruckt, auf gewohnte Weise bekannt gemacht, und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rethes, Bern, den 6. Mai 1837.

Der Landammann,
Tillier.

Der Staatschreiber,
F. May.



G e s e h
über
die Errichtung von Normalanstalten.

Der Große Rath der Republik Bern,

9. Mai
1837.

Nachdem die Erfahrung in der zu Münchenbuchsee errichteten Normalanstalt in Hinsicht der zweckmässigsten Einrichtung eines solchen Institutes das Nöthige gelehrt, und nachdem das Bedürfniß sich ausgewiesen hat, auch für den französischen Kantonstheil eine Normalanstalt zu errichten;

in Betrachtung der Nothwendigkeit diese Normalanstalten zu vervollständigen und ihre Organisation definitiv festzustellen;

auf den Vortrag des Erziehungsdepartements und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath;

b e s c h l e i f t :

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Normalanstalten zur Bildung der Primarschullehrer im Kanton Bern bestehen aus einem Seminar und einer Primarmusterschule.

2. Der Lehrkurs im Seminar wird betrachtet als ein Mittel, die moralischen und intellektuellen Anlagen zu entwickeln. Sein Zweck ist demnach:

- a. Die Jöglinge von der Wichtigkeit und Heiligkeit der Pflichten des Schullehrers zu überzeugen und zu durchdringen;
- b. ihren Karakter so zu bilden, daß sie sich zu diesem Berufe eignen;

9. Mai
1837.

- c. ihnen eine gute und zweckmässige Unterrichtsmethode beizubringen;
- d. ihnen die zum Behufe eines Schullehrers erforderlichen Kenntnisse zu verschaffen.

3. Im Seminar erhalten die unvermöglichen Böblinge den Unterricht, die Nahrung und Kleidung je nach Ermessen des Erziehungsdepartements ganz oder zum Theil unentgeldlich.

4. Der Lehrkurs im Seminar dauert in der Regel drei Jahre; diesemnach tritt alljährlich die oberste Klasse aus.

5. Diejenigen Seminaristen, welche mit einem Primarlehrerpatent aus dem Seminar entlassen werden, sind drei Jahre lang, vom Austritt aus der Anstalt an gerechnet, verpflichtet, dem Rufe des Erziehungsdepartements zur Uebernahme einer Schullehrerstelle im Kanton Folge zu leisten.

6. Mit dem Seminar wird eine Primarmusterschule in Verbindung gesetzt, in welche arme Kinder aufgenommen werden, und welche den Zweck hat, den Seminaristen als Uebungsschule zu dienen, und allfällig auch Schüler für das Seminar heranzubilden.

7. In Hinsicht auf den Unterhalt dieser Kinder soll je nach Umständen ein Vertrag mit den betreffenden Gemeinden geschlossen werden.

8. Der Anstalt steht ein Direktor vor, dessen jährliche Besoldung von einem Minimum von Fr. 1000 bis zu einem Maximum von Fr. 1600 ansteigen kann. Nebstdem genießt er freien Unterhalt und Wohnung für ihn selbst und seine Familie.

9. Dem Direktor ist ein wissenschaftlich gebildeter Hauptlehrer untergeordnet, welcher die Verpflichtung hat, ihn nöthigenfalls zu vertreten, und dessen Besoldung

9. Mai 1837. von einem Minimum von Fr. 600 bis zu einem Maximum von Fr. 1000 ansteigen kann. Nebstdem genießt er freien Unterhalt und Wohnung für seine Person und seine Familie.

10. Die übrigen Hülfslehrer beziehen nebst freiem Unterhalt und Wohnung für ihre Person eine Besoldung, welche bis auf ein Maximum von Fr. 600 ansteigen kann.

11. Auf den Vorschlag des Erziehungsdepartements ernennt der Regierungsrath den Direktor, den Hauptlehrer und die Hülfslehrer, und bestimmt ihre Besoldungen so wie auch die Zahl der leztern.

12. Nebstdem können vom Erziehungsdepartement für den Unterricht in einzelnen Fächern nach Bedürfniß besondere Lehrer beigezogen und honorirt werden.

13. Die Anstalt hat überdies einen Dekonomen und Buchhalter, welcher vom Regierungsrath auf den Vorschlag des Erziehungsdepartements erwählt wird. Seine Besoldung kann nebst freiem Unterhalt und Wohnung für seine Person auf Fr. 600 ansteigen, und wird vom Regierungsrath auf den Antrag des Erziehungsdepartements bestimmt.

14. Die Normalanstalten stehen unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Erziehungsdepartements.

15. Die spezielle innere Organisation jeder Normalanstalt wird durch ein Reglement bestimmt, das vom Erziehungsdepartement erlassen und dem Regierungsrath zur Genehmigung vorgelegt werden soll.

16. Für den Unterhalt der Normalanstalten wird alljährlich vom Großen Rathe bei der Berathung des Budgets der nach Bedürfniß zu bestimmende Kredit angewiesen.

17. Der Regierungsrath wird auf den Vorschlag des Erziehungsdepartements den Normalanstalten das

nöthige Land anweisen, damit die Zöglinge nicht nur theoretischen sondern auch praktischen Unterricht in der Landwirthschaft erhalten, und durch ihre Arbeit die Kosten der Anstalt vermindern oder theilweise decken können.

9. Mai
1837.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Normalanstalt zu Münchenbuchsee.

18. Die Zahl der Zöglinge des Schullehrerseminars zu Münchenbuchsee ist auf 100 festgesetzt, welche in drei Klassen zerfallen.

19. Die Zahl der Zöglinge der Musterschule ist vorläufig auf fünfzig festgesetzt. Sie können aber nach Umständen bis auf achtzig vermehrt werden.

20. Die durch das Primarschulgesetz vorgeschriebenen Wiederholungs- und Fortbildungskurse für bereits angestellte Schullehrer sollen für den deutschen Kantonstheil unter der Oberaufsicht und Leitung des Direktors zu Münchenbuchsee statt finden, zu welchem Ende demselben von dem Regierungsrathe auf den Vorschlag des Erziehungsdepartements die nöthigen Hülfslehrer beigegeben werden sollen.

B. Normalanstalt zu Pruntrut.

21. Die Zahl der Zöglinge des französischen Schullehrerseminars zu Pruntrut ist auf dreißig festgesetzt, welche in drei Klassen zerfallen.

22. Die Zahl der in die Musterschule zu Pruntrut aufzunehmenden Zöglinge ist auf vierzig festgesetzt.

23. Die durch das Primarschulgesetz vorgeschriebenen Wiederholungs- und Fortbildungskurse für bereits

9. Mai
1837.

angestellte Schullehrer sollen für den französischen Kan-tonstheil unter der Oberaufsicht und Leitung des Direktors zu Pruntrut Statt finden, zu welchem Ende demselben von dem Regierungsrath auf den Vorschlag des Erziehungsdepartements die nöthigen Hülfslehrer beigegeben werden sollen.

24. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes, durch welches die Dekrete vom 17. Februar 1832 und 18. Dezember 1834 aufgehoben werden, beauftragt.

25. Dasselbe soll in beiden Sprachen gedruckt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Grossen Raths, Bern, den 9. Mai 1837.

Der Landammann,
Tillier.

Der Staatsschreiber,
F. May.

G e s e ß

zu

Erweiterung desjenigen über die Ausübung des Dispensationsrechts bei Ehehindernissen vom 30. Juni 1832.

Der Große Rath der Republik Bern,
in Betrachtung:

Daß die Satzung 44 des Personenrechts die Ehe mit den voll- und halbbürtigen Geschwistern der Eltern (Oheim und Tante) verbietet, und nach dem Geseze vom 30. Juni 1832 von den in der bemeldten Satzung enthaltenen Eheverboten keine Dispensation stattfinden kann;

9. Mai
1837.

Daß aber keine überwiegenden Gründe vorhanden sind, um die Ehe zwischen einem halbbürtigen Oheim mit seiner Nichte, oder einer halbbürtigen Tante mit ihrem Neffen in jedem Falle zu untersagen — und zwar um so weniger, als nach unserer gesetzlichen Berechnung (Satz. 22 C.) die Verwandtschaft durch die halbe Geburt um einen Grad weiter hinausgesetzt wird;

auf den Antrag der Justizsektion des Justiz- und Polizeidepartements und geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath

beschließt:

1. In Erweiterung des Gesezes über die Ausübung des Dispensationsrechts bei Ehehindernissen vom 30. Juni

Jahrgang 1837.

9. Mai
1837. 1832 kann unter günstigen Umständen auch einem halb-
bürtigen Onkel zur Verehelichung mit seiner Nichte,
und einer halbbürtigen Tante, zur Verehelichung mit
ihrem Neffen, die Dispensation von dem in Säzung 44
des Personenrechts enthaltenen Eheverbote ertheilt werden.

2. Dieses Gesetz soll als Zusatz zu dem bemeldten
Gesetze in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufge-
nommen werden, und sogleich in Vollziehung treten.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,
Bern, den 9. Mai 1837.

Der Landammann,
Tillier.
Der Staatschreiber,
F. May.

D e k r e t
zu
**Bestimmung der Schreibgebühren für Kanton-
nements- und Weidabtauschverträge.**

Der Große Rath der Republik Bern,
9. Mai
1837. In Betrachtung, daß der Emolumententarif vom
Jahr 1813 keine Bestimmungen über die Stipulations-
gebühren von Waldkantonnements- und Weidabtausch-
verträgen enthalte;
in der Absicht, künftigen Mißverständnissen und Zwi-
stigkeiten über die von dergleichen Verträgen zu beziehenden

Gebühren vorzubeugen und solche in ein billiges Verhältniß mit der darauf verwendeten Arbeit und Mühwalt zu bringen;

9. Mai
1837.

beschließt:

1. Von allen Kantonments- und Weidabtauschverträgen, durch welche Miteigenthum an Wald- und Weidbezirken aufgehoben oder dingliche Rechte anderer Art an solchen Grundstücken durch Uebernahme oder Ueberlassung bestimmter Theile derselben zum Eigenthum bereinigt werden, sollen die Stipulationsgebühren nicht nach dem Werth des Gegenstandes berechnet, sondern auf nachfolgende Weise erhoben werden:

1) Von der Haupturkunde:	Fr.	Bz.	Rp.
a. Wenn die Urkunde einfach ausgefertigt wird, von jeder Seite zu 1500 Buchstaben berechnet	4	—	—
b. Wenn sie zweifach ausgefertigt wird, von jeder Seite beider Ausfertigungen, die Seite zu 1500 Buchstaben	2	2	5
c. Wenn sie dreifach ausgefertigt wird, von jeder Ausfertigung, die Seite zu 1500 Buchstaben	1	6	6 $\frac{2}{3}$
d. Wenn sie vierfach ausgefertigt, von jeder Ausfertigung, die Seite zu 1500 Buchstaben	1	3	7 $\frac{1}{2}$
e. Wenn sie fünffach ausgefertigt wird, von jeder Ausfertigung, die Seite zu 1500 Buchstaben	1	2	—

Bei jeder fernern Ausfertigung steigt die Gebühr um fünf Bazen, so daß die Gebühr einer sechsfachen Ausfertigung Fr. 6. 5 — die einer

9. Mai
1837.

siebenfachen Ausfertigung Fr. 7 u. s. w. betrüge, wobei dieselbe auf alle Ausfertigungen gleichmäßig zu vertheilen ist.

2) Von jeder aus der Haupturkunde gezogenen Abfertigung oder andern förmlichen Urkunde, die besonders ausgefertigt wird, die Seite zu 1500 Buchstaben Fr. 1

Bloße Abschriften, oder Auszüge aus dem betreffenden Vertrag werden nach dem gewöhnlichen Tarif für dergleichen Scripturen bezahlt, und durch denjenigen, der sie erhebt.

3) Für Belege, Vollmachten, und dergleichen, welche solchen Instrumenten abschriftlich einverleibt oder nachgetragen werden, ist von der Seite zu 1500 Buchstaben zu bezahlen Bz. 5

wobei für die Widimation keine besondere Gebühr berechnet werden soll.

2. Außer diesen Gebühren soll für Minute, Konzept oder andere Vorbereitungsmaßnahmen nichts gefordert werden. Hingegen sind die Planimetriations-, Marchungs- und Reisekosten, so wie die Stempelgebühren, die zum Abschluß von dergleichen Verträgen nothwendig werden, besonders, nach bestehenden Vorschriften oder Uebung, zu bezahlen und nicht in den oben ausgesetzten Emolumenten begriffen.

Wenn Marchverbale, entweder dem Vertrage einverleibt oder angehängt werden, so ist für deren Eintragung, die Seite zu 1500 Buchstaben, nur zu bezahlen Bz. 5

3. Für die Einschreibung solcher Verträge in die Grundbücher mit Inbegriff der allfälligen Nachschlagung und des dahерigen Zeugnisses, hat der Amtsschreiber zu beziehen, von jeder Seite des Vertrages . . . Fr. 1

und von jeder Seite der demselben hinzugefügten Belege, 9. Mai
Marchverbalien u. s. w. Bz. 5 1837.

4. Die sämmtlichen Schreibgebühren werden von den vertragshliegenden Parteien nach ihren im Vertrag bestimmten Hauptabtheilungen (z. B. Staat, Rechtsame-besitzer, Weidberechtigte) zu gleichen Theilen bezahlt, es sei denn durch den Vertrag selbst etwas anderes vorge-schrieben.

5. Das gegenwärtige Dekret soll gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht und der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverlebt werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 9. Mai 1837.

Der Landammann,
Tillier.

Der Staatschreiber,
F. May.

K r e i s s c h r e i b e n
des
Regierungsrathes an sämmtliche Regierungs-
statthalter über den Gebrauch des Stem-
pelpapiers bei amtlichen Güterverzeichnissen.

T i t.

Zu Beurtheilung der Bestimmungen des Stempel- 13. Mai
gesetzes vom 20. März 1834, welches die Anwendung 1837.
des Stempelpapiers für die Ausfertigung der amtlichen
Güterverzeichnisse, in denen das reine und fruchtbare

13. Mai 1837. Vermögen Fr. 2000 übersteigt, vorschreibt, ist die Frage an uns gerichtet worden: „ob bei Ausmittlung des Vermögenszustandes in amtlichen Güterverzeichnissen, die angesprochenen Mutter- und Weibergüter, als wirkliche Schulden zu betrachten und demnach von dem Vermögen des Erblassers abzuziehen seien? oder ob man dieselben als zum Vermögen des Erblassers gehörig, betrachten und von den Schulden abziehen könne?“

Nach angehörttem Vortrag des Finanzdepartements haben wir finden müssen, der §. 5, litt. d des angeführten Gesetzes verlange den Gebrauch des Stempelpapiers: „bei amtlichen Güterverzeichnissen, wo das reine Vermögen die Summe der Fr. 2000 übersteigt, für das Doppel, welches den Erben zugestellt wird“ — und der §. 11, litt. f des gleichen Gesetzes, befreie von dem Gebrauche des Stempelpapiers „die amtlichen Güterverzeichnisse, wenn das fruchtbare Vermögen die Summe von Fr. 2000 nicht übersteigt.“

Da es sich hier nicht darum handelt, welcher Art Schuldansprachen die Reklamationen von Weibergütern in amtlichen Güterverzeichnissen, oder wie dieselben zu berücksichtigen seien, sondern wir uns lediglich aussprechen sollen, in wie weit wir dergleichen Ansprachen, wegen dem Gebrauche des Stempelpapiers zu Ausfertigung der Güterverzeichnisse berücksichtigen wollen, so sprechen wir uns hierüber dahin aus, daß zu Ausmittlung der Frage: ob das Stempelpapier zu Ausfertigung des Güterverzeichnisses gebraucht werden solle oder nicht, der Gebrauch desselben nur dann stattfinden solle, wenn nach Abzug der Schulden und der gesetzlich gefristeten Hälfte der Mutter- oder Weibergüter, das dannzumal reine und fruchtbare Vermögen des Erblassers noch die Summe der Fr. 2000 übersteigt.

Hievon werden Sie den betreffenden Beamten die 13. Mai
gehörige Kenntniß geben.

1837.

Bern, den 13. Mai 1837.

Der Schultheiß,
v. Tavel.

Für den Rathschreiber,
v. Stürler.

Kreisschreiben
des
Regierungsrathes an sämmtliche Regierungs-
statthalter, über die Kassenverifikationen.

Z i t.

Durch die Einführung der neuen Komptabilitätsform 13. Mai
sieht sich der Regierungsrath, auf den Rapport des Finanz- 1837.
departements, veranlaßt, rücksichtlich der durch das Dekret
vom 1. Mai 1834 vorgeschriebenen Kassaverifikationen
einige Erleichterung eintreten lassen zu können und Ihnen
in dieser Beziehung folgende Vorschriften zu ertheilen:

1. Die Kassen der Amtsschaffner und der Salzfa-
toren sollen fernerhin am Ende jeden Quartals verifizirt
und das Bordereau über den vorgefundenen Kassabestand
von ersterm dem Standesbuchhalter, von letzterm dem
Salzhandlungsverwalter eingesendet werden.
2. Die Verifikation der Kassen der Amtsschreiber,
der Amtsgerichtschreiber, der Zoll-, Ohmgeld- und Post-
beamten kann künftig unterbleiben; dagegen sollen sich die

13. Mai 1837. Herren Regierungsstatthalter, nach Ablauf jeden Quartals und in den ersten vierzehn Tagen eines neu angetretenen Quartals von obigen Beamten ihres Amtsbezirkes die Quittungen der betreffenden Behörden über die geschehene Ablieferung ihres letzten Rechnungssaldi vorweisen lassen.

3. Das Finanzdepartement wird mit der Vollziehung des gegenwärtigen Kreisschreibens beauftragt.

Bern, den 13. Mai 1837.

Der Schultheiß,
v. S a v e l.

Für den Rathsschreiber,
v. Stürler.

V e r t r a g
zwischen der
Eidgenossenschaft und dem Königreich Sachsen
über das Verfahren bei Konkursfällen.

Eidgenössische Erklärung.

24. Mai 1837. Nachdem zwischen der königlich-sächsischen Staatsregierung und den nachstehenden Schweizerkantonen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel (beide Landestheile), Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, so wie Appenzell der äußern Rhoden in Bezug

auf gleiche Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen in Konkursfällen eine Uebereinkunft getroffen worden ist, so erklärt der eidgenössische Vorort:

24. Mai
1837.

1. In allen in dem einen oder andern Staatsgebiete sich ergebenden Konkursfällen werden rücksichtlich aller und jeder hypothekarischen und nicht hypothekarischen, privilegierten und nicht privilegierten Forderungen, die Einwohner des Königreichs Sachsen und die Einwohner der genannten Kantone, nach gleichen Rechten, d. h. also behandelt und kollegirt, daß die Angehörigen des einen Staats den Einheimischen im andern Staate gleich und — nach Beschaffenheit ihrer Schuldforderungen — so gehalten werden sollen, wie es die Gesetze des Landes für die Einheimischen selbst vorschreiben.

2. Die gegenwärtige Uebereinkunft hat auf der einen Seite für den ganzen Umfang der Königlich-sächsischen Lande, und auf der andern für die im Eingange namentlich erwähnten eidgenössischen Stände verbindliche Kraft, und zwar von dem Tage an, wo die darüber ausgefertigten Erklärungen beider Theile gegenseitig ausgewechselt sein werden.

3. Gegen diejenigen Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft, welche dem gegenwärtigen Vertrage noch nicht beigetreten sind, wird die Anwendung der obigen Artikel von demjenigen Zeitpunkte an stattfinden, wo sie ihren Beitritt, zu welchem sie von den kontrahirenden Theilen noch werden eingeladen werden, durch Dazwischenkunst des eidgenössischen Vororts gegen die Königlich-sächsische Regierung werden erklärt haben.

Dessen zu Urkund hat der eidgenössische Vorort die gegenwärtige Erklärung unterzeichnet, mit dem eidgenössischen Siegel versehen und gegen eine gleichlautende

24. Mai Erklärung der königlich-sächsischen Ministerien der Justiz
1837. und der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt.

Luzern am vierten Hornung eintausend achthundert
sieben und dreißig.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen,
Der Schultheiß,

(L. S.) S. K. Am Rhyn.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
Am Rhyn.

Für getreue Abschrift,
Der eidgenössische Kanzler,
Am Rhyn.

Erklärung
der königlich-sächsischen Regierung.

Nachdem zwischen der königlich-sächsischen Staatsregierung und den nachstehenden Schweizerkantonen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel (beide Landestheile), Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, so wie Appenzell die äußern Rhoden, in Bezug

auf gleiche Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen in Konkursfällen eine Uebereinkunft getroffen worden ist, so erklärt die königlich-sächsische Regierung:

24. Mai
1837.

1. In allen in dem einen oder andern Staatsgebiete sich ergebenden Konkursfällen werden rücksichtlich aller und jeder hypothekarischen und nicht hypothekarischen, privilegierten und nicht privilegierten Forderungen, die Einwohner des Königreichs Sachsen und die Einwohner der genannten Kantone nach gleichen Rechten, das heißt also behandelt und follozirt, daß die Angehörigen des einen Staats den Einheimischen im andern Staate gleich und — nach Beschaffenheit ihrer Schuldforderungen — so gehalten werden sollen, wie es die Gesetze des Landes für die Einheimischen selbst vorschreiben.

2. Die gegenwärtige Uebereinkunft hat auf der einen Seite für den ganzen Umfang der königlich-sächsischen Lande, und auf der andern für die im Eingange namentlich erwähnten eidgenössischen Stände verbindliche Kraft, und zwar von dem Tage an, wo die darüber ausgefertigten Erklärungen beider Theile gegenseitig ausgewechselt sein werden.

3. Gegen diejenigen Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft, welche dem gegenwärtigen Vertrage noch nicht beigetreten sind, wird die Anwendung der obigen Artikel von demjenigen Zeitpunkte an stattfinden, wo sie ihren Beitritt, zu welchem sie von den kontrahirenden Theilen noch werden eingeladen werden, durch Dazwischenkunft des eidgenössischen Vororts gegen die königlich-sächsische Regierung werden erklärt haben.

Dessen zu Urkund haben die königlich-sächsischen Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten die gegenwärtige Erklärung unterzeichnet, mit dem

24. Mai Königlichen Siegel versehen und gegen eine gleichlautende
1837. Erklärung des eidgenössischen Vororts ausgewechselt.

Dresden, am 18. Februar 1837.

(L. S.)

Königlich-sächsische Ministerien
der Justiz: der auswärtigen Angelegenheiten:
v. Konnerik. v. Beschau.

Für getreue Abschrift,
Der eidgenössische Kanzler,
Am Rhyn.

B e s c h l u ß
des Regierungsrathes.

Der Regierungsrath der Republik Bern,
verordnet:

Die vorstehende zwischen mehrern Ständen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Staatsregierung des Königreichs Sachsen abgeschlossene Uebereinkunft über gleichmässige Behandlung der gegenseitigen Angehörigen in Konkursfällen, zu welcher der Große Rath bereits unter'm 17. Februar 1836 die hierseitige Standeszustimmung ertheilt hat, — soll von nun an für den Kanton Bern in Vollziehung treten, und zu Sedermanns

Verhalt in die Sammlung der Gesetze und Dekrete auf 24. Mai
genommen werden. 1837.

Bern, den 24. Mai 1837.

Der Schultheiß,
v. Tavel.

Der erste Rathsschreiber,
J. F. Stapfer.

Kreisschreiben

des

Regierungsrathes an sämmtliche Regierungsstatthalter, wegen Aufsicht über die Gemeindeverwaltungen.

S i t.

Bei wiederholten Anlässen haben wir den schlechten Zustand vieler Gemeindeverwaltungen, besonders in Bezug auf das Rechnungswesen in Erfahrung bringen und uns überzeugen müssen, daß diese Unordnungen wesentlich von der geringen Aufmerksamkeit herrühren, die viele Regierungsstatthalter diesem wichtigen Theil ihres Wirkungskreises schenken, indem sie versäumen darüber zu wachen, daß ihnen alle Gemeinde-rechnungen regelmäßig zur Prüfung und Passation eingesandt werden, wie die §§. 22, 42 und 49 des Gesetzes vom 20. Christmonat 1833 über die Organisation und Geschäftsführung der Gemeindebehörden vorschreiben.

2. Juni
1837.

2. Juni
1837.

Auf angehörten Vortrag des Departements des Innern finden wir uns demnach bewogen, durch gegenwärtiges Kreisschreiben sämtlichen Regierungsstatthaltern aufzutragen, der ihnen nach §. 17 des Gemeindgesetzes obliegenden Aufsicht über die Gemeindsverwaltungen die größte Sorgfalt zu wiedmen und insbesondere genau darauf zu sehen, daß die Gemeindsprotokolle pünktlich nach den Bestimmungen des §. 11 des erwähnten Gesetzes eingerichtet und geführt, die Gemeindsrechnungen aber reglementarischer Vorschrift gemäß zur Prüfung und Passation vorgelegt werden; bei welchem Anlaß sie jedes Mal die betreffende Gemeindsverwaltung untersuchen und allfällig eingeschlichene Unordnungen entweder sogleich abstellen, oder dem Departement des Innern einberichten, gegen sämtige Rechnungsgeber aber nach §. 60 u. f. des Gemeindgesetzes verfahren wollen.

Um eine desto sicherere Uebersicht über die Gemeindsverwaltungen Ihres Amtsbezirkes führen zu können, erhalten Sie in Anschluß ein nach Anologie der oberamtlichen Vogtsrödel eingerichtetes Formular zu einer daherigen Kontrolle.

Bern, den 2. Juni 1837.

Der Schultheiß,
v. Tavel.

Der erste Rathsschreiber,
J. F. Stapfer.

G r a m m a r

einer Kontrolle über die Ablegung der Gemeinderechnungen

G e s e ḥ
z u
Aufhebung des Ortsohmgeldes.

Der Große Rath der Republik Bern,
 in Betrachtung:

13. Juni
 1837.

Das unter'm 17. Februar 1836 und 14. Februar 1837 von einer allgemeinen Maßregel wegen Berechtigung der Gemeinden zum Bezug eines Ortsohmgeldes aus höhern staatsökonomischen Gründen abzustehen beschlossen worden: daß es sonach mit den Grundsäzen der Verfassung sich nicht vertragen würde, die gegenwärtig bestehenden, auf Konzessionen der Landesherren beruhenden Ohmgeldsberechtigungen einzelner Ortschaften länger forteristiren zu lassen,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

1. Alle Konzessionen, welche einzelne Gemeinden zum Bezug eines Ortsohmgeldes (Octroi) erhalten haben, werden auf 1. Januar 1838 zurückgezogen, von welchem Zeitpunkte hinweg der Bezug dieser Municipalabgabe aufhören soll.

2. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt, welches auf gewöhnliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 13. Juni 1837.

Der Landammann,
 Zillier.

Der Staatschreiber,
 F. May.

D e f r e t
über
**Heizung von Bureau- und Audienzlokalen zu
Lauffen und Neuenstadt.**

Der Große Rath der Republik Bern,
In Betracht:

Daß zwar das Dekret vom 6. Mai 1833 den Amtsverwesern und Gerichtspräsidenten zu Neuenstadt und Lauffen für Heizung nichts admittirt, daß aber die Billigkeit erfordere, diesen ohnehin im Verhältniß schwach besoldeten Beamten etwas dafür auszusezen,

b e s c h l i e ß t :

1. Es wird fortan ein jährliches Quantum von vier Klaftern buchenes oder sechs Klaftern tannenes Holz für die Heizung der Bureau- und Audienzlokale des Amtsverwesers und des Gerichtspräsidenten zu Lauffen, und ein gleiches Quantum für die öffentlichen Lokale des Amtsverwesers und des Gerichtspräsidenten zu Neuenstadt ausgesetzt.

2. Das Finanzdepartement ist mit Vollziehung dieses Dekrets beauftragt, welches dasjenige vom 6. Mai 1833 einzig in Bezug auf die im §. 2 desselben enthaltenen Bestimmungen wegen des Brennholzes abändert.

3. Dieses Dekret soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 13. Juni 1837.

Namens des Großen Rathes,

Der Landammann,

Tillier.

Der Staatsschreiber,

F. May.

13. Juni
1837.

D e f r e t
über
das Personal und die Besoldung der Lehrer
an der Elementarschule in Bern.

Der Große Rath der Republik Bern,

16. Juni 1837. Auf den vom Regierungsrath empfohlenen Vortrag des Erziehungsdepartements über die Vermehrung der Schüler an der Elementarschule in Bern und die Nothwendigkeit sowohl die Besoldung des untersten Lehrers zu erhöhen als noch einen neuen für die zweite Abtheilung der ersten Klasse definitiv anzustellen,

beschließt:

1. Das Personal und die Besoldung der Lehrer an der Elementarschule in Bern wird bestimmt wie folgt:

A. Obere Abtheilung.

	Fr.
a. Der Direktor und zugleich Lehrer der ersten Klasse	1200

B. Untere Abtheilung.

b. Der Lehrer der ersten Klasse	1000
c. Der Lehrer der zweiten Klasse	1000
d. Der Lehrer der dritten Klasse	1000
	<hr/>
	Franken 4200

2. Dieses Dekret soll in die Sammlung der Gesetze 16. Juni und Dekrete aufgenommen und dem Regierungsrath zur 1837. Vollziehung übersendet werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,
den 16. Juni 1837.

Der Landammann,
Tillier.

Der Staatschreiber,
F. May.

G e s e h
! betreffend
die Wiedererwählung von Regierungs-
statthaltern.

Der Große Rath der Republik Bern,
in Betrachtung:

Daß der §. 71 der Verfassung den Amtswahlversammlungen das Recht einräumt, Wünsche zu Wiedererwählung eines Regierungsstatthalters, dessen Amtsdauer zu Ende geht, auszusprechen; 17. Juni
1837.

daß es nöthig ist, über das Verfahren, welches hiebei von den Wahlversammlungen beobachtet werden soll, Vorschriften aufzustellen;

auf den Antrag des diplomatischen Departements und des mit den Sechszehnern vereinigten Regierungsrathes beschließt:

1. Wenn nach beendigten Wahlgeschäften irgend ein Mitglied einer Wahlversammlung die Kundgebung des

17. Juni Wunsches beantragt, daß der in Folge vollendeter Amts dauer austretende Regierungsstatthalter von Regierungsrath und Sechs zehnern wieder erwählt werden möchte, so sollen der Regierungsstatthalter, wenn er anwesend, und diejenigen Wahlmänner, welche zu ihm in den durch den §. 63 der Verfassung bestimmten Verwandtschaftsgraden stehen, den Austritt nehmen, nämlich: Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, Brüder und Halbbrüder, Schwäger, Oheim und Neffe im Geblüt; Trennung der Ehe hebt den Ausschluß der Schwägerschaft nicht auf.

2. Hierauf schreitet die Versammlung ohne Berathung zur geheimen Abstimmung über den gestellten Antrag, läßt das Resultat derselben verbalisiren, die Zahl der Glieder, die an dieser Abstimmung Theil genommen — wie viel für, wie viel gegen den Antrag gestimmt haben — genau aufzeichnen und bringt dieses Verbal in dem Wahlprotokolle, binnen der festgesetzten Zeit, zur Kenntniß des Regierungsrathes.

3. Die Abstimmung findet mittelst Zedel statt; wer die Wiedererwählung des Regierungsstatthalters wünscht, schreibt auf seinen Zedel ein „Ja“, wer sie nicht wünscht ein „Nein“.

4. Sollte in dem Zeitpunkt, in welchem die Amts dauer des Regierungsstatthalters ausläuft, keine neue Wahlversammlung einzuberufen sein, so wird die zuletzt erwählte Versammlung den §. 71 der Verfassung in Anwendung bringen.

5. In den Amtsbezirken Bern, Delsberg und Erlach (welche jeder zwei Wahlversammlungen haben), sollen die in beiden Amtswahlversammlungen, bezüglich auf die Wiedererwählung des Regierungsstatthalters,

gefallenen Stimmen durch den Regierungsrath zusam- 17. Juni
mengezählt, und die auf diese Weise sich ergebende 1837.
Majorität als der Ausdruck des Wunsches des Umts-
bezirks angesehen werden.

6. Dieses Gesetz soll auf übliche Weise bekannt gemacht, und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Grossen Rathes,
Bern, den 17. Juni 1837.

Der Landammann,
Tillier.

Der Staatschreiber,
J. May.

D e k r e t ,
betreffend
die auf der Post liegen gebliebenen Gegenstände.

Der Grosser Rath der Republik Bern,

In der Absicht, die gegenwärtigen Vorschriften über 17. Juni
die Behandlung der Postrebusgegenstände auf eine Weise 1837.
zu ordnen, die jeder Verlezung des Postgeheimnisses
vorzubeugen geeignet sei,

auf den Vortrag des Regierungsrathes und in Auf-
hebung des Dekrets vom 1. Juli 1835,

beschliesst:

1. Alle unbeschwertten Briefe, welche während sechs Monaten auf dem Postbüro unreklamirt liegen geblieben, sollen nach Verfluss des sechsten Monats vor

17. Juni versammelter Oberpostverwaltung uneröffnet verbrannt
1837. werden.

2. Zurückgebliebene Paketer und Briefschaften, welche ersichtlich Valoren enthalten, sollen (wenn sie auf vorherige öffentliche Ausschreibung sechs Monate lang unreklamirt geblieben sind) vor versammelter Oberpostverwaltung eröffnet werden, um daraus einzige und allein ihre Bestimmung und Versender richtig und bestimmt kennen zu lernen und letztern entweder durch schriftliche Mittheilung oder öffentliche Bekanntmachung davon in Kenntniß setzen zu können. Bleiben dann diese Gegenstände noch sechs Monate lang unreklamirt, so sind die Briefschaften zu verbrennen und die Effekten für Rechnung des Staats zu verwerthen.

3. Das Finanzdepartement ist mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt. Dasselbe soll gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht, und in die Gesetzesammlung eingerückt werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 17. Juni 1837.

Der Landammann,
Tillier.

Der Staatsschreiber,
F. May.

V e r o r d n u n g
in
Betreff der Wuthkrankheit der Hunde.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

In Betrachtung der Nothwendigkeit die bisherigen Verordnungen zu Verhütung der nachtheiligen Folgen, die von der Wuthkrankheit der Hunde entstehen können, nach den darüber gemachten Erfahrungen zu verbessern;

3. Juli
1837.

b e s c h l i e ß t :

1. Sobald in einem Amtsbezirk ein der Wuth verdächtiger Hund bemerkt wird, soll derjenige, der ihn bemerkt, dem nächsten Ortsvorgesetzten sogleich davon Kenntniß geben, damit derselbe ohne Verzug die nöthigen Anstalten treffen könne, den verdächtigen Hund, so wie diejenigen Thiere, die von ihm gebissen worden sind, so schnell als möglich einzufangen und in sichern Gewahrsam zu bringen, um sich zu überzeugen, ob sie wirklich mit der Wuth behaftet seien oder nicht.

2. Können die Hunde nicht ohne große Gefahr gefangen werden, oder findet sich kein sicherer und zweckmäßiger Verwahrungsplatz, so sind dieselben alsbald zu tödten; es soll aber in diesem Fall der herbeigerufene Ortsvorgesetzte dafür sorgen, daß der Körper des getöteten Hundes in Beisein eines Sachverständigen (worunter vorzugsweise ein patentirter Thierarzt zu verstehen ist) geöffnet und untersucht werde, damit man sich aus der Sektion vergewissern könne, ob er in der That wüthend gewesen sei.

3. Juli
1837.

3. Der Sachverständige soll über die Eröffnung und Untersuchung des Körpers einen schriftlichen Besuchschein abfassen, und dem Regierungsstatthalter des Amtsbezirks wo der Hund getötet worden, einhändigen, welcher eine Abschrift davon dem Departement des Innern übermacht.

4. Der Regierungsstatthalter, dem der Vorfall von dem herbeigerufenen Vorgesetzten sofort zur Kenntniß zu bringen ist, soll ungesäumt nachforschen, wo der Hund her sei, und, falls er aus einem andern Amtsbezirke gekommen wäre, den betreffenden Regierungsstatthalter davon benachrichtigen; auch soll er in diejenigen Ortschaften, in welchen der, der Wuth verdächtige Hund sich befunden hat, oder denen aus andern Gründen von diesem Ereigniß her Gefahr droht, den Befehl ergehen lassen, während sechs Wochen alle Hunde eingeschlossen oder angeleitet zu halten, oder sie mit Maulkörben, die dem Zweck in allen Theilen entsprechen, zu versehen.

5. Reisende und Fuhrleute sollen ihre Hunde gebunden führen, oder an ihre Wagen anbinden, bis sie mit zweckmäßigen Maulkörben versehen sind.

6. Sind die Ortschaften, in denen diese Maßregel gegen die Hunde eintreten soll, nicht in demjenigen Amtsbezirk gelegen, in welchem der der Wuth verdächtige Hund eingefangen oder getötet worden ist, so wird der Regierungsstatthalter dieses letztern Amtsbezirks die Regierungsstatthalter derjenigen Amtsbezirke, wo die betreffenden Ortschaften gelegen sind, von dem Vorfall in Kenntniß setzen und sie ersuchen, die gleiche Maßregel anzuordnen.

7. Hunde, die von Bekanntmachung der in den namentlich zu bezeichnenden Ortschaften verhängten Maßregel hinweg, frei herumlaufen, ohne mit einem zweckmäßigen Maulkorb versehen zu sein, sollen durch die

Wasenmeister, oder auch durch eigends dazu zu ernennende Personen in sichern Gewahrsam gebracht oder getödtet werden. Ihnen soll für jeden ohne Maulkorb frei herumlaufenden Hund, den sie auffangen oder tödten, eine Belohnung von Fr. 2 von dem betreffenden Regierungsstatthalter ausgerichtet werden.

3. Juli
1837.

8. Ist der eingefangene oder getödtete Hund mit der Wuth behaftet, so soll die Belohnung Fr. 8 betragen, und dieselbe, je nach Umständen, durch die Sanitätskommision erhöht werden können.

9. Wer, vom Tage der Bekanntmachung der Maßregel an gerechnet, einen Hund ohne Maulkorb frei herumlaufen lässt, verfällt in eine Buße von Fr. 2.

10. Wenn ein Hund seinem Eigenthümer während der Dauer der Maßregel ohne Maulkorb entflieht, soll es derselbe unter eigener Verantwortlichkeit binnen vier und zwanzig Stunden dem Regierungsstatthalter anzeigen, damit die nöthigen Befehle zur Einfangung ertheilt werden können. Zeigt er es nicht an, so verfällt er in eine Buße von Fr. 4.

11. Nach Verfluss der sechs Wochen soll der Regierungsstatthalter die gegen die Hunde getroffene Maßregel wieder aufheben, wenn innert der Zeit keine Spur von Wuthfrankheit sich zeigt.

12. Hunde, die von einem der Wuth verdächtigen gebissen worden sind, bleiben sechs Wochen lang unter der Maßregel, von dem Tage an zu rechnen, an welchem der der Wuth verdächtige Hund sie gebissen hat.

13. Jeder Hund soll mit einem Halsband versehen sein, auf welchem der Name und Wohnort des Eigenthümers deutlich zu lesen steht. Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, verfällt in eine Buße von Fr. 2.

3. Juli
1837.

14. Hunde, die ohne ein solches Halsband frei herumlaufen, werden aufgefangen, und, falls sie nicht längstens in acht Tagen gegen Erlag von Fr. 4 und der Abhängskosten ausgelöst werden, getötet.

15. Bei Strafe von Fr. 4 im Widerhandlungsfalle, sollen alle Hündinnen während der Brunstzeit eingeschlossen werden.

16. Durch diese Verordnung, welche vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Kraft tritt, sind alle früheren Verordnungen über diesen Gegenstand, namentlich diejenige vom 29. August 1821, aufgehoben.

Gegeben in Bern, den 3. Juli 1837.

Der Schultheiß,
v. Tavel.

Der erste Rathsschreiber,
S. F. Stäpfer.

K r e i s s c h r e i b e n
des
Regierungsrathes an sämmtliche Amtsgerichte
des alten Kantonstheils, betreffend die Beurtheilung der Schwangerschaftsanzeigen von
Waadtländerinnen.

T i t.

5. Juli
1837.

Durch zwei in der jüngsten Zeit erfolgte offenbar konkordatswidrige Kindeszusprüche sind wir aufmerksam gemacht worden, daß das zwischen den Kantonen Waadt

und Bern unter'm 23. Heumonat 1827 abgeschlossene Konkordat in Betreff der Ehescheidungsfälle und der außerehelichen Schwangerschaften (neue Gesetze und Decrete Band IV, Seite 267—272) nicht behörig beobachtet wird.

5. Juli
1837.

Wir sehen uns demnach im Falle, Ihnen die strenge Handhabung desselben im Allgemeinen anzuempfehlen und Sie noch ganz besonders auf den §. 13 desselben aufmerksam zu machen, wonach allemal, wenn eine Angehörige des einen der konkordirenden Stände, welche in dem andern ihren Wohnsitz hat, gegen einen Fremden eine Schwangerungsanzeige macht, diese Anzeige nebst allen Belegen derselben und der Erklärung des Beklagten, der Regierung des Heimathortes der Anzeigerin zur weiteren Verfügung mitgetheilt werden soll.

Aus diesem Artikel, in Verbindung mit dem unmittelbar vorhergehenden §. 12, geht nun der Grundsatz hervor, daß die hiesigen Gerichte über Schwangerschaftsanzeigen von Waadtländerinnen, einzig in dem Fall zu urtheilen befugt sind, wenn der Beklagte ein bernischer Staatsbürger ist. In allen andern Fällen hingegen, wo der Beklagte ein Waadtländer, oder ein Schweizer aus einem andern Kanton, oder ein Ausländer ist, haben die hiesigen Gerichte sich jeden Urtheils zu enthalten und die Schwangerungsanzeige sammt der Erklärung des Beklagten sofort an das waadtländische Justiz- und Polizeidepartement zu senden; zumal zwischen dem Kanton Waadt und mehrern andern Kantonen, namentlich mit Zürich und Luzern, Konkordate existiren, wonach die Vaterschaftsklage erlaubt ist. In allen solchen Fällen würden also die hiesigen Gerichte, durch Kindeszusprüche an Waadtländerinnen, den betreffenden waadtländischen Gemeinden eine Last aufbürden, welche sie zu ertragen

5. Juli nicht schuldig sind, und die hiesige Regierung sähe sich
 1837. im Falle, dergleichen vorschriftwidrige Urtheile hiesi-
 ger Amtsgerichte ohne weiters als konkordatswidrig zu
 kassiren.

Bern, den 5. Juli 1837.

Der Schultheiß,
 v. Tavel.

Der Staatschreiber,
 F. May.

B e s c h l u ß
 des
 Regierungsrathes zu Errichtung von Stipen-
 dien für Katholiken aus den leberbergischen
 Amtsbezirken.

Der Regierungsrath der Republik Bern,
 Auf den Vortrag des Erziehungsdepartements,
 beschließt:

19. Juli 1. Es werden zwei Stipendien, jedes zu zweihun-
 1837. dert Franken jährlich, für deutsche junge Katholiken
 aus den leberbergischen Amtsbezirken errichtet, welche
 in einer öffentlichen Anstalt der Diöcese zu studiren
 wünschen.
2. Der Betrag dieser Stipendien soll aus dem dem
 Erziehungsdepartement durch das Staatsbudget angewie-
 senen Kredit von Fr. 4000, für Stipendien, erhoben
 werden.

3. Die Bewerber für diese Stipendien haben sich 19. Juli
bei dem Erziehungsdepartement anzumelden, welches dem 1837.
Regierungs-rath einen Vorschlag zur Ertheilung derselben
machen wird.

4. Dieser Beschlusß soll in die Sammlung der Ge-
seze und Dekrete eingerückt werden.

Gegeben in Bern, den 19. Juli 1837.

Namens des Regierungs-raths,
Der Schultheiß,
v. T a v e l.

Der Staatsschreiber,
F. May.

Instruktion für die Eichmeister der Republik Bern.

Mit Hinweisung auf das Gesetz vom 27. Juni 1836 19. Juli
über Einführung der neuen schweizerischen Maße und 1837.
Gewichte, und auf die von den eidgenössischen Experten
laut Konferenzbeschlusß vom 5. Februar 1836 ausgear-
beitete ausführliche „Anleitung zur Prüfung, Abgleichung
und Bezeichnung der Maße und Gewichte für den gewöhn-
lichen Verkehr“ wird den Eichmeistern von Seite der
Polizeisektion des Justiz- und Polizeidepartements nach-
folgende allgemeine Instruktion über ihre Pflichten und
Verhältnisse ertheilt.

19. Juli 1837. 1. Die Eichmeister sollen (siehe §. 15—22 des Gesetzes) unter Oberaufsicht der Polizeisektion des Justiz- und Polizeidepartements und unter der unmittelbaren Leitung des Inspektors für Maße und Gewichte, getreue, genaue und gewissenhafte Aufsicht halten über die zum öffentlichen Verkehr (§. 10 und 11 des Gesetzes) bestimmten Maße und Gewichte, dieselben nach der ihnen zu ertheilenden Vorschrift aufs genaueste prüfen, und nur diejenigen als richtig bezeichnen und beglaubigen, welche gehörig mit den Probemassen übereinstimmen.

2. Sie sollen auch die (§. 21 des Gesetzes) vorgeschriebenen Nachschauen fleißig abhalten, auf Widerhandlungen gegen das Gesetz gewissenhaft achten und wachen, ungesetzliches Maß und Gewicht, und falsche, zum öffentlichen Verkehr gebrauchte Waagen in Beschlag nehmen, und je nach Umständen dem Regierungsstatthalter (§. 22 des Gesetzes) Anzeige machen.

3. Sie werden für ihre Verrichtungen durch den Regierungsstatthalter beeidigt und sind für diese verantwortlich.

4. Sie dürfen selbst kein Maß und Gewicht zum Verkaufe versetzen, versetzen lassen oder verkaufen, auch nicht mit den Lieferanten und Uebernehmern von Maßen und Gewichten in Theilnahme und Verbindung treten; wohl aber bleibt ihnen unbenommen, unberichtigte Maße und Gewichte gegen billige Entschädigung und Uebereinkunft mit dem Eigenthümer, zu justiren und zu berichtigen.

5. Für die Prüfung und gesetzliche Bezeichnung der Maße und Gewichte beziehen sie die durch den Tarif festgesetzte Gebühr. Sie sollen den Tarif bei Verantwortung und Strafe nicht überschreiten.

6. Sie erhalten während der zwei ersten Jahre, wo die Einführung der neuen Maße und Gewichte durch einen niedrigen Tarif erleichtert wird, ein Wartgeld.

19. Juli
1837.

7. Bei besondern, ihnen aufgetragenen Arbeiten werden ihnen Kosten und Auslagen vergütet. Für Reisen und Abwesenheiten von Hause in bestimmten Aufträgen wird ihnen ein Taggeld berechnet, je nach Umständen, von 3 bis 8 Franken.

8. Die Anzeigen und Zeugnisse eines Eichmeisters in Sachen seines Amtes haben (§. 22 des Gesetzes) die gleiche vollgültige Beweiskraft, wie die Anzeigen und Zeugnisse eines andern Beamten in Sachen, für welche er beeidigt ist.

9. Den Eichmeistern ist untersagt, andere als nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässige Maße und Gewichte zu eichen, also auch keine, deren Inhalt in einer nicht admittirten Bruchzahl, z. B. dem $1\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$, $2\frac{1}{2}$ -fachen eines vorgeschriebenen Maßes oder Gewichtes, ausgedrückt wäre, oder die sich durch ihre Unterabtheilung zu sehr den gesetzlichen Unterabtheilungen nähern würden. So z. B. ist das Achtelsviertel der Fruchtmäße untersagt (§. 7 des Gesetzes), weil es sich zu sehr dem gesetzlichen *Imi* (Behnerli) nähern würde.

10. Nächst der eigentlichen Prüfung der Maße und Gewichte in Hinsicht auf Richtigkeit und Genauigkeit haben die Eichmeister auch auf die allgemeine äußere Beschaffenheit der Maße und Gewichte, gehörige Trockenheit und Stärke des Holzes, zweckmäßige und solide Bearbeitung und Zusammenfügung, gute Beschaffenheit des Gusses bei Gewichten und metallenen Maßen &c. zu sehen.

11. Bedeutend fehlerhafte Stücke mit unregelmäßiger Konstruktion, mit Gussfehlern oder Verbiegungen

19. Juli und Eindrücken ic. sollen sie schon deswegen zurückzuweisen berechtigt und verpflichtet sein. Besonders ist dies alsdann der Fall, wenn der Fehler durch seine Zunahme nach einiger Zeit die Richtigkeit des Maßes oder Gewichtes gefährden könnte. Fruchtmäße namentlich, welche aus nicht gehörig getrocknetem Holze verfertigt sind, haben sie einige Zeit zurückzuweisen, oder zurückzu behalten, um sie nach gänzlicher Austrocknung zu eichen.

12. Es werden den Eichmeistern genaue und auf das Sorgfältigste gearbeitete Probemäße und Gewichte, auch genaue Probewaagen so wie die nöthigen Stempel zur Bezeichnung, gegen Empfangsschein, übergeben und an vertraut. Sie sind aber für deren sorgfältige Aufbewahrung und Erhaltung verantwortlich, und müssen dieselben, wenn sie durch ihre Schuld oder Nachlässigkeit verloren gehen oder beschädigt werden, auf eigene Kosten ersetzen.

Ebenso werden ihnen die übrigen zur Eichung nöthigen Geräthschaften fürs erste Mal vom Staate übergeben, sie haben aber gleichfalls für derselben möglichst gute Erhaltung, und späterhin für deren Ersetzung zu sorgen.

13. Von den zur Eichung und Bezeichnung dienenden Stempeln werden genaue Abdrücke auf dem Bureau der Polizeisektion aufbewahrt, welche bei den durch §. 21 des Gesetzes angeordneten Untersuchungen und Verifikationen der Probemäße, mit den Originalien genau verglichen und zusammengehalten werden.

14. Wenn ein Eichmeister bemerken sollte, daß an den Probemäßen oder Gewichten etwas vorgegangen und verändert worden wäre, so ist er bei seinem Eide verpflichtet, dieses alsgleich dem Inspektor für Maße und Gewichte anzuzeigen.

15. Für die Bezeichnung und Stempelung der Ge-
brauchsmäße ist in Uebereinstimmung mit der allgemei-
nen schweizerischen Prüfungsordnung und in näherer
Bestimmung derselben für den Kanton Bern folgendes
festgesetzt:

19. Juli
1837.

a. Längenmaße.

Auf den hölzernen Längenmaßen werden die Stempel
eingebrannt, und zwar auf der Elle, dem Klafter und
der Rute, das eidgenössische Kreuz auf beiden Stirnen,
das Kantonszeichen und das Zeichen des Eichmeisters auf
einer der Seitenflächen. Auf Fußmaßen, deren Holzdicke
zu klein wäre, um das eidgenössische Zeichen an den
Stirnen anbringen zu können, wird dasselbe, so wie die
beiden andern, an den Seitenflächen, und zwar ersteres
dicht an den Stirnen angebracht.

b. Fruchtmäße.

Die hölzernen Fruchtmäße sind also zu bezeichnen:
An mehreren Stellen, nämlich oben auf dem Rande, oder
wenn die Holzdicke es nicht zuläßt, an der Seite, hart
unter dem Rande, und inwendig am Boden zu beiden
Seiten des Stäges wird das eidgenössische Kreuz einge-
brannt, und an der äußern Wand auf der einen Seite
des Stäges gleichfalls das Kreuz, auf der andern Seite
das Zeichen des Kantons; die Anfangsbuchstaben des
Eichmeisters und des Verfertigers oder des Lieferanten
des Maßes kommen gleichfalls an der Außenseite zu
stehen, und zwar einander gegenüber in der Richtung
des Stäges.

c. Flüssigkeitsmaße.

Die Bezeichnung der Glassflaschen besteht in einem
am Halse der Flasche, wenigstens zwei Zoll unter der
Mündung einzuschleifenden Ring, welcher den genauen

19. Juli 1837. Halt bezeichnen soll. Unter demselben werden das eidgenössische Kreuz und der Buchstabe B. gleichfalls eingeschliffen. Diese drei Zeichen können am schicklichsten auf den Glashütten selbst eingeschliffen werden.

Metallene Flüssigkeitsmaße erhalten als Eichzeichen das eidgenössische Kreuz zunächst am oberen Rande, weiter unten das Kantonszeichen, und an der untern Bodenfläche das Zeichen des Eichmeisters.

In hölzernen Gefäßen werden das Hauptmaß, so wie die Unterabtheilungen durch gut gearbeitete Nägel mit abgerundeten polirten Knöpfen auf zwei einander gegenüberstehenden innern Seiten bezeichnet, und die Eichzeichen an schicklichen Stellen eingearbeitet.

Jeder patentirte Wirth soll sich gläserne, von den Eichmeistern genau geprüfte, mit dem eidgenössischen Kreuz und Kantonswappen bezeichnete Maß-, Halbmaß-, Schoppen- und Halbschoppenflaschen, von jeder Größe eine, auf eigene Kosten anschaffen, unterhalten, und als Probemaße gebrauchen; die Polizeisektion sorgt für einen Vorrath solcher gläserner Probemaße.

d. Die Gewichte werden also bezeichnet:

Die Eichzeichen, das eidgenössische Kreuz, das Kantonszeichen und das Zeichen des Eichmeisters werden bei gußeisernen Gewichten auf den Bleieinguß, bei messingenen Gewichten auf der untern Fläche, auf welcher die Justirung stattgefunden hat, bei Schalengewichten auch oben auf dem Deckel gestempelt.

Bei alten, neu justirten Eisengewichten werden sie auf einer der größern Flächen aufgeschlagen. Auf allen für den öffentlichen Verkehr zu gebrauchenden Gewichten muß die Gewichtzahl angegeben sein. Bei gegossenen Eisengewichten ist dieselbe oben durch den Guß ausge-

drückt, auf andern Gewichten geschieht die Bezeichnung 19. Juli
auf der obern Fläche durch Stempelung. 1837.

Also von der Polizeisektion des Justiz- und Polizei-
departements beschlossen, um mit Genehmigung des
Regierungsrathes gedrückt und sowohl den Eichmeistern
als den Regierungsstatthaltern und Richterämtern zu
gehöriger Kenntniß und Nachachtung zugestellt zu werden.

Bern, den 19. Juli 1837.

Namens der Polizeisektion
des Justiz- und Polizeidepartements,
Der Präsident,
Kohler.
Für den Sekretär,
Häuselmann.

T a r i f
für
die von den Eichmeistern zu beziehenden
Gebühren.

A. Für die Prüfung und Bezeichnung bereits justir- 12. August
ter und abgeglichener Maße und Gewichte, an denen 1837.
der Eichmeister nichts, oder nur wenig zu ändern findet,
hat derselbe per Stück zu bezahlen:

Bz. Rp.

- 1) Für Längenmaße: Fuße, Ellen, Stäbe,
Klafterstäbe aus Holz, allenfalls auch
mit Metallzwingen und Charnieren ver-
sehen, — 5

12. August
1837.

Bz. Rp.

Für Längenmaße aus Eisen oder anderm
Metall

1 —

Wenn 20 Stücke und darüber dergleichen
Art Längenmaße zugleich durch die näm-
liche Person dem Eichmeister zur Eichung
übergeben werden, so hat derselbe die
Hälften der obstehenden Ansätze zu beziehen.

2) Für Flüssigkeitsmaße:

Für metallene Pinten, Maße, Halbmaße,
Schoppen, Halbschoppen, auch für
Glasflaschen mit Einschleifen der
Eichungszeichen

1 —

Ohne Einschleifen — 5

3) Für Fruchtmaße:

Für das Viertel

2 —

" " halbe Viertel

1 5

" " Viertelsviertel

1 —

" " Imi (Zehnerli) — 5

4) Für Gewichte:

Für lb $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, 1

— 5

" " 2, 3, 4, 5,

1 —

" " 10

2 —

" " 25

3 —

" " 50 und mehr

5 —

B. Für Justirung und Zurechtmachen von Maßen
und Gewichten wird der Eichmeister bezahlt nach Billig-
keit und im Verhältniß der zu machenden Arbeit. Es
kann jedoch diese Arbeit auch durchemand anders als
durch den Eichmeister gemacht werden, wenn der Eigen-
thümer des Maßes oder Gewichtes es verlangt.

Dieser von der Polizeisektion des Justiz- und Polizei- 12. August
departements der Republik Bern also beschlossene und von 1837.
dem Regierungsrath genehmigte Tarif soll gedruckt und
den Eichmeistern sowohl, als den Regierungsstatthaltern
und Richterämtern zu gehöriger Kenntniß und Nachach-
tung zugestellt werden.

Bern, den 12. August 1837.

Namens der Polizeisektion
des Justiz- und Polizeidepartements,

Der Präsident,

Kohler.

Für den Sekretär,
Häuselmann.

Erläuterung
der
Verordnung vom 3. Juli, betreffend die Hunde-
wuthkrankheit.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

In Betracht, daß sich Zweifel erhoben haben, wem die Bußen zufallen sollen, welche vermöge der Verordnung vom 3. Juli 1837, zu Verhütung der nachtheiligen Folgen der Wuthkrankheit der Hunde ausgesprochen werden;

beschließt:

1. Alle, zufolge der erwähnten Verordnung ausgesprochenen Bußen, sollen dem jeweiligen Verleider zufallen.

2. August 1837. 2. Dieser Beschlusß soll gedruckt, auf gewohnte Weise bekannt gemacht und als Nachtrag zur Verordnung in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 2. August 1837.

Der Schultheiß,
v. T a v e l.

Der Staatschreiber,
Für denselben,
Der erste Rathsschreiber,
J. F. Stapfer.

B e s c h l u ß
des
Regierungsrathes über die neue Eintheilung
der Militärkreise.

Der Regierungsrath der Republik Bern,
14. August 1837. In der Absicht, nach Mitgabe des §. 35 der Militärverfassung die dermal vorhandene Ungleichheit in der Volksstärke der acht Militärkreise zu beseitigen und in ein angemessenes Verhältniß umzuwandeln,
auf dießfalls angehörten Vortrag des Militärdepartements,

beschließt:

1. Die §§. 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33 und 34 der Militärverfassung vom 14. Christmonat 1835 werden in folgendem Sinne abgeändert:

§. 27.

14. August

Der erste Militärkreis besteht aus folgenden Stammquartieren:

1837.

a. Vom Amtsbezirk Bern.

Bern (Stadt), Bümpliz, Oberbalm und Köniz.

b. Vom Amtsbezirk Laupen.

Ferenbalm, Frauenkappeln, Kerzerz, Laupen, Mühlberg, Neuenegg, Münchenwyler und Elavalehyres.

c. Amtsbezirk Schwarzenburg.

Albligen, Guggisberg und Wahlern.

d. Amtsbezirk Geltigen.

Belp, Gerzensee, Thurnen, Rüeggisberg und Zimmerwald.

§. 28.

Der zweite Militärkreis besteht aus folgenden Stammquartieren:

a. Vom Amtsbezirk Bern.

Wohlen, Bremgarten, Bechigen, Stettlen, Muri, Bolligen und Kirchlindach.

b. Amtsbezirk Aarberg.

Aarberg, Affoltern, Lyss, Meikirch, Radelfingen, Rapperswyl, Schüpfen und Seedorf.

c. Amtsbezirk Fraubrunnen.

Bätterkinden, Münchenbuchsee, Grafenried, Segenstorf, Limpach, Messen und Uzenstorf.

d. Amtsbezirk Burgdorf.

Hindelbank, Burgdorf und Krauchthal.

e. Amtsbezirk Konolfingen.

Walkringen, Biglen, Wyl und Worb.

14. August
1837.

§. 29.

Der dritte Militärkreis besteht aus folgenden Stammquartieren:

a. Amtsbezirk Thun.

Thun, Hilterfingen, Schwarzenegg, Sigriswyl, Steffisburg, Amsoldingen, Blumenstein und Thierachern.

b. Amtsbezirk Niedersimmenthal.

Erlenbach, Spiez, Wimmis und Reutigen.

c. Vom Amtsbezirk Geftigen.

Kirchdorf, Gurzelen und Wattenwyl.

d. Vom Amtsbezirk Konolfingen.

Dießbach, Wichtach, Münsingen und Höchstetten.

§. 30.

Der vierte Militärkreis besteht aus folgenden Stammquartieren:

a. Amtsbezirk Oberhasle.

Meiringen, Guttannen und Gadmen.

b. Amtsbezirk Interlaken.

St. Beatenberg, Brienz, Grindelwald, Gsteig, Haberen, Lauterbrunnen, Leissigen, Ringgenberg und Unterseen.

c. Amtsbezirk Frutigen.

Adelboden, Frutigen, Neschi und Reichenbach.

d. Amtsbezirk Sanen.

Ablentschen, Gsteig, Lauenen und Sanen.

e. Amtsbezirk Obersimmenthal.

Böltigen, Lenk, St. Stephan und Zweifelden.

f. Vom Amtsbezirk Niedersimmenthal.

Oberwyl, Därstetten und Diemtigen.

§. 31.

14. August

1837.

Der fünfte Militärkreis besteht aus folgenden Stammquartieren:

a. Vom Amtsbezirk Signau.

Eggiwyl, Langnau, Lauperswyl, Röthenbach, Rüderswyl, Signau, Trub und Schangnau.

b. Amtsbezirk Trachselwald.

Affoltern, Dürrenroth, Eriswyl, Huttwyl, Lüzel-
flüh, Rüegsau, Sumiswald, Trachselwald und Wal-
terswyl.

c. Vom Amtsbezirk Burgdorf.

Oberburg, Hasle und Heimiswyl.

§. 32.

Der sechste Militärkreis besteht aus folgenden Stammquartieren:

a. Vom Amtsbezirk Aarwangen.

Bleienbach, Langenthal, Lozwyl, Madiswyl, Melch-
nau, Roggwyl, Rohrbach, Thunstetten, Wynau und
Aarwangen.

b. Amtsbezirk Wangen.

Herzogenbuchsee, Niederbipp, Oberbipp, Seeberg,
Ursenbach und Wangen.

c. Vom Amtsbezirk Burgdorf.

Kirchberg, Koppigen und Wynigen.

§. 33.

Der siebente Militärkreis besteht aus folgenden Stammquartieren:

a. Vom Amtsbezirk Erlach.

Erlach, Neuenstadt, Ins, Gampelen, Sieselen,
Vinelz, Nods und Tief.

14. August

1837.

b. Amtsbezirk Nidau.
 Bürglen, Gottstadt, Liegerz, Mett, Nidau, Suß,
 Zäuffelen, Twann und Walperswyl.

Biel.

c. Amtsbezirk Biel.

d. Amtsbezirk Bürer.
 Arch, Bürer, Dießbach, Lengnau, Oberwyl, Pie-
 terlen, Rütti und Wengi.

e. Vom Amtsbezirk Courtelary.

Orvin, Péry, Bauffelin, Sombeval, Corgemont,
 Courtelary, St. Immer, Sonvillier und Tramlingen.

f. Vom Amtsbezirk Münster.

Tavannes, Bévilard, Münster, Grandval und Court.

g. Vom Amtsbezirk Narberg.

Bargen, Kallnach und Kappelen.

§. 34.

Der achte Militärfkreis besteht aus folgenden Stamm-
 quartieren:

a. Vom Amtsbezirk Courtelary.
 Renan.

b. Amtsbezirk Münster.
 Sornetan, Courrendelin, Corban, Mervelier, Cour-
 chapoix, Elay, La Tour, Les Genevez.

c. Vom Amtsbezirk Delsberg.
 Delsberg, Courfaivre, Courtetelle, Develier,
 Sonhières, Courroux und Courcelon, Biques, Mont-
 sevelier, Vermes, Rebeuvélier, Bassecourt, Glovelier,
 Boécourt, Undervélier und Rebeuvélier, Soulce, Saulcy,
 Lauffen, Wahlen und Zwingen, Liesberg, Röschenz,

Littingen, Burg, Blauen, Brislach, Grellingen und 14. August
 Duggingen, Nenzlingen, Novelier, Roggenburg, 1837.
 Pleigne und Bourrignon.

d. Amtsbezirk Pruntrut.

Pruntrut, Miécourt, Cornol, Charmoille, Alle,
 Fontenois, Bressaucourt, Courtedour, Courgenay,
 Chevenez, Fahy, Grandfontaine, Reclère und Damvant,
 Buir, Boncourt, Montinez, Courtemaiche, Courchavon,
 Bure, Coeuve, Damphreux, Bonfol, Beurnevesin, Ven-
 deslincourt, St. Ursiz und Ocourt.

e. Amtsbezirk Freibergen.

Soubey, Epauvilliers, St. Brais, Saignelégier,
 Montfaucon, Pommerats, Moirmont, Les Bois, Les
 Breuleur.

2. Gegenwärtiges Dekret soll in die Sammlung der
 Gesetze und Dekrete aufgenommen und von nun an in
 Vollziehung gesetzt werden.

Bern, den 14. August 1837.

Der Schultheiß,
 v. Zavel.

Für den Rathschreiber,
 M. v. Stürler.

K r e i s s c h r e i b e n
 des
**Regierungs-rathes an sämmtliche Regierungs-
 statthalter über Erneuerung der Wirth-
 schaftspatente.**

S i t.

28. August 1837. Da laut dem Gesetz die Wirtschaftspatente für die Dauer eines Jahres gelten, so finden Wir nöthig über das Verfahren bei ihrer Erneuerung Ihnen folgende Vorschriften zu ertheilen:

1. Vor allem aus werden Sie über alle Wirtschaften Ihres Amtsbezirkes eine genaue und vollständige Kontrolle über Inhaber, Art und Ort, so wie über den Ausstellungstag des Patents führen.
2. Die Inhaber von Patenten, welche dieselben erneuern lassen wollen, sind anzuweisen, sich spätestens vier Wochen vor Auslauf des Patentjahres bei dem Departement des Innern dafür zu bewerben.
3. Verstreicht dieses Patentjahr ohne daß eine Erneuerung des Patents stattgefunden hat, so ist jedes Fortsetzen der Wirtschaft nach Auslauf des Patentjahres als Uebertretung des Wirtschaftsgesetzes anzusehen. Sie werden also in dieser Beziehung strenge Aufficht halten und betretenden Falls die Fehlbaren so gleich dem Richter zur Bestrafung anzeigen.

Bern, den 28. August 1837.

Der Schultheiß,
 v. Zavel.
 Für den Rathsschreiber,
 v. Stürler.

Kreisschreiben
des

Regierungsrathes an die Regierungsstatthalter
und Gerichtspräsidenten in Betreff der
Bewilligungen zu Eheeinsegnungen wäh-
rend der heiligen Zeit.

T i t.

Es ist uns zur Kenntniß gekommen, daß die Gerichts- 1. Herbstm.
präsidenten hin und wieder Bewilligungen zu Eheeinseg- 1837.
nungen während der heiligen Zeit ertheilen.

Auf den uns desfalls von der Polizeisektion erstat-
teten Vortrag haben wir befunden: es stehe den Gerichts-
präsidenten nicht zu, dergleichen Kopulationsbewilligungen
auszustellen, sondern es sei dies ausschließlich Sache der
Polizeibehörden. Denn diese Befugniß sei zwar aller-
dings vormals dem Oberhegerichte zugekommen, allein
dieses Kollegium sei nicht blos ein Gerichtstribunal
sondern auch eine Polizeibehörde gewesen, und nur
dessen gerichtliche Funktionen seien auf die Amts-
gerichte übergegangen.

Damit aber in dieser Beziehung ein gleichförmiges
Verfahren stattfinde, haben wir für angemessen erachtet,
die Befugniß, ausnahmsweise Kopulationen während der
heiligen Zeit zu bewilligen, unserer Polizeisektion zu
übertragen.

1. Herbstm. Wovon Sie zu Threm Verhalten hiermit in Kennt-
1837. niß gesetzt werden.

Bern, den 1. Herbstmonat 1837.

Der Schultheiß,
v. Tavel.

Der erste Rathsschreiber,
J. F. Stäpfer.

Kreisschreiben
des

Regierungsrathes an sämmtliche Regierungs-
statthalter und Gerichtspräsidenten über
Bezahlung der Gebühren für Eidesunter-
weisungen.

T i t.

8. Herbstm. Verschiedene an die Justizsektion gelangte Einfragen,
1837. wie es in Untersuchungsfällen, wenn die Beklagten außer
Stande sind die Kosten zu bestreiten, mit der Entrich-
tung der Gebühren für Eidesunterweisungen gehalten
sein solle, veranlassen uns zu der Verordnung, daß von
nun an die Geistlichen in denjenigen Untersuchungsfällen,
wo entweder die Beklagten insolvent sind, oder der
Fiskus in die Kosten verfällt wird, für die Eidesunter-
weisungen kein Emolument zu beziehen haben. Es ist
dies um so billiger, als einerseits die Eidesunterweisung
einen wesentlichen Theil der speziellen Seelsorge bildet,

und anderseits in den erwähnten Fällen die Untersuchungs- 8. Herbstm.
beamten dem Staate ebenfalls keine besondern Gebühren 1837.
in Rechnung bringen dürfen.

Da die Revision der Predigerordnung sich noch einige Zeit verzögern dürfte, so haben wir uns bewogen gefunden diese Verfügung zu treffen, und Ihnen dieselbe zu Händen der Betreffenden sofort mitzutheilen.

Bern, den 8. Herbstmonat 1837.

Der Schultheiß,
v. Tavel.

Der erste Rathsschreiber,
J. F. Stämpfer.

Tagessbefehl,
betreffend die heimkehrenden Militärs.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

In Betrachtung der durch mehrere kürzlich vorgefallene Unglücksfälle erwiesenen Nothwendigkeit, zu Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, gegen das mutwillige Schießen und sonstige Exzesse heimkehrender Militärs Maßregeln zu treffen,
auf angehörten Vortrag des Militärdepartements,

verordnet:

1. Alles unbefugte Schießen — selbst wenn keine nachtheilige Folgen daraus entstehen — wird mit vier- bis achttägiger Gefangenschaft und mit einer Buße von Fr. 4—8 an den betreffenden Militärs geahndet, es sei

11. Herbstm. denn, daß die allfällig dabei verübten Vergehen durch die
1837. bestehenden Gesetze mit höhern Strafen belegt werden.

2. Beschädigungen jeder Art, Drohungen, Bekleidungen durch Wort oder That, welche aufgebotene oder nach Hause zurückkehrende Militärs auf ihrem Hin- oder Hermarsche verüben, fallen unter die im vorhergehenden Art. 1 aufgestellten Strafbestimmungen.

3. Die Bußen kommen ganz dem Verleider zu, dessen Namen verschwiegen bleiben soll.

Unvermögliche haben für jeden Franken Buße einen Tag Gefangenschaft auszuhalten, und in diesem Falle entrichtet der Staat dem Verleider Fr. 4, der Betrag der gesprochenen Buße sei welcher er wolle.

4. Dem Fehlbaren wird seine Waffe auf unbestimmte Zeit abgenommen; derselbe wird übrigens noch im Laufe des nämlichen Jahres zu einer Strafgarnison einberufen.

5. Wiederholungsfälle, so wie insbesondere das Schießen auf offener Straße und in der Nähe von Personen oder Gebäuden sollen immer mit der höchsten der im Art. 1 angegebenen Strafe bestraft werden.

6. Jeder militärische Obere, der unterläßt Fehlbare zu bestrafen oder dieselben anzuzeigen, wird mit vier bis acht Tagen Arrest oder Gefangenschaft bestraft.

7. Das Militärdepartement ist mit Vollziehung dieses Tagesbefehls, der öffentlich bekannt gemacht und den Truppen bei ihrer Entlassung jeweilen vorgelesen werden soll, beauftragt.

Bern, den 11. Herbstmonat 1837.

Der Schultheiß,
v. Tavel.

Der erste Rathsschreiber,
S. F. Stäpfer.

K r e i s s c h r e i b e n

d e s

Regierungsrathes an sämmtliche Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten, betreffend die Vollziehung des Konkordates über Auslieferung der Verbrecher.

T i t.

Durch die Polizeisektion des Justiz- und Polizeidepartements sind Wir aufmerksam gemacht worden, daß in einigen Amtsbezirken das Konkordat vom 8. Juni 1809 und 8. Juli 1818 (neue Gesetze und Dekrete, Band II, Seite 348) über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher nicht die gehörige Beachtung und Handhabung findet, indem es geschehen, daß Personen, welche untergeordnete Behörden konkordirender Kantone wegen ange schuldigter Vergehen requirirt, mit Umgehung der im Konkordate deutlich vorgeschriebenen Mitwirkung und Einwilligung der Regierung von den betreffenden Beamten sofort ausgeliefert worden sind.

Ein solches Verfahren ist geeignet, nicht nur die persönliche Freiheit der Staatsbürger, sondern auch die Stellung eines souveränen Staates zu gefährden, und Wir sehen Uns daher aus diesen Rücksichten, wie um Missbräuchen von der Art der vorgefallenen vorzubeugen, veranlaßt, Ihnen durch gegenwärtiges Kreisschreiben für die Zukunft die genaue Handhabung sowohl des fraglichen Konkordats über die Auslieferung der Verbrecher vom 8. Juni 1809 und 8. Juli 1818, als derjenigen

25. Herbstm. wegen Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen vom 7. Juni 1810, bestätigt den 9. Juli 1818, zur Pflicht zu machen.

Das letztere beruhet, wie bekannt, auf dem von den konkordirenden Ständen angenommenen Grundsatz, als Forum zur Beurtheilung von allgemein als Polizeivergehen anerkannten Fällen, denjenigen Richter anzuerkennen, in dessen Bereich das Vergehen verübt worden. Hievon ausgehend, enthält es die gegenseitige Zusicherung nicht nur die Rogatoriaalcitation an diejenigen Personen, welche eines Polizeivergehens beschuldigt sind, zu bewilligen, sondern nöthigenfalls polizeiliche Handbietung zu deren Stellung vor den rogirenden Richter zu leisten.

Die Bewilligung zu dergleichen von der kompetenten Behörde erlassenen Rogatoriaalcitationen an Personen, welche sich im hiesigen Gebiete aufhalten und eines Polizeivergehens beklagt sind, kann nun von unsern Amtsgerichtspräsidenten unbedenklich ertheilt werden. Sobald aber der Borgeladene sich weigert, der an ihn ergangenen Citation Folge zu leisten und von Seite der Behörden desjenigen Kantons, in welchem er das Vergehen verübt hat, die polizeiliche Handbietung zu seiner persönlichen Stellung vor den requirirenden Richter verlangt wird, so ist dieselbe nicht eher zu leisten, als bis unter Anzeige des Falls unsere ausdrückliche Einwilligung dazu ausgewirkt worden.

Was dann die Auslieferung von Verbrechern, oder Personen die eines Verbrechens beschuldigt sind, ansieht, so soll eine solche in keinem Fall ohne unsere Mitwirkung erfolgen, ja von Seite unserer Gerichts- oder Polizeibehörden nicht einmal angeboten werden können.

Die §§. 3, 4 und 5 des Konkordats vom 8. Juni 1809 und 8. Juli 1818 drücken sich bestimmt aus: daß die

Regierungen sämmtlicher Kantone auf ausgeschrie- 25. Herbstm.
bene, oder durch Steckbriefe verfolgte Verbrecher werden
achten lassen, und daß sie, im Fall der Entdeckung und
Verhaftung des Betreffenden, dessen Auslieferung der je-
nigen Regierung antragen werden, welche die Aus-
schreibung oder den Steckbrief erlassen hat. Eben so
bestimmt ist die Vorschrift, daß die Auslieferung solcher
Verbrecher, die noch nicht ausgeschrieben, aber im Ver-
folge der gerichtlichen Untersuchung eines in einer andern
Botmäßigkeit begangenen Kriminalverbrechens geständig
wären, von der betreffenden Regierung derjenigen,
in deren Gebiet das größere Verbrechen begangen worden,
angetragen werden solle.

Wir erwarten nun, daß Sie in Zukunft diesen Kon-
kordatsbestimmungen gemäß verfahren und demzufolge
— um das Gesagte kurz zu wiederholen — weder in Fällen
wo es sich um ein außer dem Kanton verübtes Polizeiver-
gehen handelt, zu der persönlichen Stellung des Beklag-
ten vor den requirirenden Richter polizeiliche Hülfe bieten,
noch die Auslieferung eines Verbrechers vollziehen oder
anerbieten werden, ohne uns jedesmal vorher die Sache
zum Entscheid vorgelegt zu haben.

Bern, den 25. Herbstmonat 1837.

Der Schultheiß,
v. Tavel.

Für den Rathschreiber,
M. v. Stürler.

F r e i z ü g i g k e i t s v e r t r a g
z w i s c h e n
d e r E i d g e n o s s e n s c h a f t u n d d e m K ö n i g r e i c h
G r i e c h e n l a n d .

E i d g e n ö s s i s c h e E r k l ä r u n g .

10. Novemb. 1837. Nachdem der Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft und die Regierung des Königreichs Griechenland unter sich übereingekommen sind, die Wegziehung des ihren respektiven Angehörigen anheimgefallenen Vermögens zu begünstigen und zwischen ihnen zu diesem Ende die unter den Namen Heimfall-, Abschöß-, Absahrts- und Abzugsrechte, Auswanderungsgebühr und dergleichen bekannten Auflagen abzuschaffen, haben sie dießfalls die nachstehenden Bestimmungen festgesetzt:

1. Die unter den Namen Absahrts- oder Abzugsrechte (*Jus detractus, gabella hæreditaria, census emigrationis*) bekannten Rechte werden in Zukunft bei Verlassenschaftsfällen, Vermächtnissen, Vergabungen, Verkäufen, so wie bei Unlaß von Auswanderung und dergleichen, wenn eine Wegziehung des Vermögens oder beweglichen Eigenthums aus der Schweiz nach Griechenland oder aus Griechenland nach der Schweiz stattfindet, weder gefordert noch erhoben werden, so daß jede in diese Kategorie einschlagende Gebühr zwischen beiden Staaten abgeschafft ist und bleibt.

2. Diese Verfügung dehnt sich nicht bloß auf jene Rechte und Gebühren aus, welche einen Theil der Staats-einkünfte ausmachen, sondern auch auf solche, welche

bisher im Interesse von Bezirken, Städten, Gerichten 10. Novemb.
herrlichkeiten, Korporationen, Gemeinden und Personen
erhoben werden, in dem Sinne, daß die bei dem Ver-
mögenszug Beteiligten fortan nur diejenigen Gebühren
oder Abgaben entrichten sollen, welche bei Verlassen-
schaftsfällen, Verkäufen oder Handänderung des Eigen-
thums, nach den in Kraft bestehenden Gesetzen, Regle-
menten oder Verordnungen auch von den eigenen Ange-
hörigen in dem einen oder andern der beiden Staaten
gesfordert werden.

1837.

3. Die vorstehenden Bestimmungen werden von dem
Tage der Auswechslung der Ratifikation dieser Erklärung
in volle Wirksamkeit treten. Um jedoch mit möglichster
Beförderung den Angehörigen der beiden hohen kontra-
hirenden Theile den Genuss der ihnen durch diese Bestim-
mungen erwachsenden Vortheile zu verschaffen, so ist man
ausdrücklich übereingekommen, daß dieselben von jetzt an
bei bereits in dem einen oder andern Staat anheimge-
fallenen Vermögen, dessen Wegziehung noch nicht statt-
gefunden hat, anwendbar sein sollen.

Zur Urkunde dessen wurde die gegenwärtige Erklärung
unterzeichnet: Namens der schweizerischen Eidgenossen-
schaft durch den Präsidenten der Tagsatzung, kontrahiert
durch den eidgenössischen Kanzler und mit dem Siegel der
Eidgenossenschaft versehen, um gegen eine gleichlautende,
ab Seite der Königlich-griechischen Staatsregierung aus-
gefertigte Akte ausgewechselt zu werden.

Also geschehen, Bern, den 18. Februar 1836.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Bern,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen,
Der Schultheiß,
Fischer.
(L. S.)
Der eidgenössische Kanzler,
Ulrich Rhy.

E r l ä r u n g
der königlichen Regierung von Griechenland.
(Uebersezung).

10. Novemb. Nachdem die Regierungen des Königreichs Griechenland und der schweizerischen Eidgenossenschaft unter sich übereingekommen sind, die Wegziehung des ihren respektiven Angehörigen anheimgefallenen Vermögens zu beginnen, und zwischen ihnen zu diesem Ende die unter den Namen Heimfalls-, Abschöß-, Absahrts- und Abzugsrechte, Auswanderungsgebühr und dergleichen, bekannten Auflagen abzuschaffen, haben sie dießfalls die nachstehenden Bestimmungen festgesetzt:

1. Die unter dem Namen Absahrts- oder Abzugsrechte (*Jus detractus, gabella hereditaria, census emigrationis*) bekannten Rechte werden in Zukunft bei Verlassenschaftsfällen, Vermächtnissen, Vergabungen, Verkäufen, so wie bei Anlaß von Auswanderung und dergleichen, wenn eine Wegziehung des Vermögens oder beweglichen Eigenthums aus Griechenland nach der Schweiz, oder aus der Schweiz nach Griechenland stattfindet, weder gefordert noch erhoben werden, so daß jede in diese Kategorie einschlagende Gebühr zwischen beiden Staaten abgeschafft ist und bleibt.

2. Diese Verfügung dehnt sich nicht bloß auf jene Gebühren und Auflagen aus, welche einen Theil der Staatseinkünfte ausmachen, sondern auch auf solche, welche bisher zu Handen von Bezirken, Städten, Gerichtsherrlichkeiten, Korporationen, Gemeinden und Personen erhoben wurden, in dem Sinne, daß die bei dem Vermögenszug Beteiligten fortan nur diejenigen Gebühren oder Abgaben entrichten sollen, welche bei irgend einer Art von Verlassenschaftsfällen, Verkäufen

oder Handänderung des Eigenthums, nach den in dem 10. Novemb.
einen oder andern der beiden Staaten in Kraft bestehen- 1837.
den Gesetzen, Reglementen oder Verordnungen auch von
den Einheimischen gefordert werden.

3. Die vorstehenden Bestimmungen werden von dem
Tage der Auswechselung der Ratifikation dieser Erklärung
in volle Wirksamkeit treten. Um jedoch mit möglichster
Beförderung den Angehörigen der beiden kontrahirenden
Theile den Genuß der ihnen durch diese Bestimmungen
erwachsenden Vortheile zu verschaffen, so ist man aus-
drücklich übereingekommen, daß dieselben von jetzt an bei
bereits in dem einen oder andern Staat anheimgefallenen
Vermögen, dessen Wegziehung noch nicht stattgefunden
hat, anwendbar sein sollen.

Zu Urkunde dessen wurde die gegenwärtige Erklärung
unterzeichnet im Namen und auf Befehl Sr. Majestät
des Königs von Griechenland durch den Minister des
königlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten
und mit dem Siegel dieses Ministeriums versehen, um
gegen eine gleichlautende, von Seite der Regierung der
schweizerischen Eidgenossenschaft ausgefertigte, Urkunde
ausgetauscht zu werden.

Athen, den 12/24. Brachmonat 1837.

(L. S.)

R u d h a r t.

Für getreue Abschrift,
Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
Um Rhyn.

B e s c h l u ß des Regierungsrathes.

Der Regierungsrath der Republik Bern
verordnet:

10. Novemb. 1837. Die vorstehenden, auf dem Wege der Korrespondenz zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung des Königreichs Griechenland ausgewechselten Erklärungen über gegenseitigen freien Vermögensabzug, zu denen der Große Rath des Kantons Bern, Namens dieses Standes, unter'm 7. Christmonat 1835 seinen Beitritt erklärt hat, sollen von nun an in dem ganzen Gebiete der Republik in Vollziehung treten, und zu Sedermanns Verhalt in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Gegeben in Bern, den 10. November 1837.

Der Schultheiß,
v. Zavel.

Der Staatsschreiber,
F. May.

D e f r e t

zu

Abänderung des Längemaßes des Brennholzes.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betracht der Nothwendigkeit die neuen Holzmaße 21. Novemb.
in bessere Uebereinstimmung mit den jetzigen zu bringen 1837.
und in Abänderung des §. 6, Art. 3 des Gesetzes über
Maß und Gewichte vom 27. Juni 1836;

auf den vom Regierungsrath empfohlenen Antrag der
Forstkommission,

beschließt:

1. Die im Art. 6 des Gesetzes vom 27. Juni 1836
enthaltenden Bestimmungen über die Maßverhältnisse des
Holzklasters werden dahin abgeändert, daß die Tiefe des
Klasters oder Länge der Scheiter von $3\frac{1}{2}$ Schweizerfuß
auf 3 Fuß herabgesetzt wird, und mithin das ganze Holz-
klafter statt 126 Kubikfuß neuen schweizerischen Maßes
oder $134\frac{88}{100}$ Bernkubikfuß nur 108 Kubikfuß neuen
Schweizermaßes oder $115\frac{61}{100}$ Bernkubikfuß hältet.

2. Diese Abänderung des Gesetzes vom 27. Juni 1836
soll öffentlich bekannt gemacht und in die Sammlung der
Gesetze und Dekrete eingereicht werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,
Bern, den 21. November 1837.

Der Landammann,
Zillier.

Der Staatschreiber,
F. May.

D e f r e t
z u
Abänderung der Besoldung des Regierungs-
statthalters von Nidau.

Der Große Rath der Republik Bern,
21. Novemb. Auf den vom Regierungsrath empfohlenen Vortrag
1837. des Finanzdepartements,

in Betrachtung

der Verminderung der dem Regierungsstatthalter von
Nidau obliegenden Geschäfte seit der Trennung des Amts-
bezirks Biel von demjenigen von Nidau,

b e s c h l i e ß t :

1. In Abänderung der im §. 1 des Dekrets vom 26. November 1831 enthaltenen Bestimmung wird der Regierungsstatthalter von Nidau rücksichtlich seiner Besoldung aus der dritten Klasse von Fr. 2000 in die vierte Klasse der Besoldung von Fr. 1600 gesetzt.

2. Dieses Dekret tritt vom 1. Januar 1838 an in Kraft.

3. Dasselbe soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,
Bern, den 21. November 1837.

Der Landammann,
Tillier.

Der Staatschreiber,
F. May.

K r e i s s c h r e i b e n
des

Regierungsrathes an sämmtliche Regierungsstatthalter, betreffend das zum Straßenbau in Anspruch genommene Grundeigenthum.

S i t.

Da Zweifel zu walten scheinen über die Frage: ob in 21. Novemb. 1837.
Fällen, wo Grundeigenthum zum Straßenbau in Anspruch genommen wird, die daherigen Verträge und Uebereinkünfte förmlicher Fertigungen bedürfen, so sehen Wir, nach eingeholtem Berichte der Justizsektion, Uns bewogen, deshalb Ihnen folgende Erläuterung und Weisung zu ertheilen:

Wenn die Regierung im höhern Staatsinteresse für Straßenbauten das Grundeigenthum von Privaten in Anspruch nimmt und sie nöthigt, dasselbe gegen Entschädigung abzutreten, so ist es allerdings nicht nothwendig, daß über diese Abtretung ein besonderer Vertrag errichtet und der gerichtlichen Fertigung unterworfen werde.

Der Staat wird nämlich keineswegs privatrechtlicher Eigenthümer der betreffenden Grundstücke, wie dieses allfällig bei den Domänen, Wäldern, Mühlen u. s. w. der Fall ist, die er jure privatorum besitzt und mithin im Falle der Erwerbung sich auch förmlich zufertigen lassen muß, sondern es gehören die fraglichen Grundstücke, nach der deutlichen Vorschrift der Sazung 335 des Sachenrechts, zu den öffentlichen Sachen, deren

21. Novemb. Gebrauch Sedermann freisteht, und über die der Staat
1837. bloß das Oberaufsichtsrecht ausübt.

Es können daher in dieser Beziehung die privatrechtlichen Bestimmungen über die Erwerbung von Grund- eigenthum zwischen Privaten auch nicht angewendet werden, sondern es genügt, wenn das dem Staate abgetretene Land in Plan gelegt, darüber ein Marchverbal aufgenommen und dieses in die Grundbücher eingetragen wird; was Sie Ihrer Amtschreiberei mittheilen wollen, damit sie sich in vorkommenden Fällen darnach richte.

Bern, den 21. November 1837.

Namens des Regierungsrathes,
Der Vicepräsident,
Scharner.

Für den Rathsschreiber.
v. Stürler.

D e f r e t
zu
**Aufhebung der Sekretärstelle des diplomatischen
Departements.**

Der Große Rath der Republik Bern,
23. Novemb. Auf den Antrag des diplomatischen Departements,
1837. nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,
beschließt:

1. Die Stelle eines Sekretärs des diplomatischen Departements ist aufgehoben, und das Sekretariat dieser Behörde der Staatskanzlei übertragen.

2. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses 23. Novemb.
Beschlusses, durch welchen alle früheren damit im Wider- 1837.
spruch stehenden gesetzlichen Vorschriften aufgehoben wer-
den, beauftragt.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,
Bern, den 23. November 1837.

Der Landammann,
Tillier.

Der Staatschreiber,
F. May.

D e k r e t
zu
Abänderung der Besoldung des Staats-
schreibers.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf den Antrag des diplomatischen Departements, 23. Novemb.
nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath, 1837.

beschließt:

1. Die Besoldung des Staatschreibers ist auf
Fr. 2400 nebst freier Wohnung im Gebäude der Staats-
kanzlei festgesetzt.

2. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses
Dekrets, wodurch die demselben zuwiderlaufende Bestim-

23. Novemb. mung des Dekrets vom 21. Februar 1832 außer Kraft
1837. tritt, beauftragt.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,
Bern, den 23. November 1837.

Der Landammann,
Tillier.

Der Staatschreiber,
F. May.

D e k r e t

zu

Einführung einer besondern Urversammlung im Helfereibezirk vom Buchholterberg.

Der Große Rath der Republik Bern,
Auf den Antrag von Regierungsrath und Sechs-
zehnern,
in Betrachtung:

23. Novemb. daß laut §. 37 der Verfassung die Kirchgemeinden,
1837. welche mehr als 2000 Seelen enthalten, in mehrere Ur-
versammlungen abgetheilt werden können;

daß sonach der Wunsch der bereits zu einem Helferei-
bezirk erhobenen Gemeinden Buchholterberg und Wach-
seldorn mit Güzischwendi, in dem 5864 Seelen zählenden
Kirchspiele Dießbach, eine eigene Urversammlung bilden

zu können, gesetzlich gegründet ist, und zudem durch 23. Novemb.
ihre Entfernung von letztem Orte besonders empfohlen 1837.
wird,

beschließt:

1. Die bisherige Urversammlung von Dießbach zerfällt fortan in zwei Urversammlungen, wovon die eine den Helfereibezirk Buchholterberg umfassend, zu Buchholterberg, die andere, gebildet aus den übrigen Ortschaften des Kirchspiels, zu Dießbach sich versammeln soll.
2. Die Gemeindeverhältnisse dieser Ortschaften erleiden hierdurch keine Aenderung.
3. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses in die Gesetzesammlung aufzunehmenden Dekrets beauftragt.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,
Bern, den 23. November 1837.

Der Landammann,
Sillier.

Der Staatschreiber,
F. May.

D e f r e t
über
die Schaffnereien.

Der Große Rath der Republik Bern,

24. Novemb. Nach Verfluss der in dem Dekret vom 28. März 1833,
1837. betreffend die Bestellung eines Oberschaffners und der
Amtsschaffnereien festgesetzten Probezeit, auf den Antrag
des Finanzdepartements und nach geschehener Vorbe-
rathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

1. Es wird für jeden Amtsbezirk ein Amtsschaffner aufgestellt, der in demselben seinen Wohnsitz haben soll.
2. Die Amtsschaffner besorgen, jeder in seinem Amtsbezirk, alle diejenigen Finanzgeschäfte, welche nicht durch besondere Gesetze, Verordnungen oder Beschlüsse eigenen Beamten oder Verwaltungen übertragen sind.
3. Die Ohmgeldverwaltung wird ferner die Ohmgeldverrichtungen im Amtsbezirk Bern durch ihre eigenen Beamten besorgen.
4. Alle Schaffner stehen unmittelbar unter dem Finanzdepartement. Sie erhalten von demselben oder von seinen damit beauftragten Oberbeamten ihre allgemeinen und besondern Instruktionen und Befehle und haben für die getreue Erfüllung ihrer Obliegenheiten und die Verwaltung der ihnen anvertrauten Gelder und Werthe eine Bürgschaft zu stellen, welche dem Betrag des vierten Theils des jährlichen Geldverkehrs ihrer Kasse, nach dreijährigem Durchschnitt in einer auszusehenden

runden Summe, gleichkommen, jedoch das Maximum 24. Novemb.
von Fr. 20,000 nicht überschreiten soll. 1837.

5. Die jährliche Besoldung der durch gegenwärtiges
Dekret aufgestellten Finanzbeamten wird bestimmt wie folgt:

Es beziehen:

Der Amtsschaffner von Bern	Fr. 1600
" " " Seftigen	600
" " " Schwarzenburg	500
" " " Laupen	500
" " " Erlach	1000
" " " Nidau	1000
" " " Büren	600
" " " Aarberg	1000
" " " Fraubrunnen	1000
" " " Burgdorf	800
" Schaffner und Verwalter der Anstalten zu Thorberg, nebst freier Wohnung und Garten	1200
" Amtsschaffner von Wangen	1000
" " " Aarwangen	1000
" " " Trachselwald	1000
" " " Signau	600
" " " Konolfingen	800
" " " Thun	1200
" " " Niedersimmenthal	400
" " " Obersimmenthal	250
" " " Sanen	250
" " " Frutigen	400
" " " Interlaken und Ver- walter der dortigen Anstalten	800
" " " Oberhasle	250
" " " Pruntrut	1000

24. Novemb.	Der Amtsschaffner von	Delsberg	.	.	Fr.	800
1837.	"	Freibergen	.	.	"	400
"	"	Courtelary	.	.	"	500
"	"	Münster	.	.	"	600
"	"	Biel	.	.	"	250

Die bisher mit der Unterschaffnerei beständigen und derjenigen von Aarberg verbunden gewesenen freien Wohnungen fallen weg.

6. Die Schaffner sind gehalten ihre gewöhnlichen Büreaukosten aus der ihnen angewiesenen Besoldung zu bestreiten. Die Kosten des Einbandes der vorgeschriebenen und der Schaffnerei verbleibenden Bücher und Kontrollen mögen sie dagegen auf Rechnung setzen. Ebenso werden ihnen ferner auf Rechnung des Staates die für ihre Rechnungen und Bücher nöthigen Formularien und Drucksachen durch das Finanzdepartement unentgeldlich geliefert werden. Wenn sich die Schaffner zu Besorgung ihrer gewöhnlichen Schaffnereigeschäfte von Hause entfernen, so soll dies in ihren eigenen Kosten geschehen; für Reisen oder Abwesenheiten in außerordentlichen Geschäftten, infolge spezieller Aufträge, mögen sie verrechnen, was ihnen das Reglement vom 5. September 1837 für die darin auf Rechnung des Staats admittirten Auslagen als Vergütung anweist.

7. Durch gegenwärtiges Dekret wird sowohl das Kreisschreiben des Regierungsrathes vom 24. Dezember 1831 als das Dekret vom 28. März 1833 aufgehoben; es tritt vom 1. Januar 1838 an in Kraft, und soll in beiden Sprachen gedruckt, auf gewohnte Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden. Der Regierungsrath und das

Finanzdepartement haben für seine Vollziehung zu 24. Novemb.
sorgen. 1837.

Gegeben in der Versammlung des Grossen Rathes,
Bern, den 24. November 1837.

Der Landammann,
Tillier.

Der Staatschreiber,
F. May.

D e c r e t.

Erhebung der Ortsgemeinde Sonvillier zu einer Kirchgemeinde.

Der Gross Rath der Republik Bern,

Auf das von der ehrwürdigen Classe Biel wiederholt 29. Novemb.
und dringend empfohlene Begehren der Gemeinde Son- 1837.
villier, Amtsbezirks Courtelary, daß dieselbe, welche
gegenwärtig ein Filial der Pfarre St. Immer bildet,
zu einer eigenen Kirchgemeinde erhoben und mit einem
eigenen Pfarrer versehen werden möchte;

in Betrachtung der zahlreichen Bevölkerung des Thales
von Sonvillier und der von dieser Gemeinde angebotenen
Beiträge zu den Kosten einer neuen Pfarre, und in der
Absicht das kirchliche Wohl der Einwohner des besagten
Thales zu fördern;

29. Novemb. auf den Vortrag des Erziehungsdepartements und
1837. nach geschehener Vorberathung durch den Regierungs-
rath,

beschließt:

1. Die Gemeinde Sonvillier wird von dem Kirchspiel St. Immer getrennt und zu einer eigenen Pfarrgemeinde erhoben.

2. Diese nach freier Wahl zu vergebende neue Pfarrstelle wird in das Progressivsystem der reformirten Pfarreien aufgenommen und infolge dessen die sechste Klasse um eine Stelle und die Dotationssumme der reformirten Geistlichkeit um Fr. 1600 vermehrt.

3. Die Gemeinde Sonvillier ist gehalten, Behufs dieser Einrichtung, Folgendes zu leisten:

- a. Sie liefert einen schicklichen Platz zu Erbauung des Pfarrhauses, der zugehörigen Scheune und Stallung.
- b. Sie liefert zu Handen des jeweiligen Pfarrers einen Garten und das gehörige gute Pflanzland nach den vom Regierungsrath zu gebenden Bestimmungen.
- c. Sie wird in ihren Kosten die gegenwärtige Kirche zu Sonvillier vergrößern, falls dieselbe für die Zuhörer nicht mehr den erforderlichen Raum darbieten sollte.
- d. Sie wird nach einem vorzulegenden und vom Erziehungsdepartement zu genehmigenden Plane ein anständiges Pfarrhaus nebst Scheune und Stallung erbauen. Die Kosten des Baues fallen zur Hälfte dem Staate, zur Hälfte der Gemeinde auf.
- e. Sie hat für den Unterhalt und die Reparationen der sämtlichen Pfarrgebäude zu sorgen.
- f. Sie wird dem Pfarrer einen vom Regierungsrath zu bestimmenden Beitrag an Brennholz liefern.

4. Der Pfarrer der neuen Kirchgemeinde wird vom 29. Novemb.
Staate nach seinem Range in der Progression besoldet. 1837.

5. Ueber alle Zubehörden und Rechte dieser Pfarre
soll ein Urbar errichtet werden.

6. Durch dieses Dekret wird der Beschlüß des ehe-
maligen Kleinen Rathes vom 11. April 1831 aufgehoben.

7. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses
Dekretes beauftragt, das in die Sammlung der Gesetze
und Dekrete aufgenommen werden soll.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,
Bern, den 29. November 1837.

Der Landammann,
Zillier.

Der Staatschreiber,
F. May.

D e k r e t ,
betreffend
die Einführung der neuen schweizerischen Maße
und Gewichte.

Der Große Rath der Republik Bern,

In der Absicht die Anwendung der neuen schweizeri- 5. Dezemb.
schen Maße und Gewichte bei mehrern Theilen des Staats-
haushaltes und des inneren Verkehrs, über welche in
dieser Beziehung noch keine gesetzlichen Bestimmungen
1837.

5. Dezemb. erfolgt sind, auf eine den Umständen angemessene Weise
1837. zu ordnen;

nach angehörtem Vortrag des Regierungsrathes,
beschließt:

1. Die Zölle und das Ohmgeld sollen vom 1. Januar 1838 an nach dem neuen schweizerischen Maße und Gewichte bezogen werden. Die Tarifansätze bleiben aber für diese neuen Maße und Gewichte die nämlichen, die für die bisherigen gleichnamigen Maße und Gewichte bestimmt waren.

2. Bei dem Salzverkauf soll das neue Pfund zum gleichen Preise gegeben werden, wie früher das alte.

3. Bei den Verabreichungen von Pensionsholz, Armenholz u. s. w. aus den Staatsforsten, kann die Forstverwaltung ein neues Klafter grünen Holzes im Walde an Platz des früheren Waldklasters verabreichen lassen.

4. Das vor Ende 1837 nach dem alten Maße gefertigte Brennholz kann auch noch im künftigen Jahre nach diesem alten Maße veräußert werden.

5. Der Regierungsrath ist bevollmächtigt, alle sich als nothwendig erzeugenden Vervollständigungen oder Ausnahmen der Gesetzesbestimmungen vom 27. Juni 1836 einstweilen und für so lange anzuordnen, bis der Große Rath definitiv darüber verfügen wird.

6. Dieses Dekret soll in beiden Sprachen gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 5. Dezember 1837.

Der Landammann,
Tillier.

Der Staatschreiber,
F. May.

D e f r e t

zu

Erhöhung der Besoldung des zweiten Sekretärs
des Erziehungsdepartements.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betracht der vielen dem zweiten Sekretär des 5. Dezemb.
Erziehungsdepartements obliegenden Geschäfte und der 1837.
zu dieser Stelle erforderlichen Kenntnisse;

auf den Vortrag des Erziehungsdepartements und den
Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

1. Die Besoldung des zweiten Sekretärs des Erziehungsdepartements wird, in Abänderung des Beschlusses vom 28. Februar 1833, vom 1. Januar 1838 an von Fr. 1000 auf Fr. 1200 erhöhet.

2. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt, das in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden soll.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,
Bern, den 5. Dezember 1837.

Der Landammann,
Tillier.

Der Staatschreiber,
J. May.

D e k r e t
zu
Bestimmung der Besoldung des Stempel-
direktors.

Der Große Rath der Republik Bern,

6. Dezemb. Auf angehöerten Vortrag des Finanzdepartements und
1837. des Regierungsrathes,

beschließt:

1. Die Besoldung des Stempeldirektors wird auf Fr. 1200 festgesetzt.
2. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt, das in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 6. Dezember 1837.

Der Landammann,
Zillier.

Der Staatsschreiber,
F. May.

K r e i s s c h r e i b e n
des
Regierungsrathes an sämmtliche Regierungs-
statthalter, betreffend die Beeidigung des
Personales der Amtsgerichte.

Da sich Zweifel erhoben haben, ob die Vorschrift 8. Dezemb.
des Kreisschreibens vom 12. Dezember 1831, in Betreff 1837.
der Beeidigung der Gerichtspräsidenten und Amtsrichter
noch in Kraft bestehen, oder aber als durch den Beschluß
vom 12. Dezember 1836, wodurch die Feierlichkeiten
bei der Installation der Regierungstatthalter aufgehoben
werden, dahingefallen betrachtet werden sollen, finden
Wir Uns bewogen, Ihnen folgende Weisung zu ertheilen:
die neu gewählten Präsidenten, Mitglieder und Sup-
pleanten des Amtsgerichtes haben im Sitzungssaale dieses
Tribunals vor versammeltem Gericht dem betreffenden
Regierungstatthalter den gesetzlich vorgeschriebenen Amts-
eid zu leisten.

Alle weitern Anordnungen des Kreisschreibens vom
12. Dezember 1831 sind hiermit außer Kraft gesetzt.

Mit Vollziehung dieser Schlußnahme werden Sie an-
durch beauftragt.

Bern, den 8. Dezember 1837.

Der Schultheiß,
v. Tavel.

Der erste Rathsschreiber,
J. F. Stäpfer.

K r e i s s c h r e i b e n

d e s

Regierungs-rathes an sämmtliche Regierungs-
statthalter des deutschen Kantonstheils,
enthaltend Vorschriften über die von den
Pfarrämtern auszustellenden Zeugnisse.

T i t.

11. Dezemb. 1837. Auf den Antrag der Polizektion haben Wir die Ein-
führung eines gedruckten Formulars für alle von den
Pfarrämtern auszustellenden Tauf-, Admissions-, Ver-
kündigungs-, Kopulations- und Todtenscheine in deutscher
Sprache beschlossen.

Diese Formulare sollen zu Gewinnung des nöthigen
Raumes für die Legalisationen auf ein Quartblatt ge-
druckt, dessen ungeachtet aber nur zu fünf Rappen gestem-
pelt und zum künftigen Gebrauche den Amtsschreibern gegen
Vergütung der Stempelgebühr durch unser Stempelamt
zugestellt werden. Bereits ist ein angemessener Vorrath
dasselbst zum Versenden bereit.

Wir beauftragen Sie demnach, sowohl den Amtsschrei-
ber als sämmtliche Geistliche Ihres Bezirks hiervon in
Kenntniß zu setzen und sie anzuweisen, den erstern von
den fraglichen Formularen, einzig den Pfarrämtern,
und somit unter keinem Vorwande den Kleinverkäufern
gegen Vergütung der Stempelgebühr verabfolgen zu
lassen, und die letztern, von nun an bei Ausstellung von
Tauf-, Admissions-, Verkündigungs-, Kopulations- und

Zodtenscheinen sich ausschließlich nur dieser Formulare 11. Dezemb.
zu bedienen.

1837.

Und da es bisdahin häufig geschehen, daß die Verkündungsscheine den betreffenden Personen von dem Geistlichen, der die Verkündung vorzunehmen hatte, versiegelt zugestellt worden, Wir aber in diesem zur allgemeinen Uebung gewordenen Verfahren eine unnöthige und zwecklose Formalität erblicken, so werden Sie die Geistlichen Ihres Amtsbezirks ferner anweisen, in Zukunft keine der genannten Scheine mehr weder mit ihrem Siegel zu versehen, noch versiegelt herauszugeben.

Von diesem Kreisschreiben, welches zur allgemeinen Kenntniß in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll, und von dem Ihnen eine angemessene Zahl von Kopien übersendet wird, ist dem Amtschreiber, so wie einem jeden der in Ihrem Bezirke befindlichen Geistlichen ein Exemplar zuzustellen.

Bern, den 11. Dezember 1837.

Der Schultheiß,
v. Tavel.

Für den Rathschreiber,
M. v. Stürler.

K r e i s s c h r e i b e n
d e s

Regierungsrathes an sämmtliche Regierungsstatthalter, betreffend die Ansuchen um Dispensation von gesetzlichen Ehehinderissen.

22. Dezemb. Aufolge des Gesetzes vom 30. Juni 1832 so wie des 1837. jenigen vom 9. Mai 1837 steht dem Großen Rath in gewissen gesetzlich bestimmten Fällen die Befugniß zu, unter günstigen Umständen Dispensationen von den in den Säkzungen 44, 45 und 46 enthaltenen Eheverboten zu ertheilen.

Da nun aber häufig dergleichen Ehehindernisdispensationsgesuche sehr unvollständig und nicht mit den erforderlichen Belegen begleitet einlangen, und deshalb zur Vervollständigung und Verdeutlichung zurückgewiesen werden müssen, so haben Wir zu Förderung des Geschäftsganges Uns veranlaßt gefunden, durch gegenwärtiges Kreisschreiben Ihnen, Herr Regierungsstatthalter, die Bedingnisse mitzutheilen, deren Erfüllung vor allem aus erforderlich ist, bevor dergleichen Gesuche empfehlend vor die oberste Behörde gebracht werden können.

a. Allgemeine Requisite.

1. Ein jedes Gesuch um Dispensation von einem gesetzlichen Eheverboten muß von den Verlobten eigenhändig, oder von einem Bevollmächtigten derselben in

ihrem Namen unterzeichnet und die Unterschriften auf 22. Dezemb.
gehörige Weise beglaubigt sein. Auch sollen die Namen
und das Verwandtschaftsverhältniß der Petenten zu einan-
der deutlich angegeben werden. 1837.

2. Steht der eine oder andere der Petenten, oder stehen beide unter älterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt, so muß überdies die Vorstellung auch von derjenigen Person unterzeichnet werden, welcher die älterliche oder vormundschaftliche Gewalt zusteht.

3. Da ferner einem solchen Gesuche nur unter günstigen Umständen entsprochen werden kann, so soll daselbe kürzlich die Gründe enthalten, aus welchen die Dispensation nachgesucht wird.

4. Endlich haben die Verlobten ihrem Gesuche Zeugnisse der betreffenden Sittengerichte über ihr sittliches Wohlverhalten beizufügen.

b. Besondere Erfordernisse.

1. Wenn die Dispensation von einem der im §. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1832 bezeichneten Ehehindernisse nachgesucht wird, so muß:

a. wenn die frühere Ehe durch den Tod aufgelöst worden, ein förmlicher Todtenchein des verstorbenen Ehegatten, und

b. wenn die Trennung der Ehe durch Scheidung stattgefunden, das daherige Scheidungsurtheil dem Gesuche beigefügt werden.

In beiden Fällen soll außerdem das Sittengerichtszeugniß (§. 4) die bestimmte Erklärung enthalten: daß während des Bestandes der früheren Ehe niemals Klage über unerlaubten Umgang zwischen den dermaligen Verlobten geführt worden sei.

22. Dezemb. 2. Wird die Dispensation von den auffchiebenden
1837. Ehehindernissen des Trauerjahres und der Wartzeit nach-
gesucht, so muß im ersten Falle der Todtenschein des
Ehemannes, und im letztern der Scheidbrief dem Gesuche
beigefügt werden. Sind jedoch seit dem Tode des Ehe-
mannes oder seit der erfolgten Scheidung noch nicht volle
neun Monate abgelaufen, so muß überdies ein Zeugniß
eines patentirten Arztes oder einer Hebammie zur Hand
gebracht werden, daß die Petentin nicht schwanger sei.

Auf die Erfüllung obiger Vorschriften wollen Sie
demnach bei künftigen Gesuchen dieser Art genau Acht
haben und die Petenten anweisen, die geforderten Belege
und Zeugnisse zur Hand zu bringen, bevor Sie die
Schriften an Behörde gelangen lassen.

Bern, den 22. Dezember 1837.

Der Schultheiß,
v. Tavel.

Der erste Rathsschreiber,
J. F. Stapfer.

Kreisschreiben

des

Regierungsrathes an alle Regierungsstatt-
halter und Gerichtspräsidenten, über Zu-
sprechung von Bußen.

S i t.

22. Dezemb. Obschon bereits der vormalige Justizrath durch Kreis-
1837. schreiben vom 13. Mai 1824 alle Oberämter auf die

Vorschrift des §. 7, Seite 21 des Emolumententarifs 22. Dezemb.
von 1813 aufmerksam gemacht hat, wonach in allen 1837.
Fällen, in denen die Bußen nicht durch besondere Ver-
ordnungen dem Verleider, den Armen oder für eine
andere Bestimmung zugesprochen worden, von Rechtes
wegen der Obrigkeit zufallen sollen, so haben Wir Uns
dennoch überzeugen müssen, daß dieser Vorschrift nicht
überall nachgelebt wird. Mamentlich geschieht es häufig,
daß, wenn von Seite von Privatpersonen oder Korpo-
rationen Verbote zum Schutze ihrer Privatrechte (Eigen-
thum, Dienstbarkeiten u. s. w.) herausgenommen werden,
dieselben, die auf Uebertretung gesetzte Buße, nach ihrer
Willkür zum Nachtheile des Staates anderwärts ver-
theilen, und daß die Gerichtspräsidenten die daherige
Verwendungsart ohne weiters durch die Bewilligung des
Verbotes sanktioniren.

Da nun aber der Staat die Kosten der Justizpflege
bestreiten muß, so ist derselbe auch berechtigt, in der
Regel die Bußen zu seinen Händen zu ziehen, es sei denn,
daß dieselben durch ein Gesetz oder durch eine Verordnung
einer hiezu kompetenten Behörde, ganz oder zum Theile
dem Armgute, dem Verleider oder für irgend eine
andere Bestimmung zugesprochen werden.

Sie werden daher künftig, wenn Sie Verbote erlassen
oder bewilligen, dem Verleider nie mehr, als einen
Drittheil der auf die Uebertretung gesetzten Buße, die
übrigen zwei Drittheile aber dem Fiskus zusichern lassen.

Bern, den 22. Dezember 1837.

Der Schultheiß,
v. Tavel.

Der erste Rathsschreiber,
J. F. Stämpfli.

B e k a n n t m a c h u n g
des
Regierungsrathes, betreffend die Aufhebung
der Brodtaxe.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

29. Dezemb. 1837. Nachdem er sich auf angehörten Vortrag der Polizei-
 sektion des Justiz- und Polizeidepartements hat überzeugen
 müssen, daß die durch die Verordnung über den Brod-
 verkauf vom 4. Januar 1830 vorgeschriebene Bestimmung
 des Brodpreises dem verfassungsmäßigen Grundsatz der
 Gewerbsfreiheit widerstreitet, und das allgemeine Wohl
 die Beibehaltung dieser Maßregel nicht erfordert, hat
 für angemessen erachtet, zu beschließen: daß vom 1. Jan-
 uar 1838 an die Brodtaxe aufgehoben und der Handel
 mit Brod und Mehl unter Vorbehalt der nöthigen Poli-
 zeivorschriften gänzlich freigegeben sein solle.

In Erwartung einer Revision der Verordnung über
 den Brodverkauf vom 4. Januar 1830, sollen hingegen
 die Vorschriften dieser Verordnung mit Ausnahme der
 Bestimmungen des §. 16 provisorisch fortbestehen.

Es wird ferner bekannt gemacht, daß, gleich wie es
 bisher der §. 17 der gedachten Verordnung für die jedes-
 malige Brodtaxe vorschrieb, vom 1. Januar 1838 an,
 durch die Brodverkäufer die von ihnen bestimmten Brod-
 preise vor der Backstube oder dem zum Brodverkauf
 angewiesenen Lokal deutlich auf einer Tafel geschrieben
 ausgehängt werden sollen.

Und da auf den nämlichen Zeitpunkt die Einführung 29. Dezemb.
der neuen Maß- und Gewichtordnung stattfindet, so wird 1837.
bei diesem Anlaß noch besonders der §. 12 der gedachten
Verordnung dahin in Erinnerung gebracht: daß jeder
Brodverkäufer ein eigenes Lokal für seinen Brodvorraath
und in demselben gefekte Waagen und Gewichte haben
soll, mit denen der Käufer sich sein Brod nach Belieben
vorwägen lassen kann.

Diese Bekanntmachung soll gedruckt und auf übliche
Weise bekannt gemacht werden.

Gegeben in Bern, den 29. Dezember 1837.

Der Schultheiß,
v. Tavel.

Der erste Rathsschreiber,
J. F. Stämpfer.